

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*der Gemeinde Aldenhoven
2022/2023*

Gesamtbericht

INHALTSVERZEICHNIS

Gesamtbericht	1
0. Vorbericht	5
0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Aldenhoven	5
0.1.1 Managementübersicht	5
0.2 Strukturelle Situation der Gemeinde Aldenhoven	8
0.2.1 Strukturen	8
0.2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen	8
0.3 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen	10
0.4 Überörtliche Prüfung	10
0.4.1 Grundlagen	10
0.4.2 Prüfungsbericht	11
0.5 Prüfungsmethodik	12
0.5.1 Kennzahlenvergleich	12
0.5.2 Konsolidierungsmöglichkeiten	13
0.5.3 gpa-Kennzahlenset	13
0.6 Prüfungsablauf	14
0.7 Anlage 1: Ergänzende Tabellen	15
0.8 Anlage 2: Interkommunale Zusammenarbeit	20
0.8.1 IKZ - Zwischenergebnisse	21
0.8.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Aldenhoven	27
0.9 Anlage 3: Örtliche Rechnungsprüfung	28
0.9.1 Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme	28
0.9.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Aldenhoven	32
1. Finanzen	34
1.1 Managementübersicht	34
1.2 Inhalte, Ziele und Methodik	35
1.3 Haushaltssituation	36
1.3.1 Haushaltsstatus	38
1.3.2 Ist-Ergebnisse	40
1.3.3 Plan-Ergebnisse	43
1.3.4 Eigenkapital	46
1.3.5 Schulden und Vermögen	48
1.4 Haushaltssteuerung	53
1.4.1 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung	53
1.4.2 Informationen zur Haushaltssituation	56

1.4.3	Ermächtigungsübertragungen	57
1.4.4	Fördermittelmanagement	60
1.4.5	Kredit- und Anlagemanagement	62
1.5	Zusätzliche Erläuterungen	67
1.6	Anlage: Ergänzende Tabellen	68
2.	Vergabewesen	75
2.1	Managementübersicht	75
2.2	Inhalte, Ziele und Methodik	77
2.3	Organisation des Vergabewesens	77
2.3.1	Organisatorische Regelungen	78
2.3.2	Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung	84
2.4	Allgemeine Korruptionsprävention	85
2.5	Sponsoring	88
2.6	Nachtragswesen	90
2.6.1	Abweichungen vom Auftragswert	90
2.6.2	Organisation des Nachtragswesens	91
2.7	Maßnahmenbetrachtung	92
2.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	93
3.	Informationstechnik an Schulen	96
3.1	Managementübersicht	96
3.2	Inhalte, Ziele und Methodik	97
3.3	IT an Schulen	97
3.3.1	IT-Steuerung	98
3.3.2	Stand der Digitalisierung	102
3.3.3	IT-Sicherheit	105
3.4	Anlage: Ergänzende Tabellen	108
4.	Ordnungsbehördliche Bestattungen	109
4.1	Managementübersicht	109
4.2	Inhalt, Ziele und Methodik	110
4.3	Örtliche Strukturen	110
4.4	Rechtmäßigkeit	112
4.4.1	Bestattungsrechtliche Fristen	113
4.4.2	Ermittlung von Bestattungspflichtigen	114
4.4.3	Art der Bestattung	115
4.4.4	Ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme	115
4.4.5	Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten	116
4.5	Verfahrensstandards	117
4.6	Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung	119
4.6.1	Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung	119
4.6.2	Aufwendungen	120

4.6.3	Kostenerstattungen durch Dritte	121
4.7	Anlage: Ergänzende Tabellen	123
5.	Friedhofswesen	124
5.1	Managementübersicht	124
5.2	Inhalte, Ziele und Methodik	126
5.3	Örtliche Strukturen	126
5.4	Friedhofsmanagement	128
5.4.1	Organisation	128
5.4.2	Steuerung	128
5.4.3	Digitalisierung	129
5.4.4	Öffentlichkeitsarbeit	130
5.5	Gebühren	131
5.5.1	Kostendeckung	131
5.5.2	Grabnutzung	132
5.5.3	Trauerhallen	134
5.6	Friedhofsflächen	136
5.6.1	Einflussfaktoren	136
5.6.2	Aufteilung der Friedhofsflächen	139
5.6.3	Entwicklung der Bestattungsfläche	140
5.7	Grün- und Wegeflächen	142
5.7.1	Struktur der Grün- und Wegeflächen	142
5.7.2	Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen	143
5.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	145
	Kontakt	147

0. Vorbericht

0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Aldenhoven

0.1.1 Managementübersicht

Als Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Aldenhoven stellt die gpaNRW nachfolgend die Haushaltssituation sowie die wesentlichen Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Handlungsfelder dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage 1 aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW erfolgte zum Zeitpunkt der Corona-Pandemie sowie des Ukraine-Krieges. Die Ereignisse haben Auswirkungen auf zahlreiche Lebens- und Gesellschaftsbereiche und auch auf die Kommunen. Sie belasten die kommunalen Haushalte und beeinflussen gegebenenfalls auch die in dieser überörtlichen Prüfung betrachteten Handlungsfelder. Soweit möglich, haben wir die Auswirkungen in den Teilberichten thematisiert.

Die **Haushaltssituation** hat sich in den letzten Jahren verbessert. Im Betrachtungszeitraum von 2016 bis 2021 erzielte die Gemeinde Aldenhoven Jahresüberschüsse. Diese Ergebnisse wurden bis 2020 zum Teil durch die Leistungen des Stärkungspaktes positiv beeinflusst. Die Haushaltsplanung für die Jahre 2022 bis einschließlich 2026 zeigt hingegen ausschließlich Jahresdefizite von insgesamt rund zehn Mio. Euro. In der Haushaltsplanung bestehen allgemeine Risiken, die sich aus der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ergeben. Hinzu kommen die Belastungen infolge der COVID-19-Pandemie und des Ukraine-Krieges, für die die Gemeinde bis einschließlich 2026 außerordentliche Erträge¹ eingeplant hat. Diese Bilanzierungshilfe wird das Eigenkapital ab 2026 für eine Dauer von bis zu 50 Jahren zusätzlich belasten. Es besteht das Risiko einer Überschuldung und somit auch hoher Konsolidierungsdruck.

Trotz der feststellbaren Konsolidierungserfolge gehört Aldenhoven zu den 25 Prozent der Vergleichskommunen mit den geringsten Eigenkapitalquoten. Die Verbindlichkeiten der Gemeinde konnten seit dem Jahr 2016 reduziert werden. Allerdings zeigt die Analyse der Altersstruktur des gemeindlichen Vermögens in vielen Gebäudesegmenten Handlungsbedarfe, so dass in naher Zukunft hier Reinvestitionsbedarfe entstehen werden. Hierdurch, aber auch durch die defizitäre Planung dürften die Verbindlichkeiten wieder ansteigen. In der Gesamtbetrachtung der Haushaltssituation ist künftig von einem zunehmenden Konsolidierungsdruck auszugehen.

Zur **Haushaltssteuerung** nutzt Aldenhoven ein zentrales Berichtswesen über die Haushaltssituation und kann so frühzeitig von der Planung abweichende Entwicklungen erkennen und ggf. gegensteuern. Diese Controllingberichte sollten um Ziele und Kennzahlen ergänzt werden. Da sich die Kredite perspektivisch deutlich erhöhen werden, empfiehlt es sich ebenfalls den Stand

¹ nach dem NKF-Covid-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG)

der Investitions- und Liquiditätskredite in die Berichtserstattung mit aufzunehmen. Ziele und Kennzahlen würden die Berichte abschließend komplettieren.

Die Gemeinde Aldenhoven überträgt nur investive Ermächtigungsübertragungen. Allerdings gelingt es ihr oftmals nicht, das geplante Investitionsvolumen zu bewältigen. Daher sollte die Gemeinde ihre Grundsätze für die Planung der investiven Auszahlungen überprüfen und möglichst realistisch bzw. möglichst korrespondierend zur späteren Umsetzung planen.

Das Fördermittelmanagement der Gemeinde Aldenhoven bietet noch Optimierungsmöglichkeiten, z. B. durch eine Dokumentation von Förderprojekten an zentraler Stelle, eine Prozessbeschreibung bzw. Dienstanweisung sowie ein förderbezogenes Controlling und Berichtswesen.

Sicherheit und die Kontrolle des Verwaltungshandelns spielen beim Kredit- und Anlagemanagement zur Risikovermeidung eine zentrale Rolle. Aus diesem Grund sollte die Gemeinde Aldenhoven zu beiden Themen einen schriftlichen, verbindlichen Handlungsrahmen beschließen.

Die Prüfung des **Vergabewesens** zeigt zahlreiche Verbesserungsmöglichkeiten. Zur Gewährleistung rechtssicherer, korruptionspräventiver und wirtschaftlicher Auftragsvergaben empfiehlt sich die Schaffung einer zentralen Vergabestelle. Ergänzend sollte kurzfristig eine Vergabedienstanweisung erstellt werden. Da die Gemeinde keine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet hat, sollte zudem eine unabhängige Prüfung der Vergaben geregelt werden.

Die Gemeinde Aldenhoven hat keine Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption erlassen. Eine Gefährdungsanalyse zur Festlegung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze fehlt bislang ebenfalls. Mit der Umsetzung der EU-Hinweisgeber-Richtlinie hat sich die Gemeinde Aldenhoven im Zeitraum der Berichtserstellung noch nicht auseinandergesetzt. Hier gilt es ein Hinweisgebersystem zu implementieren und einen gesicherten Workflow zum Umgang mit Hinweisen verbindlich festzulegen. Auch für Sponsoring-Vereinbarungen sollten künftig verbindliche Regelungen geschaffen werden.

Bei den Abweichungen der Schlussrechnungen von den ursprünglichen Auftragswerten liegt die Gemeinde Aldenhoven deutlich über dem Median. Zur Abwicklung von Auftragsänderungen hat die Gemeinde keine Regelungen getroffen. Eine Auswertung der Nachträge hinsichtlich Ursache, Höhe und beteiligter Unternehmen könnte die Gemeinde zu Steuerungszwecken nutzen (Nachtragsmanagement). Die betrachteten Vergabemaßnahmen im Baubereich zeigen, dass u. a. die Veröffentlichungs- und Informationspflichten bei beschränkten Ausschreibungen nicht wahrgenommen wurden. Auch die Dokumentation der Vergaben und die Aufnahme nachvollziehbarer Begründungen bei Auftragsänderungen können noch optimiert werden.

Bei der **Informationstechnik an Schulen** befindet sich Aldenhoven quantitativ und qualitativ auf einem modernen Niveau. Sie kann den pädagogischen Anforderungen ihrer Schulen gerecht werden und eine Grundlage für weitere Digitalisierungsvorhaben schaffen. Gleichwohl bestehen noch Optimierungsmöglichkeiten bei den IT-Steuerungsprozessen. Für die Digitalisierung an ihren Schulen hat die Gemeinde Aldenhoven, wie auch viele andere Kommunen dieser Größenordnung, einen pragmatischen Ansatz gewählt. Wichtige Prozesse, Konzeptionen und Regelungen sind noch nicht hinreichend formalisiert. Dies gilt insbesondere für die schulübergreifende strategische Ausrichtung der IT.

Die Rahmenbedingungen für einen effizienten Einsatz der Schul-IT sollten durch einen schulübergreifenden Medienentwicklungsprozess optimiert werden. Hierzu gehören verbindliche dokumentierte Regeln und Abläufe. Zudem sollte es der Gemeinde Aldenhoven als Schulträger kurzfristig an zentraler Stelle möglich sein, einen vollständigen Überblick über die gesamte IT-Ausstattung und die damit einhergehenden Kosten, zu bekommen. Handlungsbedarf hinsichtlich der deutlich überdurchschnittlich ausgeprägten IT-Sicherheitsstrukturen an den Schulen der Gemeinde Aldenhoven besteht nicht.

Ordnungsbehördliche Bestattungen kommen bei der Gemeinde Aldenhoven selten vor, zwischen 2019 und 2021 gab es nur einen Fall. Es ist durch die organisatorischen Maßnahmen und Prozessabläufe sichergestellt, dass die bestattungsrechtlichen Mindest- und Maximalfristen der Erd- und Feuerbestattung gewahrt werden. Auch bei der Auswahl der Bestattungsart und der Durchführung von ordnungsbehördlichen Bestattungen als Ersatzvornahme handelt die Gemeinde Aldenhoven rechtmäßig.

Im Jahr 2020, in dem die Gemeinde eine ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme durchführte, gelang es ihr, die Aufwendungen im Rahmen der Kostenerstattung bei dem bestattungspflichtigen Angehörigen einzufordern. Dementsprechend gab es keinen Fehlbetrag. Die Aufwendungen je Bestattungsfall liegen bei diesem Fall über dem Median. Im interkommunalen Vergleich 2021 gab es in Aldenhoven keinen ordnungsbehördlichen Bestattungsfall und daher auch keinen Fehlbetrag.

Weil diese Aufgabe selten ansteht, sich aber oft über längere Zeiträume streckt, sollten Verfahrensabläufe verschriftlicht werden. Auch die Dokumentation der Bestattungsfälle kann so verbessert werden. Eine weitere Verbesserungsmöglichkeit liegt in der Einführung einer Verwaltungsgebühr.

Der Strukturwandel im **Friedhofswesen** ist auch in Aldenhoven deutlich zu erkennen. Der Schwerpunkt der Bestattungsarten hat sich im Zeitreihenvergleich deutlich in Richtung der Urnenbestattungen verändert. Deren Anteil liegt 2021 bei rund 86 Prozent. Da der Flächenbedarf bei Urnengräbern geringer ist, hat das Nachfrageverhalten nach Urnenbestattungen deutlichen Einfluss auf den Flächenbedarf der kommunalen Friedhöfe.

Im Friedhofsbereich ergeben sich unterschiedliche Optimierungsmöglichkeiten. So sollte insbesondere die Datenbasis weiter verbessert werden. Aktuell können einige Kennzahlen nicht dargestellt werden, da die entsprechende Zahlenbasis nicht vorhanden ist. So können die Kosten für die Grünflächenunterhaltung nicht beziffert werden, da die hierfür erforderlichen Flächenangaben nicht bekannt sind. Somit fehlen steuerungsrelevante Informationen. Mit einer breiten Datenbasis ließe sich ein Berichtswesen aufbauen sowie ein Flächenentwicklungsplan erstellen, der die interne Steuerung bei zukünftigen Entscheidungen unterstützt.

Handlungsbedarf gibt es bei den Friedhofsgebühren, die seit längerem nicht aktualisiert wurden. Der Kostendeckungsgrad im Friedhofswesen liegt unter dem Median, der der Trauerhallen liegt im unteren Viertel der Vergleichskommunen. Diesem Sachverhalt sollte durch eine Anpassung der Gebührensätze oder Kostensenkungen Rechnung getragen werden.

Positiv ist, dass die Gemeinde Aldenhoven auf ihrer Homepage angemessen über die Bestattungsmöglichkeiten auf den kommunalen Friedhöfen informiert. Sie hat zusätzlich eine Broschüre aufgelegt, um auch Personen offline zu erreichen.

0.2 Strukturelle Situation der Gemeinde Aldenhoven

0.2.1 Strukturen

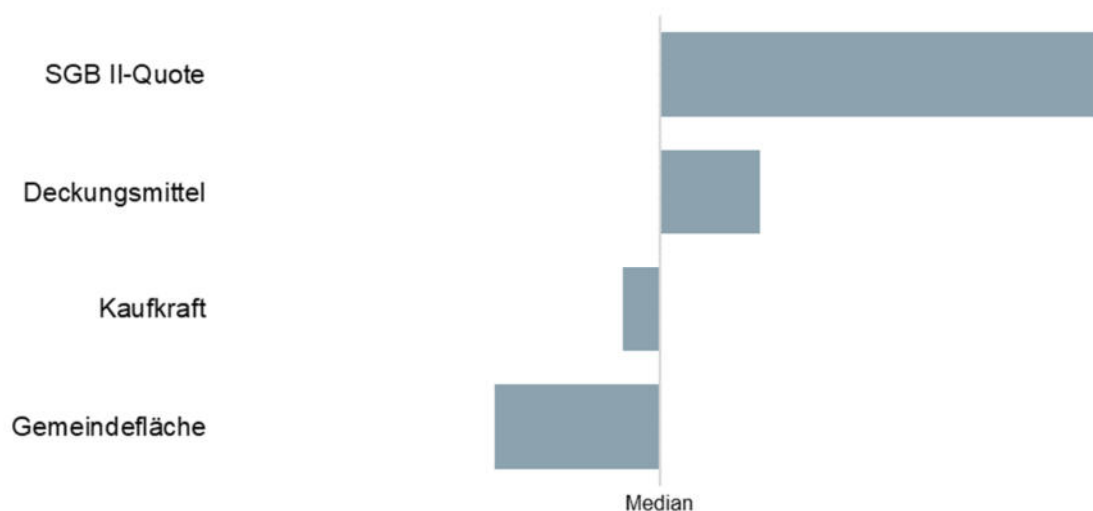
Die Haushaltswirtschaft in den Kommunen hängt von verschiedenen externen und internen Einflussfaktoren ab. Diese kann die Kommune zum Teil unmittelbar steuern. Es gibt jedoch auch Einflüsse, die struktureller Natur und somit nicht oder nur langfristig beeinflussbar sind. Unter Strukturmerkmalen versteht die gpaNRW verschiedene, von außen auf die Kommune einwirkende, Einflussfaktoren. Faktoren, die Ergebnisse kommunalpolitischer Beschlüsse sind, zählen nicht dazu, da diese ausdrücklich der Willensbildung unterliegen. Dennoch beeinflussen sie das Gesamtbild einer Kommune. Wir gehen darauf - soweit möglich und erforderlich - in den Teilberichten ein.

0.2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen

Die folgenden Balkendiagramme zeigen die strukturellen Rahmenbedingungen der Gemeinde Aldenhoven. Diese prägen die Ausgangslage der Kommune. Die Strukturmerkmale ermitteln wir aus allgemein zugänglichen Datenquellen² und stellen sie in den inter- und intrakommunalen Vergleich.

Interkommunaler Vergleich

Strukturmerkmale Aldenhoven 2022



Ende 2022 lebten 14.081 Einwohner in den sieben Ortsteilen der Gemeinde Aldenhoven (Vorjahr: 13.893). Mit einer Gemeindefläche von 44,25 qkm gehört Aldenhoven zum Viertel der kleinsten kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 10.000 und 18.000 Einwohnern (vgl. zur Methodik Kapitel 0.5.1.). Aufgrund der hier vorliegenden geringen

² IT.NRW, Gesellschaft für Konsumforschung (GfK), Bundesagentur für Arbeit

Gemeindefläche ist kein erhöhter Bedarf an Infrastruktur (z. B. Straßen oder Kanäle) und hierfür aufzuwendende Ressourcen zu vermuten.

Wie schon bei der letzten Prüfung fällt die hohe SGB II-Quote von 9,1 Prozent auf. Sie gibt den Anteil der Leistungsberechtigten an der Bevölkerung unter der Altersgrenze nach § 7a SGB II an und ist ein Indikator für soziale Belastungen. Gegenüber der vorherigen Prüfung ist zwar ein Rückgang von 11,5 Prozent (2015) festzustellen, dennoch gehört Aldenhoven zu den drei Kommunen des Vergleichssegments mit den höchsten SGB II-Quoten.

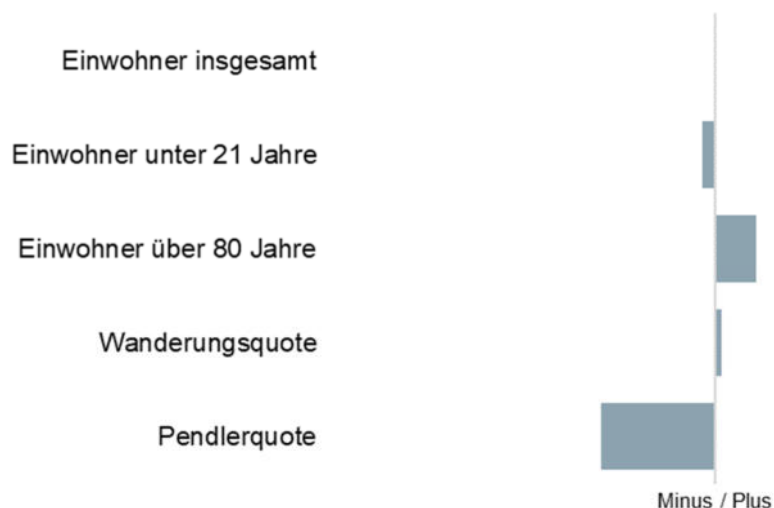
Diese staatlichen Transferleistungen nach dem SGB II fließen auch in die Kaufkraft je Einwohner ein. Das durchschnittliche Gesamtnettoeinkommen je Einwohner Aldenhovens liegt unter dem Median des Segments. Dies verdeutlicht die eingeschränkte wirtschaftliche Stärke der Gemeinde Aldenhoven.

Deckungsmittel, die sich aus den Steuererträgen und Schlüsselzuweisungen je Einwohner im Durchschnitt der letzten fünf Jahre ergeben, erhält die Gemeinde Aldenhoven in überdurchschnittlicher Höhe. Bei der Bemessung der Schlüsselzuweisungen sind allerdings auch die vergleichsweise hohen Soziallasten ein wichtiger Faktor.

Intrakommunaler Vergleich

Im intrakommunalen Vergleich stellt die Y-Achse im Diagramm einen neutralen Wert der Kennzahl dar. D.h. es gibt keine Veränderungen gegenüber der letzten überörtlichen Prüfung bzw. die Quoten sind ausgeglichen. Die Kennzahlenwerte auf der linken Seite des Diagramms zeigen einen Rückgang bzw. negative Salden und Kennzahlenwerte auf der rechten Seite Zunahmen bzw. Überschüsse an.

Strukturmerkmale Aldenhoven 2022



Die Kennzahlen zur Einwohnerentwicklung und die Wanderungsquote stellen die Entwicklung in den letzten fünf Jahren dar. Die Wanderungsquote zeigt dabei an, ob eine Kommune Einwohner aus dem Saldo von Zu- und Fortzügen hinzugewinnen kann oder ob mit einer rückläufigen Entwicklung zu rechnen ist.

In den letzten fünf Jahren konnte die Gemeinde Aldenhoven durch Wanderungsgewinne ihre Einwohnerzahl stabil halten und zuletzt sogar leichte Zuwächse erreichen. Hierbei sind demografische Entwicklungen zu beobachten, die zu einem tendenziellen Älterwerden der Einwohner Aldenhovens führen. So ist die Zahl der Einwohner unter 21 Jahren in den vergangenen fünf Jahren geringer geworden, die Zahl der über 80-jährigen im gleichen Zeitraum aber gestiegen.

Bei der Gemeinde Aldenhoven handelt es sich tendenziell eher um einen Wohn- als Arbeitsort. Hierfür ist die Pendlerquote ein Indikator, der zufolge mehr Menschen täglich aus Aldenhoven aus- als einpendeln.

0.3 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen

Die in der letzten überörtlichen Prüfung 2017 durch die gpaNRW ausgesprochenen Feststellungen und Handlungsempfehlungen wurden entsprechend der in der Gemeindeordnung vorgesehenen Verfahrensweise gegenüber den politischen Gremien (Rechnungsprüfungsausschuss und Rat) kommuniziert.

Als Teilnehmerin am Stärkungspakt Stadtfinanzen hat die Gemeinde Aldenhoven alle Empfehlungen auf ihre Umsetzbarkeit geprüft. Einzelne Empfehlungen sind infolgedessen umgesetzt worden, darunter die Umstellung des Schülerspezialverkehrs auf ÖPNV und die Einführung einer Straßendatenbank.

Zukünftig geben alle Kommunen eine Stellungnahme zu den Prüfungsergebnissen nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW ab (vgl. auch Abschnitt 0.4.2.2).

0.4 Überörtliche Prüfung

0.4.1 Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die finanzwirtschaftliche Analyse steht dabei im Vordergrund. Grund dafür ist die äußerst schwierige Finanzlage vieler Kommunen und die gesetzliche Vorgabe, den kommunalen Haushalt stets auszugleichen³. Schwerpunkt unserer Prüfung sind Vergleiche auf Basis von Kennzahlen. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

³ § 75 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Bei der Auswahl der Prüfungsschwerpunkte lässt sich die gpaNRW von ihren Zielen leiten, einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, die strategische und operative Steuerung zu unterstützen sowie auf Risiken hinzuweisen. Dabei sind wir bestrebt, einerseits die ganze Bandbreite der kommunalen Aufgaben und andererseits deren finanzielle Bedeutung zu berücksichtigen. Die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte stimmt die gpaNRW vor der Prüfung mit kommunalen Praktikerinnen und Praktikern ab.

Der Prüfungsbericht richtet sich an die Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis - insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen - zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

0.4.2 Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht besteht aus dem Vorbericht, den Teilberichten und dem gpa-Kennzahlen-set:

- Der Vorbericht informiert in der Managementübersicht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Zudem enthält er Informationen über die strukturellen Rahmenbedingungen der Kommune, zum Prüfungsablauf und zur Prüfungsmethodik, sowie eine Übersicht über die in der überörtlichen Prüfung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen. Als Schwerpunktthemen haben wir Kapitel zur Interkommunalen Zusammenarbeit sowie zur Örtlichen Rechnungsprüfung in die Anlagen zum Vorbericht aufgenommen.
- Die Teilberichte beinhalten die ausführlichen Ergebnisse der einzelnen Prüfgebiete.
- Das gpa-Kennzahlenset enthält eine Zusammenstellung aller wesentlichen Kennzahlen und eine Erläuterung, wie das Kennzahlenset aufgebaut ist.

Die in dem Bericht genannten **Rechtsgrundlagen** haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galt.

In den verschiedenen Handlungsfeldern berechnet die gpaNRW **Personalaufwendungen** auf Basis von KGSt-Durchschnittswerten⁴. Soweit die gpaNRW in einzelnen Handlungsfeldern davon abweicht, weisen wir im Teilbericht darauf hin.

0.4.2.1 Struktur der Berichte

Der Aufbau unserer Teilberichte folgt einer festen Struktur:

Wertung: Einleitend treffen wir eine wertende Aussage zu unserem Prüfungsergebnis innerhalb eines Abschnitts. Wertungen, die eine Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW der Kommune notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

⁴ KGSt-Bericht Nr.13/2019 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2019/2020), Nr. 07/2020 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2020/2021) und Nr. 07/2021 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2021/2022)

Sollvorstellung: Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im folgenden Abschnitt dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage. Die Sollvorstellung ist *kursiv* gedruckt.

Analyse: Im Anschluss an die Sollvorstellung analysiert die gpaNRW die individuelle Situation in der geprüften Kommune.

Empfehlung: Letztlich weisen wir dann die bei der Prüfung erkannten Verbesserungspotenziale als Empfehlung aus.

Feststellungen, die eine Stellungnahme der Kommune während des Prüfungsverfahrens erfordern (z. B. ein festgestellter Rechtsverstoß) kennzeichnen wir im Prüfungsbericht mit einem Zusatz.

0.4.2.2 Verfahren nach Prüfungsabschluss

Die Kommune nimmt zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW Stellung.

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sowie die Stellungnahmen der Kommunen werden auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

0.5 Prüfungsmethodik

0.5.1 Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich ist die prägende Prüfungsmethodik der gpaNRW. Dazu errechnen wir Kennzahlen in den Kommunen und vergleichen diese landesweit. Für den Vergleich ist eine einheitliche Ausgangsbasis erforderlich. Es gibt jedoch keine landeseinheitliche Festlegung unterhalb der Produktbereichsebene, so dass die Produktgruppen häufig unterschiedliche Produkte und die Produkte unterschiedliche Leistungen enthalten. Daher ist der Vergleich nicht unmittelbar aus den Daten der Jahresrechnungen heraus möglich. Wir haben deshalb Aufgabenblöcke mit den dazu gehörenden Grunddaten einheitlich definiert und erheben diese vor Ort.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir folgende Werte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und das Maximum, und
- drei Viertelwerte.

Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind. In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte von maximal 108 kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 10.000 und 18.000 Einwohnern (= mittlere kleine kreisangehörige Kommunen) einbezogen. Hierdurch kann die gpaNRW die kommunalspezifischen Besonderheiten bei den einzelnen Größenklassen innerhalb der kleinen kreisangehörigen Kommunen besser berücksichtigen.

Im Prüfgebiet Finanzen erfassen und analysieren wir die wichtigsten materiellen und formellen Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft. Wir machen den haushaltsbezogenen Handlungsbedarf transparent. Die Prüfung setzt dabei auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung auf.

Nicht immer kann eine Kommune alle Grundzahlen erheben. Ebenso sind aus unterschiedlichsten Gründen einzelne Kennzahlen nicht mit den Kennzahlen anderer Kommunen vergleichbar. In beiden Fällen kennzeichnet die gpaNRW in Grafiken und Tabellen den Wert der Kommune mit „k.A.“. Sollte die Kennzahl der Kommune nicht mit den Kennzahlen der Vergleichskommunen vergleichbar sein, erläutert die gpaNRW textlich den Grund hierfür. Die Angabe „k.A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung der Kommune hin.

0.5.2 Konsolidierungsmöglichkeiten

Die gpaNRW macht den unterschiedlichen Ressourceneinsatz durch den Vergleich der Kommunen transparent und zeigt Ansätze für Veränderungen auf.

Der in den Kommunen festgestellte Ressourceneinsatz ist im interkommunalen Vergleich sehr unterschiedlich. Die gpaNRW zeigt in einzelnen Handlungsfeldern auf, wie dieser reduziert werden kann. Orientierung bieten Richtwerte oder der Überblick über die Streuung der Werte, insbesondere im Vergleich zu den Viertelwerten.

Der Prüfung liegt keine vollständige Betrachtung von Kernverwaltung, Sondervermögen und Beteiligungen zugrunde. Es ist daher möglich, dass in anderen Bereichen weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, die über in diesem Prüfungsbericht beschriebene Handlungsmöglichkeiten hinausgehen.

0.5.3 gpa-Kennzahlenset

Steuerungsrelevante Kennzahlen der von der gpaNRW betrachteten kommunalen Handlungsfelder stellen wir im gpa-Kennzahlenset dar. Die Übersicht enthält Kennzahlen aus Handlungsfeldern, die die gpaNRW in vorangegangenen Prüfungen betrachtet hat. Ergänzt wird das gpa-Kennzahlenset durch Kennzahlen, die wir erstmalig in der aktuellen Prüfung der kleinen kreisangehörigen Kommunen erhoben haben.

Die Fortschreibung der örtlichen Kennzahlen sowie der interkommunalen Vergleichswerte ermöglicht den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung. Zusammen mit den aus früheren Prüfungen bekannten Analysen, Handlungsempfehlungen sowie Hinweisen auf mögliche Konsolidierungsmöglichkeiten können die Kommunen diese für ihre interne Steuerung nutzen.

0.6 Prüfungsablauf

Die Prüfung in Aldenhoven haben wir von April 2022 bis Mai 2023 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Gemeinde Aldenhoven hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Grundlage haben wir die Daten analysiert.

Für den interkommunalen Vergleich verwenden wir für die Gemeinde Aldenhoven überwiegend das Vergleichsjahr 2021, in einigen Bereichen auch 2022. Basis der Finanzprüfung sind die festgestellten Jahresabschlüsse 2016 bis 2021. Plandaten haben wir den Haushaltsplänen 2022 und 2023 entnommen. Zudem hat die gpaNRW die im Haushaltsplan 2023 enthaltene mittelfristige Ergebnisplanung bis einschließlich 2026 bei dieser Prüfung berücksichtigt.

Neben den Daten früherer Jahre haben wir ebenfalls aktuelle Entwicklungen und Besonderheiten der Gemeinde Aldenhoven berücksichtigt, um Aussagen für die Zukunft machen zu können.

Geprüft haben:

Leitung der Prüfung	Frank Breidenbach
Finanzen	Stefanie Wessel
Vergabewesen	Christina Hasse
Informationstechnik an Schulen	Guido Rosenow
Ordnungsbehördliche Bestattungen	Christina Hasse
Friedhofswesen	Christina Hasse

Das Prüfungsergebnis haben die Prüfenden mit den beteiligten Beschäftigten in den betroffenen Organisationseinheiten erörtert.

Der Verwaltungsvorstand der Gemeinde Aldenhoven wurde am 11. Juli 2023 in einem Abschlussgespräch über die wesentlichen Prüfungsergebnisse informiert.

Herne, den 21. September 2023

gez.

Thomas Nauber

Abteilungsleitung

gez.

Frank Breidenbach

Projektleitung

0.7 Anlage 1: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 – Handlungsfelder

Feststellung		Empfehlung	
Haushaltssteuerung			
F1	Die aktuellen Informationen zur Haushaltssituation liegen den politischen Gremien und der Verwaltung im Wesentlichen vor. Dazu tragen das unterjährige Controlling und die Finanzberichte bei. Die Finanzberichte können inhaltlich jedoch noch optimiert werden.	E1	Die Gemeinde Aldenhoven könnte ihre Controllingberichte um Ziele und Kennzahlen ergänzen.
F2	Positiv ist, dass die Gemeinde Aldenhoven ausschließlich investive Ermächtigungen überträgt. Die Gemeinde nimmt die Auszahlungsermächtigungen seit 2018 nur in sehr geringem Umfang in Anspruch.	E2	Die Gemeinde Aldenhoven sollte ihre Grundsätze für die Planung der investiven Auszahlungen überprüfen. Es sollte möglichst realistisch bzw. möglichst korrespondierend zur späteren Umsetzung geplant werden.
F3	Die Gemeinde Aldenhoven hat ihr Fördermittelmanagement in 2023 zentralisiert. Strategische Zielvorgaben zur Fördermittelakquise konnten bis jetzt noch nicht schriftlich in einer Richtlinie oder Dienstanweisung fixiert werden. Einen zentralen Überblick über mögliche Förderungen sowie über förderfähige Maßnahmen der eigenen Verwaltung hat die Gemeinde noch nicht. Der Prozess der Fördermittelakquise ist somit noch optimierbar.	E3.1	Die gpaNRW empfiehlt der Gemeinde Aldenhoven, strategische Vorgaben und Ziele zur Akquise von Fördermitteln zu formulieren, sowohl für Unterhaltungs- als auch für Investitionsmaßnahmen. Hierfür bietet sich eine Dienstanweisung an.
F4	Ein förderbezogenes Controlling und -berichtswesen hat die Gemeinde noch nicht installiert.	E4.1	Die Gemeinde Aldenhoven sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten. In dieser könnte sie die wesentlichen Informationen aller Förderprojekte einpflegen und festhalten. Zudem würde es die fristgemäße Abwicklung der Förderbestimmungen und einen personenunabhängigen Wissensstand zu den Förderprojekten erleichtern.
		E4.2	Die Gemeinde Aldenhoven sollte zukünftig ein Fördermittelcontrolling etablieren. Dieses sollte auch ein Fördermittelberichtswesen beinhalten, um den Entscheidungsträgern einen Überblick über die abgeschlossenen, laufenden und zukünftigen Fördermaßnahmen zu verschaffen.

Feststellung		Empfehlung	
F5	Die Gemeinde Aldenhoven hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement fixiert.	E5	Wir empfehlen der Gemeinde Aldenhoven, sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen zu geben und diesen schriftlich zu fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten. Die Gemeinde kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Kreditmanagement zusammenfassen.
F6	Die Gemeinde Aldenhoven hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement fixiert.	E6	Die Gemeinde Aldenhoven sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben. Dieser Handlungsrahmen sollte zumindest wesentliche Inhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Anlagemanagement fixieren oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.
F7	Die Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen für Liquiditätskredite entspricht nicht den geltenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung.	E7	Die Gemeinde Aldenhoven sollte die Liquiditätskredite beim Saldo aus Finanzierungstätigkeit berücksichtigen.
Vergabewesen			
F1	Die Vergaben erfolgen bei der Gemeinde Aldenhoven durch die Fachbereiche (Bedarfsstellen). Eine zentrale Vergabestelle gibt es nicht, auch fehlen eine Vergabedienstanweisung und Unterstützung durch eine Fachsoftware.	E1.1	Die Gemeinde Aldenhoven sollte eine Dienstanweisung Vergabe aufstellen.
		E1.2	Die Gemeinde Aldenhoven sollte eine Zentrale Vergabestelle einrichten.
		E1.3	Die Gemeinde Aldenhoven sollte die Durchführung der Vergaben durch eine Fachsoftware unterstützen.
F2	Die Gemeinde Aldenhoven nimmt bei beschränkten Ausschreibungen von Baumaßnahmen ab den vorgegebenen Wertgrenzen die Veröffentlichungen gemäß § 20 Abs. 3 und 4 VOB/A (Ex-Ante-/Ex-Post-Veröffentlichungen) nicht vor.	E2	Die Gemeinde Aldenhoven sollte den vorgeschriebenen Veröffentlichungspflichten gemäß § 20 Abs. 3 und 4 VOB/A vor und nach der Durchführung von beschränkten Ausschreibungen ab den festgelegten Wertgrenzen stets nachkommen.
F3	Die Gemeinde Aldenhoven verfügt über keine örtliche Rechnungsprüfung. Eine unabhängige Prüfung der Vergaben findet nicht statt.	E3	Die Gemeinde Aldenhoven sollte bei den von ihr selbst durchgeführten Vergaben die Voraussetzungen für eine regelmäßige und verbindliche Vergabeprüfung schaffen und dafür die Inanspruchnahme einer der Wahlmöglichkeiten des § 101 Abs. 1 S. 3 GO NRW z. B. auch in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit prüfen. Dies dient einer rechtssicheren Abwicklung der Vergabemaßnahmen sowie der Korruptionsprävention.

Feststellung		Empfehlung	
F4	Die Gemeinde Aldenhoven beugt Korruption nicht aktiv vor. So gibt es weder eine Dienstanweisung noch eine Schwachstellenanalyse.	E4.1	Eine Schwachstellenanalyse sollte für die Gemeinde Aldenhoven durchgeführt werden. Um die Akzeptanz für das Thema zu erhöhen, sollten die Mitarbeitenden eingebunden werden.
		E4.2	Die Gemeinde Aldenhoven sollte die Annahme von Vergünstigungen klarer regeln. Mit Ausnahme geringwertiger Vergünstigungen sollten sie untersagt sein.
		E4.3	Die Gemeinde Aldenhoven sollte Vorkehrungen treffen, die zu erwartende nationale Umsetzung der EU-Hinweisgeber-Richtlinie umzusetzen und einen die Vertraulichkeit garantierenden Workflow zum Umgang mit Hinweisen zu erarbeiten und verbindlich festzulegen.
F5	Die Gemeinde Aldenhoven nimmt Sponsoringleistungen in Anspruch, hat dafür aber keine verbindlichen Regelungen getroffen.	E5	Auch wenn selten Sponsoringleistungen in Anspruch genommen werden sollen, sollte die Gemeinde Aldenhoven eine Dienstanweisung für Sponsoring in Kraft setzen, damit auftretende Fälle klaren Regelungen folgend transparent abgewickelt werden.
F6	Die Gemeinde Aldenhoven hat vergaberechtlichen Aspekte beim Nachtragswesen nicht in einer Vergabe-Dienstanweisung geregelt. Eine regelmäßige Auswertung hinsichtlich der Höhe der Nachträge und Abweichungen vom Auftragswert findet ebenfalls nicht statt.	E6.1	Durch die von uns empfohlene zentrale Vergabestelle sollte eine vergaberechtliche Prüfung der Nachträge erfolgen.
		E6.2	Die Gemeinde Aldenhoven sollte Nachträge hinsichtlich der Höhe, der Gründe und der beteiligten Unternehmen systematisch auswerten
F7	Die betrachteten Vergabemaßnahmen der Gemeinde Aldenhoven zeigen zum Teil große Abweichungen zwischen den ausgeschriebenen zu den ausgeführten Leistungen. Daneben fehlen rechtskonforme Vergabevermerke.	E7.1	Vergabevermerke sind zwingend für jede Vergabe anzufertigen. Prüfungsergebnisse von externen Planenden können dabei berücksichtigt werden.
		E7.2	Die Gemeinde Aldenhoven sollte die Auftragserteilung nach Abschluss des Vergabeverfahrens nicht zusätzlich vom Bauverwaltungsausschuss beschließen lassen. Die Kriterien für die Entscheidung sind bereits vor der Submission festzulegen, sodass eine Beteiligung des Bauverwaltungsausschusses nach Ermittlung des wirtschaftlichsten Bieters obsolet ist.
		E7.3	Ein Nachweis über die sog. Ex-Post- und die Ex-ante-Veröffentlichung sollten sich auch in den Vergabeakten finden.

Feststellung		Empfehlung	
F8	Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass die Gemeinde die unterlegenen Bieter gemäß § 19 Abs. 1 VOB/A unterrichtet hat.	E8	Die Gemeinde sollte die Unterrichtung der unterlegenen Bieter gemäß § 19 Abs. 1 VOB/A zu einem frühen Zeitpunkt durchführen, damit diese ihre Kapazitäten anderweitig einplanen können.
Informationstechnik an Schulen			
F1	Die Gemeinde Aldenhoven hat die Grundlagen geschaffen, um ihre Schul-IT zu steuern. Es bestehen in einzelnen Aspekten aber noch Optimierungsmöglichkeiten um eine systematische und zielgerichtete Medienentwicklungsplanung zu erreichen.	E1.1	Die Gemeinde Aldenhoven sollte ihre Strategie zur Ausstattung der Schulen auf Grundlage der vorliegenden Medienkonzepte der Schulen in einem Medienentwicklungsplan verbindlich beschreiben. Hierin sollten auch konkrete Projektpläne und Meilensteine verankert sein
		E1.2	Die Gemeinde Aldenhoven sollte kurzfristig in der Lage sein, sich einen schulübergreifenden Überblick über alle IT-Ausstattungsgegenstände und damit verbundenen Informationen, zu verschaffen.
		E1.3	Zur Verbesserung der Kommunikation und um regelmäßige Abstimmungen vorzunehmen, sollte die Gemeinde Aldenhoven interdisziplinäre Arbeitskreise einrichten.
Ordnungsbehördliche Bestattungen			
F1	Die Gemeinde Aldenhoven macht ihre Kostenerstattungsansprüche gegenüber Bestattungspflichtigen konsequent geltend. Eine Verwaltungsgebühr für die erbrachten Bestattungsleistungen erhebt Aldenhoven nicht.	E1	Um die mit der ordnungsbehördlichen Bestattung verbundenen Verwaltungsaufwand zu decken, sollte die Gemeinde Aldenhoven eine angemessene Verwaltungsgebühr erheben.
F2	Bei der Gemeinde Aldenhoven liegen noch keine schriftlichen und verbindlichen Standards vor, wie nach Kenntnis eines Bestattungsfalls zu verfahren ist. Im Rahmen der Dokumentation werden Aktenvermerke gefertigt.	E2.1	Die Gemeinde Aldenhoven sollte ermitteln, ob eine Willensbekundung des oder der Verstorbenen zur Bestattungsart vorliegt und diese Recherche in der Fallakte dokumentieren.
		E2.2	Die Gemeinde Aldenhoven sollte die Verfahrensabläufe bei ordnungsbehördlichen Bestattungen verschriftlichen und mit Checklisten ergänzen.
Friedhofswesen			
F1	Strategische Ziele hat die Gemeinde Aldenhoven beim Friedhofswesen formuliert. Die Zielerreichung wird nicht durch Kennzahlen unterstützt und dokumentiert.	E1	Zur Optimierung der Steuerung sollte die Gemeinde Aldenhoven für das Friedhofswesen die Zielerreichung anhand von Kennzahlen messen. Idealerweise fließen diese Informationen in das Berichtswesen ein.
F2	Durch die in der Friedhofsverwaltung eingesetzte Software liegen der Gemeinde Aldenhoven bereits steuerungsrelevante Daten vor. Die Erfassung verschiedener Flächen fehlt noch.	E2.1	Die Gemeinde Aldenhoven sollte die notwendigen Daten ermitteln und in die Fachsoftware einpflegen.

Feststellung		Empfehlung	
		E2.2	Die Gemeinde Aldenhoven sollte die Friedhofssoftware mit einem Grünflächeninformationssystem verknüpfen.
F3	Die Gemeinde Aldenhoven hat ihre Friedhofsgebühren seit 2016 nicht angepasst.	E3.1	Die Gemeinde Aldenhoven sollte die Nutzungsgebühren für die Friedhöfe und Trauerhallen anpassen, um Defizite im Haushalt zu vermeiden. Geschieht dies in großen zeitlichen Abständen, sind drastische Gebührenanpassungen nicht zu vermeiden.
		E3.2	Die Gemeinde Aldenhoven sollte alle Möglichkeiten ausschöpfen, die Aufwendungen zu reduzieren.
F4	Eine Friedhofsentwicklungsplanung hat die Gemeinde Aldenhoven bisher nicht aufgestellt.	E4	Auf Grundlage einer vollumfänglichen Datenlage sollte die Gemeinde Aldenhoven eine Flächen- bzw. Friedhofsentwicklungsplanung aufstellen. Mit der Kenntnis der tatsächlichen Auslastung der einzelnen Friedhöfe können weitere Maßnahmen zielgerichtet umgesetzt werden.
F5	Die Gemeinde Aldenhoven hat bisher die Grün- und Wegeflächen auf den Friedhöfen weder in der Größe, noch in der Struktur erfasst. Steuerungsrelevante Informationen fehlen daher.	E5	Die Gemeinde Aldenhoven sollte sowohl die Flächen als auch die Strukturen der Grünflächen und Wege auf den Friedhöfen erfassen.
F6	Die Datenlage der Gemeinde Aldenhoven ermöglicht keine Bewertung der Unterhaltungsaufwendungen der Grün- und Wegeflächen.	E6.1	Die Gemeinde Aldenhoven sollte die Grün- und Wegeflächen erfassen und damit den Aufwand je Fläche berechnen. Anschließend kann sie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung prüfen.
		E6.2	Die Gemeinde Aldenhoven sollte durch umgestaltete Grünflächen ihren Pflegeaufwand reduzieren. Solche Entscheidungen könnte sie perspektivisch in einen Friedhofsentwicklungsplan einfließen lassen.

0.8 Anlage 2: Interkommunale Zusammenarbeit

Im strategisch bedeutsamen Handlungsfeld „Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)“ erhebt die gpaNRW landesweit die interkommunalen Aktivitäten im gesamten Segment der kleinen kreisangehörigen Kommunen. IKZ bietet sich z. B. für eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Nutzung von Synergieeffekten und Größenvorteilen an. Vor allem aber der demografische Wandel und der damit einhergehende Fachkräftemangel werden dazu führen, dass die Aufgabenerfüllung zumindest teilweise nur mithilfe von IKZ gesichert werden kann. Unsere Zielsetzung ist es daher, das Bewusstsein und das Interesse für vorhandene und denkbare Möglichkeiten der IKZ zu stärken. Zudem wollen wir zusätzliche Impulse für einen erfolgreichen Ausbau der örtlichen IKZ-Aktivitäten geben.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass es sinnvoll ist, dass bereits bei ersten Überlegungen zu einer interkommunalen Zusammenarbeit auch die steuer- und vergaberechtlichen Aspekte⁵ in den Blick genommen werden. Eine möglichst umfassende und rechtsverbindliche Klärung in einem frühen Stadium der Überlegungen ist hier empfehlenswert. Ob die beabsichtigte Art der späteren Kooperationsvereinbarung z.B. ausschreibungsfrei erfolgen kann und welche vergaberechtlichen Besonderheiten⁶ dabei zu beachten sind, sollte ebenso frühzeitig geklärt sein wie die Frage der steuerrechtlichen Behandlung einer Zusammenarbeit. Letztere ist insbesondere in Zusammenhang mit der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der zukünftigen Kooperation von Bedeutung.

Da die Kooperationsprojekte in den Kommunen sowohl thematisch als auch von der Rechtsform her sehr heterogen ausfallen, hat die gpaNRW bei ihrer Online-Befragung zunächst aus Gründen der klaren Abgrenzbarkeit die formelle interkommunale Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sowie nach privatem Recht abgefragt. Die weiteren Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) bleiben bei der Erhebung daher zunächst unberücksichtigt. Die Erfahrungen aus vorhergehenden Prüfungssegmenten zeigen aber, dass die Kooperationen außerhalb formaler Regelungen ein breites Themenspektrum umfassen.

Über einen Online-Fragebogen sowie ein standardisiertes, ergänzendes Interview sammeln wir die örtlichen Erfahrungen und Praxisbeispiele. Die gpaNRW wertet die Informationen aus und bereitet sie auf. Wir werden zum Ende der Prüfungsrunde bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen landesweit darstellen, wo die Aufgabenschwerpunkte liegen und wo wir noch Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit sehen.

Unabhängig hiervon geben wir bereits zum aktuellen Zeitpunkt der Prüfung der Gemeinde Aldenhoven nachfolgend einen ersten, vorläufigen Überblick über die bisher gewonnenen Erkenntnisse und leiten daraus ggf. weitere Handlungsmöglichkeiten und/ oder -perspektiven ab.

⁵ Interkommunale Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen - Stand und Perspektiven (mhkbw.nrw), S. 34f. Erscheinungsjahr 2022

⁶ Vgl. aktuelle Rechtsprechung zu § 108 Abs.6 GWB (z.B.: EuGH, Urteil vom 04.06.2020 – Rs. C-429/19; EuGH, Urteil vom 28.05.2020, Rs. C-796/18)

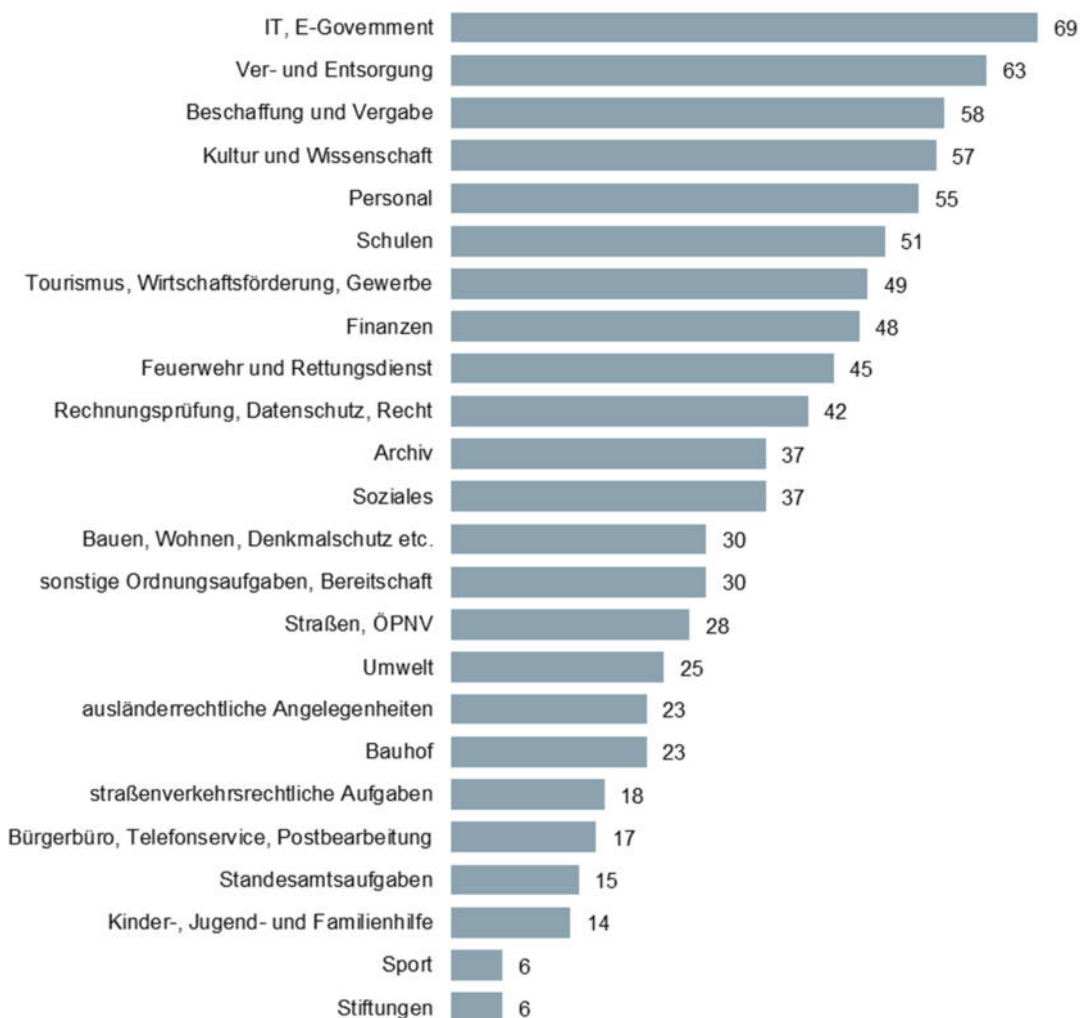
0.8.1 IKZ - Zwischenergebnisse

Bisher haben wir 71 Kommunen geprüft und stellen nachfolgend die Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme dar. In unseren Auswertungen sind die Rückmeldungen der Kommunen als Prozentanteile dargestellt. Zu beachten ist, dass mögliche Mehrfachnennungen in einigen der nachfolgenden Grafiken zu einem höheren Wert als 100 Prozent führen.

0.8.1.1 Aktuelle Aufgabenfelder bereits umgesetzter IKZ-Projekte

Der nachfolgenden Auswertung liegen als Basis die Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen zu den Aufgabenfeldern, in denen bereits IKZ-Projekte umgesetzt worden sind, zugrunde.

Aktuelle Aufgabenfelder IKZ in Prozent

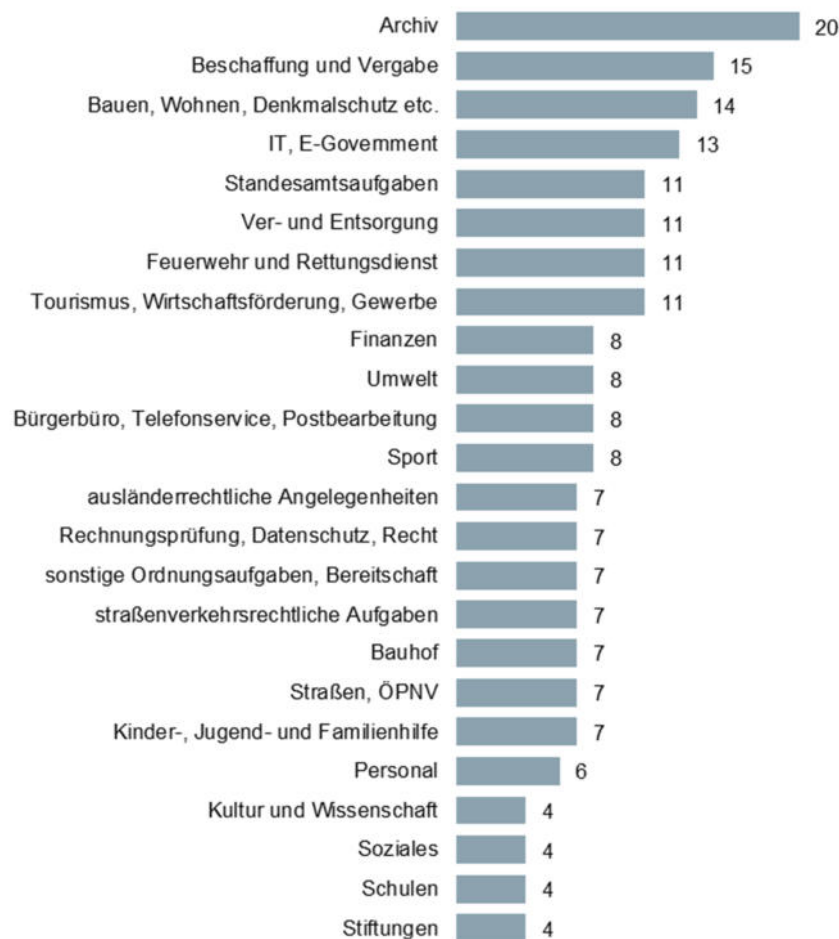


Die befragten Kommunen setzen IKZ-Projekte sowohl zu internen Querschnitts-, als auch zu Fachaufgaben um. Dabei dominieren interkommunale Kooperationen in den Aufgabenfeldern IT und E-Government und Ver- und Entsorgung.

0.8.1.2 Aufgabenfelder künftig geplanter IKZ-Projekte

Die nachfolgende Auswertung zeigt die Aufgabenfelder, in denen für die Zukunft IKZ-Projekte geplant sind.

Geplante Aufgabenfelder IKZ in Prozent



Anders als bei den umgesetzten IKZ-Projekten sieht es thematisch bei den zukünftig geplanten Projekten aus. Hier bildet sich nach dem aktuellen Erhebungsergebnis das Archivwesen deutlich als Schwerpunktthema heraus. Mit einigem Abstand folgt der Aufgabenblock Beschaffung und Vergabe sowie Bauen, Wohnen, Denkmalschutz.

0.8.1.3 Kooperationspartner

Die nachfolgende Grafik bildet die unterschiedlichen Konstellationen interkommunaler Partnerschaften ab. Die Ergebnisse bzw. die prozentuale Verteilung basieren auf den Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen.

Kooperationspartner IKZ in Prozent



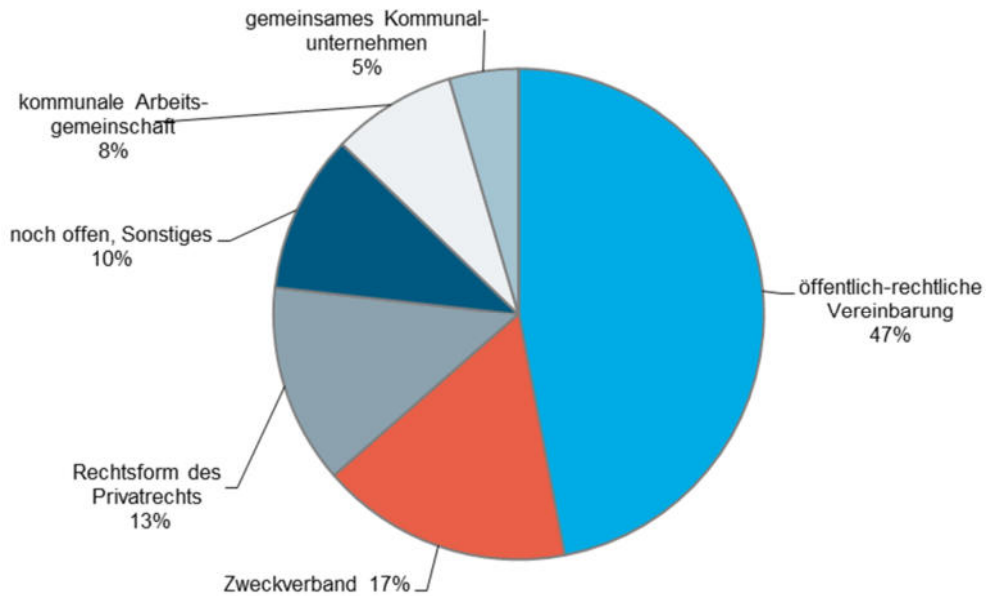
Ähnliche Strukturen und ein gleiches Aufgabenportfolio können die Gründe dafür sein, dass Kommunen gleicher oder ähnlicher Größenordnung die häufigsten Kooperationspartner bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen darstellen. Sehr viele Kooperationen werden allerdings auch mit den Kreisen geschlossen. Dabei stehen nach den bisherigen Rückmeldungen aus den Kommunen Themen wie Rechnungsprüfung, Vergabewesen, Digitalisierung, Wirtschaftsförderung und Touristik sowie das Feuerwehrwesen ganz oben auf der „Hitliste“.

0.8.1.4 Rechtsformen

Die Kommunen arbeiten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in unterschiedlichen Rechtsformen zusammen. Die nachfolgende Auswertung bzw. die prozentuale Verteilung basiert auf den Rückmeldungen zur Anzahl der bislang umgesetzten IKZ-Projekte bzw. der hierfür jeweils gewählten Rechtsformen⁷.

⁷ Wir beschränken uns bei dieser Erhebung auf die unterschiedlichen Formen der formellen Zusammenarbeit (öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Kommunale Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbände, gemeinsame Kommunalunternehmen, privatrechtliche Verträge). Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) sind nicht abgefragt worden.

Rechtsformen IKZ in Prozent



Fast die Hälfte der bisher befragten Kommunen sehen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung als geeignete Rechtsform für ihre Kooperationsprojekte an. Diese hat sich ganz offensichtlich in der Praxis etabliert und bewährt. Ein weiterer Grund für die Dominanz der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung könnte auch in einer größeren und flexibleren Gestaltungsmöglichkeit liegen, zumal kein neuer Aufgabenträger wie zum Beispiel im Falle einer Zweckverbandslösung geschaffen werden muss. Zusätzliche finanzielle Aufwendungen bedingt durch neue Gremienstrukturen und schnellere Entscheidungswege sind weitere Vorteile der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gegenüber anderen Rechtskonstruktionen.

0.8.1.5 Ziele zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten

Abgebildet sind nachfolgend die unterschiedlichen, genannten Zielsetzungen zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten.

Ziele IKZ in Prozent



Die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung sowie die Sicherung einer solchen sind zusammen mit der Verbesserung sowohl der Service- und Bürgerorientierung als auch der Qualität der Aufgabenerfüllung die klaren Schwerpunkte in der Zielformulierung. Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit bzw. des wirtschaftlichen Handelns ergibt sich bereits aus diversen kommunalverfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben. Zudem ist eine messbare Einsparung bei der Aufgabenerledigung durch Kooperationen nachzuweisen, um z.B. eine Projektförderung des Landes zu erhalten. Insofern ist die höchste Priorität des Kriteriums Wirtschaftlichkeit wenig überraschend. Ob dies auch in Zukunft so bleibt, muss sich u. a. mit Blick auf den demografischen Wandel und den damit zusammenhängenden Fachkräftemangel allerdings noch zeigen. Denn schon heute suchen viele Kommunen händierend und oftmals auch vergeblich nach qualifiziertem Personal, um die Aufgabenerledigung dauerhaft zu sichern. IKZ wird dann - ungeachtet wirtschaftlicher Überlegungen - möglicherweise in einigen Kommunen die noch einzig realisierbare Form der Aufgabenerledigung darstellen.

0.8.1.6 Erfolgsfaktoren

Nach einem vereinbarten Zeitraum sollte die Kommune evaluieren, ob und inwiefern sie die erwarteten Ziele auch erreicht hat. Dies gilt insbesondere, wenn die Kommune mit der IKZ wirtschaftliche Effekte erwartet. Die Frage, ob eine IKZ für die Beteiligten erfolgreich war, hängt - wie die bisherigen Rückmeldungen zeigen - von mehreren Erfolgsfaktoren ab.

Die gpaNRW hat nachfolgend speziell ausgewertet, welche Erfolgskriterien die Kommunen jeweils für sich priorisiert und konkret den Rängen 1 bis 3 zugeordnet haben.

Erfolgsfaktoren IKZ in Prozent



Nach dem derzeitigen Stand der Erhebung sind die wichtigsten drei Erfolgsfaktoren der gleiche oder ähnliche Handlungsdruck, die Kooperation auf Augenhöhe sowie die gleiche oder ähnliche Ausgangssituation. Alle drei Faktoren sind ganz offensichtlich noch wesentlich wichtiger als z.B. die Akzeptanz in der Bürgerschaft oder die politische Bereitschaft zu kooperieren.

0.8.1.7 Hindernisse

Die Kommunen, die IKZ-Projekte zwar geprüft, aber nicht umgesetzt haben, haben wir nach den Hindernissen gefragt, die in der Regel für das Scheitern von IKZ-Projekten verantwortlich sind.

Hindernisse IKZ in Prozent



Die Priorität bei den Hindernissen für interkommunale Zusammenarbeit - die fragliche Wirtschaftlichkeit und organisatorische Probleme/Strukturen - korrespondiert zur Zielpriorität. Auch hierbei steht die Wirtschaftlichkeit klar im Fokus. Bemerkenswert ist, dass bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen die politischen und verwaltungsinternen Widerstände eine untergeordnete bzw. gar keine Rolle bei den Hindernissen zu spielen scheinen.

0.8.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Aldenhoven

Die Gemeinde Aldenhoven arbeitet in unterschiedlichen Aufgabenfeldern mit dem Kreis Düren, aber auch mit anderen kreisangehörigen Kommunen zusammen (vgl. hierzu Ziffer 0.8.1.3). Insgesamt bestehen derzeit fünf interkommunale Kooperationen. Zwei dieser Kooperationen werden auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geführt, die übrigen drei weitere als Zweckverband. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen sind die nach der Befragung am häufigsten anzutreffende Rechtsform (siehe Ziffer 0.8.1.4).

Mit Kooperationen in den Aufgabenfeldern Kultur und Wissenschaft (VHS Jülicher Land), IT (kdvz Rhein-Erft-Rur) sowie Personal (Beihilfesachbearbeitung) besetzt die Gemeinde Aldenhoven Aufgabenfelder, die auch in der landesweiten Betrachtung häufig anzutreffen sind (siehe Ziffer 0.8.1.1). Die übrigen beiden Kooperationen betreffen die Aufgabenfelder Schule (Förderschulzweckverband und Schulzweckverband Gesamtschule Aldenhoven und Linnich) sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (Betrieb aller Kitas durch den Kreis Düren).

Wie bei fast allen Vergleichskommunen besitzt die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung auch für die Gemeinde Aldenhoven Priorität bei einer interkommunalen Zusammenarbeit. Weitere wesentliche Ziele betreffen die Sicherung der Aufgabenerledigung und die Verbesserung der Qualität der Aufgabenerfüllung. Dies deckt sich weitgehend mit den Befragungsergebnissen (siehe Ziffer 0.8.1.5). Wichtig der kooperativen Ausgestaltung des Schulangebots verknüpft die Gemeinde das Ziel, die Bürgerzufriedenheit aufrecht zu erhalten. Mit der Übertragung des IT-Betriebs und der Beihilfesachbearbeitung auf Kooperationspartner möchte sich Aldenhoven Fachwissen nutzbar machen, das eine kleine Gemeinde schwer bis gar nicht vorhalten kann.

Neben den aktuellen Kooperationen sind auch weitere IKZ erfolgreich abgeschlossen worden, z. B. die gemeinsam mit der Stadt Nideggen umgesetzte Einführung des NKF und in Kooperation durchgeführte Zustandserfassungen der Straßen.

Der nach Auskunft der Gemeinde Aldenhoven wesentliche Erfolgsfaktor ist die Bereitschaft aller Beteiligten, die Zusammenarbeit ausführen zu wollen. Dies setzt von Beginn an klare Absprachen über Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten voraus. Außerdem ist der Aufbau und der Erhalt eines Vertrauensverhältnisses zwischen den Beteiligten wichtiger Erfolgsfaktor. Alle relevanten Akteure (Bürgerinnen und Bürger, Politik, Beschäftigte) müssen immer ausreichend über die Abläufe informiert sein und einbezogen werden.

Erschwerend könnten nach Auskunft der Gemeinde Aldenhoven steuerrechtliche Vorschriften wirken. Es wird das Risiko gesehen, dass in interkommunaler Zusammenarbeit erbrachte Leistungen nach Ende der Optionsfrist nach § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) der Umsatzsteuer unterliegen könnten. Zudem könne IKZ auch bei den Beteiligten als zusätzliche Belastung – z. B. infolge der Übernahme zusätzlicher Aufgaben – empfunden werden, insbesondere in Zeiten des zunehmend spürbarer werdenden Fachkräftemangels. Eine geplante IKZ ist bislang aufgrund haushaltswirtschaftlicher Restriktionen nicht umgesetzt worden.

0.9 Anlage 3: Örtliche Rechnungsprüfung

Im Handlungsfeld Örtliche Rechnungsprüfung (ÖRP) verfolgt die gpaNRW das Ziel, eine flächendeckende Transparenz bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen darüber herzustellen, wie die gesetzlichen Pflichtaufgaben und ggf. weitere freiwillige Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung vor Ort wahrgenommen werden.

Über einen Online-Fragebogen erheben wir die tatsächliche Situation bzw. das individuelle Vorgehen in der jeweiligen Kommune in diesem Handlungsfeld.

In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte der kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 10.000 und 18.000 Einwohnern (= mittlere kleine kreisangehörige Kommunen) einbezogen.

0.9.1 Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme

Bisher haben wir in 77 Kommunen untersucht, wie und in welchem Umfang die Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung vor Ort wahrgenommen werden.

Zunächst stellen wir nachfolgend die Zwischenergebnisse der interkommunalen Bestandsaufnahme dar. Anschließend beschreiben wir die Situation in der Gemeinde Aldenhoven.

0.9.1.1 Interkommunaler Vergleich der Aufgabenwahrnehmung Örtliche Rechnungsprüfung

Beim interkommunalen Vergleich der Aufgabenwahrnehmung der Örtlichen Rechnungsprüfung haben wir zu den folgenden Fragen eine Bestandsaufnahme durchgeführt:

- Wer prüft in den kleinen kreisangehörigen Kommunen?
- Was wird geprüft?
- Wie wird geprüft?

Bei der Frage „**Wer prüft in den kleinen kreisangehörigen Kommunen?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen:

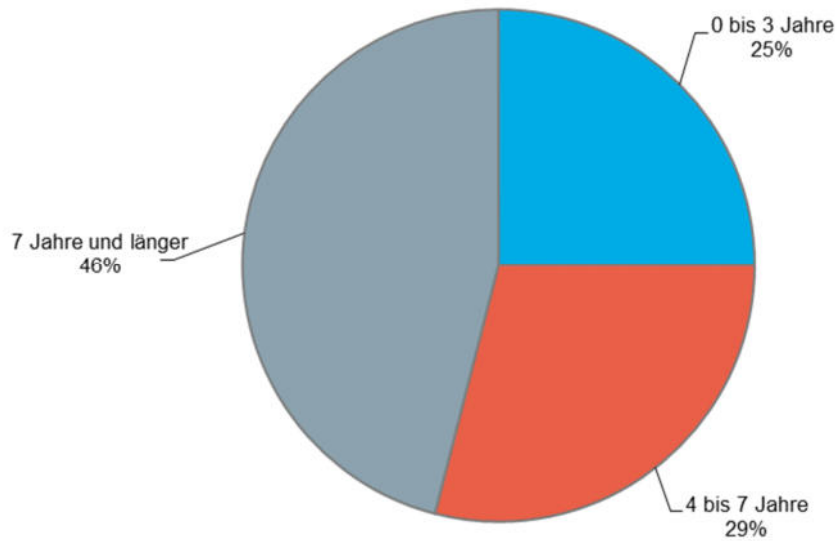
Aufgabenwahrnehmung Örtliche Rechnungsprüfung in Prozent 2021



- In 64 von 77 Kommunen (83 Prozent) haben **Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen (WP)** die Aufgaben der Rechnungsprüfung übernommen.
- Nur in vier Fällen (5 Prozent) werden die Aufgaben der örtlichen Prüfung von der **Örtlichen Rechnungsprüfung des eigenen Kreises** wahrgenommen.

Eine interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) wird - nach derzeitigem Umfrageergebnis - nur von sehr wenigen Kommunen als Option genutzt. Einige vom Gesetzgeber eingeräumte Optionen wie z. B. „geeigneter Bediensteter als Rechnungsprüfer“, haben wir bei unserer Bestandsaufnahme bislang in der Praxis nicht angetroffen.

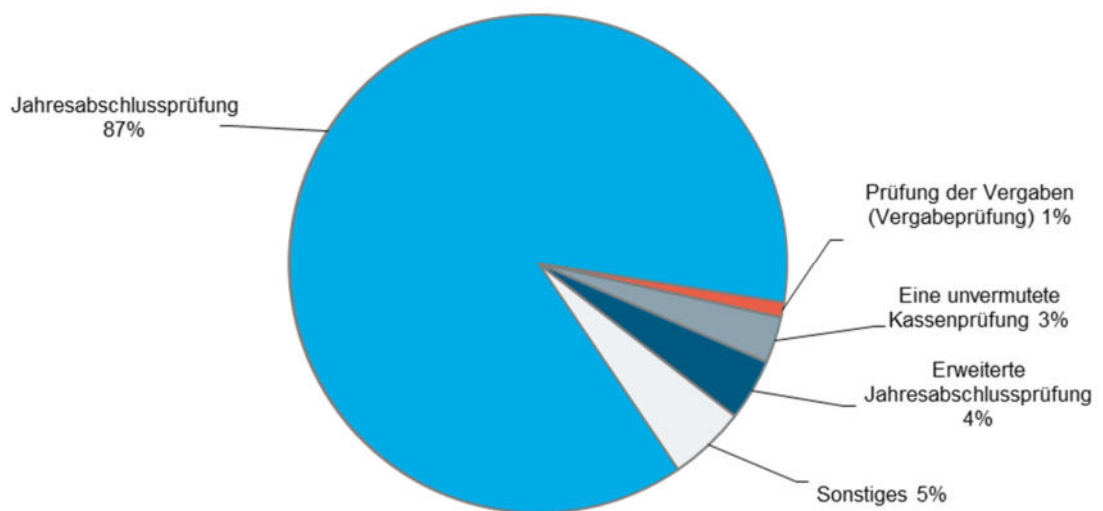
Beauftragungszeitraum WP in Prozent 2021



Bei den Kommunen, bei denen ein WP beauftragt ist, erfolgt die Zusammenarbeit in rd. 46 Prozent der Fälle bereits seit sieben und mehr Jahren. Diese Kontinuität ist aus Sicht der Kommune nachvollziehbar. Der Public Corporate Governance Kodex empfiehlt bei Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, einen Wechsel nach fünf Jahren.

Bei der Frage „**Was wird geprüft?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen:

Prüfungsauftrag an WP in Prozent 2021



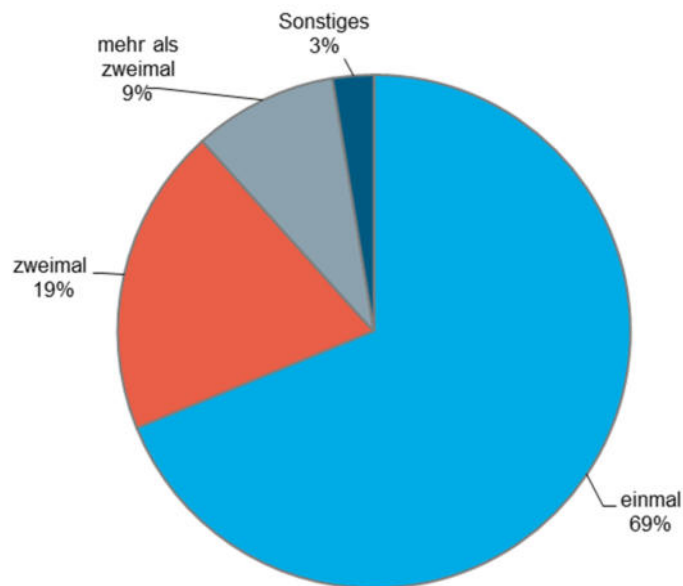
Im Regelfall prüft der WP nur den Jahresabschluss der Kommune. Eine erweiterte Jahresabschlussprüfung ist anders als bei den Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gesetzlich nicht verbindlich vorgeschrieben und wird daher nicht beauftragt.

Bei der erweiterten Jahresabschlussprüfung wird auch die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft geprüft. Nach dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), Prüfungsstandard 731, TZ 18,⁸ gliedert sich die Prüfung der Haushaltswirtschaft in die Prüfung der Rechtmäßigkeit vorgenommener Transaktionen, die Prüfung der Zweckmäßigkeit vor dem Hintergrund der gestellten Aufgaben und die Prüfung der organisatorischen Maßnahmen, die der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung dienen sollen. Auch das Institut der Rechnungsprüfer (IDR) empfiehlt bereits seit 2009 in seiner Prüfungsleitlinie IDR 720⁹ eine Erweiterung der Jahresabschlussprüfung um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Die Prüfung erfolgt anhand eines Fragenkataloges, der auch u. a. von der gpaNRW bei örtlichen Prüfungen von Jahresabschlüssen eingesetzt wird.

Als Zwischenergebnis aus der Befragung wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt deutlich, dass viele optionale (Prüfungs-)Aufgaben, die bei größeren Kommunen zum Standard gehören, nicht wahrgenommen werden, weder durch den Rechnungsprüfungsausschuss noch durch Dritte. Hierzu zählen insbesondere Programmprüfungen und Vergabeprüfungen einschließlich technischer Prüfungen.

Bei der Frage „**Wie wird geprüft?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen bzw. Prüfungselemente und –prozesse angetroffen:

Sitzungshäufigkeit Rechnungsprüfungsausschuss in Prozent 2021



⁸ Vgl. IDW (Hrsg.) IDW Prüfungsstandards, (IDW PS) Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS) IDW Standards (IDW S)

⁹ Leitlinien & Arbeitshilfen - IDR e. V. (idrd.de) <https://www.idrd.de/pruefungsleitlinien>

- In der Regel tagt der Rechnungsprüfungsausschuss ein- bis zweimal pro Jahr.
- In keinem einzigen Fall wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss ein Jahresprüfplan vorgelegt.
- Es existiert keine risikoorientierte mehrjährige Prüfungsplanung.

Im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle haben sich - zumindest seit der Gründung des IDR im Jahr 2006 - bundesweite Prüfungsleitlinien¹⁰ herausgebildet. Diese dienen dazu, die Qualität der öffentlichen Finanzkontrolle, insbesondere auch auf kommunaler Ebene, zu verbessern. Dabei gehören ein „Jahresprüfplan“ und eine „mehrjährige risikoorientierte Prüfungsplanung“ und auch sogenannte „Produktprüfungen“ zum Standard einer zeitgemäßen öffentlichen Finanzkontrolle. Unter „Produktprüfungen“ versteht man Prüfungen eines bestimmten Aufgabenbereiches einer Kommune dahingehend, ob die Leistungserbringung rechtmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich erfolgt.

Unsere Bestandsaufnahme hat auf Basis der bisherigen Erhebungen ergeben, dass das Instrument der IKZ kaum genutzt wird. Es können hierdurch insbesondere bei Vergaben prüfungsfreie Räume entstehen.

0.9.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Aldenhoven

In der Gemeinde Aldenhoven werden die Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung vom Rechnungsprüfungsausschuss wahrgenommen. Gemäß § 49 Abs. 3 GO NRW prüft dieser den Jahresabschluss und Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Hierzu bedient er sich eines Dritten gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW. Eine Besonderheit unter den Kommunen des Vergleichssegments stellt dar, dass es sich hierbei um einen Steuerberater handelt, der als Sachverständiger im Sinne des § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW einzustufen ist. Diese rechtlich zulässige Möglichkeit wird nach den aktuellen Erkenntnissen der Befragung von nur wenigen Kommunen gewählt. Die erstmalige Beauftragung erfolgte mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 und erstreckt sich auch auf den Jahresabschluss 2021.

Der Steuerberater prüft ausschließlich den Jahresabschluss der Gemeinde Aldenhoven. Weitere Prüfungen, wie sie in § 104 Absatz 1 GO NRW genannt sind, wurden nicht beauftragt. Hierzu zählt insbesondere die Prüfung von Vergaben. Bei dieser optionalen Prüfung erfolgte auch keine interkommunale Zusammenarbeit. Eine unabhängige Prüfung der Vergaben findet somit nicht statt (vgl. hierzu auch Kapitel 2.3.2. im Teilbericht Vergabewesen).

Der Rechnungsprüfungsausschuss in der Gemeinde Aldenhoven tagte im Jahr 2021 insgesamt zwei Mal. Dabei beschäftigte er sich mit der Prüfung des Jahresabschlusses, der Wirksamkeit interner Kontrollen (IKS-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW) und der Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit (§ 104 Abs. 2 Nr. 1 GO). Die Verwaltung führte im Jahr 2021 nach § 31 Abs. 5 KomHVO eine unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung durch.

¹⁰ Leitlinien & Arbeitshilfen - IDR e. V. ([idrd.de](https://www.idrd.de/pruefungsleitlinien)) <https://www.idrd.de/pruefungsleitlinien>

Ein Jahresprüfplan wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss nicht vorgelegt, ebenso keine mehrjährige risikoorientierte Prüfungsplanung. Diese Vorgehensweise in der Gemeinde Aldenhoven entspricht grundsätzlich der geltenden Rechtslage nach der GO NRW. Die gpaNRW wirbt in diesem Zusammenhang dafür, zusätzliche Prüfungselemente und -prozesse z. B. im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit zu implementieren. Hierdurch entsteht ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle. Dies betrifft insbesondere die Prüfung von Vergaben und die Prüfung von Programmen vor ihrer Anwendung.

1. Finanzen

1.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Aldenhoven im Prüfgebiet Finanzen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen hat die gpaNRW tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Haushaltssituation

	gering	Handlungsbedarf	hoch
Haushaltssituation			▲

Die Haushalt 2023 der **Gemeinde Aldenhoven** ist fiktiv ausgeglichen. Allerdings führen die Jahresdefizite in der mittelfristigen Haushaltsplanung fast zu der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Ohne die Möglichkeiten des NKF-CUIG¹¹ hätte die Gemeinde Ende 2026 nur noch eine allgemeine Rücklage von rund drei Mio. Euro zur Verfügung. Das Risiko einer Überschuldung besteht. Es besteht weiter hoher Konsolidierungsdruck.

Im Betrachtungszeitraum 2016 bis 2021 erzielte die Gemeinde Aldenhoven **Jahresüberschüsse**. Aldenhoven war bis zum Jahr 2021 pflichtiges Mitglied im NRW-Stärkungspakt.

Die **Haushaltsplanung** für die Jahre 2023 bis einschließlich 2026 zeigt ausschließlich Jahresdefizite. Die Defizite belaufen sich auf rund 8,4 Mio. Euro (ohne außerordentlichen Erträge nach dem NKF-CUIG 15 Mio. Euro). Die Defizite können durch die Ausgleichsrücklage abgedeckt werden. Das Planungsvorgehen der Gemeinde Aldenhoven ist nachvollziehbar und eher risikofreudig. Die größten haushaltswirtschaftlichen Risiken bestehen in der konjunkturellen Entwicklung, zukünftigen Tarifabschlüssen, der Inflation sowie der Zinsentwicklung. Ereignisse wie die Flüchtlingskrise, die Corona-Pandemie, die schweren Unwetter sowie der Ukraine-Krieg und dessen Auswirkungen stellen immer wieder unvorhersehbare Herausforderungen dar. In konjunkturell guten Zeiten sollte daher eine solide Eigenkapitalausstattung als Risikovorsorge aufgebaut werden.

Dieser Idee ist die Gemeinde Aldenhoven, auch bedingt durch die Restriktionen des Stärkungspaktes, in den letzten Jahren nachgekommen. Dennoch gehört Aldenhoven zu den 25 Prozent der Kommunen in unserem aktuellen Vergleich mit den geringsten **Eigenkapitalquoten**. Sollte

¹¹ Im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.), Ausgabe 2022 Nr. 46 vom 14.12.2022, Seite 1063, wurde das Zweite Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09.12.2022 verkündet, mit dem die Ausweitung des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes (NKF-CIG) zu einem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) vorgenommen wird.

die Gemeinde es nicht schaffen, ihr Eigenkapital wieder zu erhöhen, könnten weitere Jahresdefizite dazu führen, dass die Gemeinde bilanziell überschuldet ist. Hinzu kommt, dass die Buchungs- und Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CUIG ab 2026 eigenkapitalmindernd wirkt.

Die **Verbindlichkeiten** der Gemeinde konnten seit dem Jahr 2016 reduziert werden. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Gemeinde bei den Verbindlichkeiten je Einwohner im Kernhaushalt knapp unter dem Median. Die Analyse der Altersstruktur des gemeindlichen **Vermögens** zeigt in vielen Gebäudesegmenten Handlungsbedarfe. Insbesondere bei den Schulsporthallen ist der Werteverzehr stark vorangeschritten, so dass aus bilanzieller Sicht in naher Zukunft hier Reinvestitionsbedarfe entstehen werden. Der Gemeinde ist dies bewusst. Da es aber noch keine genauen Planungen gibt, muss zukünftig mit derzeit noch nicht eingeplantem zusätzlichem Finanzierungsbedarf gerechnet werden. Das wird Auswirkungen auf die Kredite haben. Diese werden sich weiter erhöhen. Die Straßen weisen ebenfalls einen höheren Werteverzehr auf. Die Inventurdaten lassen jedoch auf ein besseres Bild schließen.

Haushaltssteuerung

Die Gemeinde hat ein zentrales Berichtswesen (Controllingberichte) über die **Haushaltssituation**. So kann sie frühzeitig von der Planung abweichende Entwicklungen erkennen und wenn möglich gegensteuern. Die Controllingberichte bieten noch Optimierungsmöglichkeiten. So könnte sie Ziele und Kennzahlen in die Berichte aufnehmen.

Die positiven Jahresergebnisse in den Jahren 2016 bis 2020 wurden zum Teil durch die Leistungen des Stärkungspaktes positiv beeinflusst. Aber auch die Gewerbesteuererträge haben zu den positiven Ergebnissen beigetragen. Die bisher eher günstige Entwicklung wird sich ab dem Jahresabschluss 2022 verschlechtern. Die Gemeinde plant mit unausgeglichene Haushalten in allen Planjahren. Der Konsolidierungsbedarf steigt.

Die Gemeinde Aldenhoven überträgt nur investive **Ermächtigungsübertragungen**. Allerdings gelingt es ihr oftmals nicht, das geplante Investitionsvolumen zu bewältigen. Aldenhoven sollte seine Grundsätze für die Planung der investiven Auszahlungen überprüfen. Es sollte möglichst realistisch bzw. möglichst korrespondierend zur späteren Umsetzung geplant werden.

Das **Fördermittelmanagement** der Gemeinde Aldenhoven bietet noch Optimierungsmöglichkeiten, z. B. durch eine Dokumentation von Förderprojekten an zentraler Stelle, eine Prozessbeschreibung bzw. Dienstanweisung sowie ein förderbezogenes Controlling und Berichtswesen.

Sicherheit und die Kontrolle des Verwaltungshandelns spielen beim **Kredit- und Anlagemanagement** eine zentrale Rolle, um unnötige Risiken zu vermeiden. Aus diesen Grund sollte die Gemeinde Aldenhoven zu beiden Themen einen schriftlichen, verbindlichen Handlungsrahmen beschließen.

1.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Prüfgebiet Finanzen beantwortet die gpaNRW folgende Fragen:

- Haushaltssituation: Inwieweit besteht ein Handlungsbedarf, die Haushaltssituation zu verbessern?
- Haushaltswirtschaftliche Steuerung:
 - Wie wirkt sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung aus?
 - Liegen der Kommune die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vor? Hat die Kommune ein adressatenorientiertes Finanzcontrolling?
 - Wie geht die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen um?
 - Wie hat die Kommune als Zuwendungsnehmerin ihr Fördermittelmanagement organisiert?
 - Beschäftigt sich die Kommune mit den relevanten Aspekten und Fragen, die ihr Kredit- und Anlageportfolio erfordert?

Dabei untersucht die gpaNRW, inwieweit die Haushaltswirtschaft nachhaltig ausgerichtet ist. Eine nachhaltige Haushaltswirtschaft

- vermeidet den Verzehr von Eigenkapital,
- erhält das für die Aufgabenerfüllung benötigte Vermögen durch eine gezielte Unterhaltungs- und Investitionsstrategie,
- begegnet einem grundlegenden Konsolidierungsbedarf mit geeigneten Maßnahmen und
- setzt sich mit den haushaltswirtschaftlichen Risiken systematisch auseinander.

Methodisch analysiert die gpaNRW die Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse. Zusätzlich bezieht sie die Berichte der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse sowie verwaltungsinterne Dokumente ein.

Die Prüfung stützt sich auf Kennzahlen zur Bewertung der Haushaltswirtschaft, auch im Vergleich zu anderen Kommunen. In der Analyse und Bewertung berücksichtigt die gpaNRW die individuelle Situation der Kommune.

In der Anlage dieses Teilberichtes liefern zusätzliche Tabellen ergänzende Informationen. Diese zeigen neben der Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen das NKF-Kennzahlenset NRW, die Zusammensetzung und Entwicklung einzelner (Bilanz-)Posten sowie ergänzende Berechnungen.

1.3 Haushaltssituation

Die Haushaltssituation bestimmt den Handlungsspielraum der Kommune zur Gestaltung ihres Leistungsangebots. Sie zeigt, ob und in welcher Intensität ein Handlungsbedarf für die Kommune zu einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltskonsolidierung besteht.

Die gpaNRW bewertet die Haushaltssituation nach den folgenden rechtlichen und strukturellen Gesichtspunkten:

- Haushaltsstatus,
- Ist- und Plan-Daten zur Ergebnisrechnung,
- Eigenkapitalausstattung sowie
- Schulden- und Vermögenssituation.

Um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, beziehen wir in den interkommunalen Vergleich die Schulden-, Finanz- und Ertragslage der verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Mehrheitsbeteiligungen ein. In den jeweiligen Kapiteln zur Haushaltssituation vergleicht die gpaNRW daher die Kennzahlen aus den Gesamtabschlüssen, sofern diese vorliegen.

Auf die Haushaltssituation der Kommunen wirken sich immer wieder externe Ereignisse aus, die für sie weder absehbar noch planbar sind. Dies gilt aktuell z. B. für den Ukraine-Krieg und noch immer für die Corona-Pandemie. Die gpaNRW geht, soweit möglich, in den betreffenden Kapiteln auf die Auswirkungen dieser Effekte auf den Haushalt der Gemeinde Aldenhoven ein.

Die gpaNRW hat die Haushaltssituation auf folgenden Grundlagen analysiert:

Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse Gemeinde Aldenhoven 2016 bis 2023

Haushaltsjahr	Haushaltsplan (HPI)	Jahresabschluss (JA)	Gesamtabschluss (GA)	In dieser Prüfung berücksichtigt
2016	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2017	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2018	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2019	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2020	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2021	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2022	bekannt gemacht	noch offen	nicht erforderlich	HPI
2023	bekannt gemacht	noch offen	nicht erforderlich	HPI

Das Vergleichsjahr der letzten überörtlichen Prüfung der gpaNRW im Bereich Finanzen war das Jahr 2015. In dieser Prüfung werden daher die Ist-Zeiträume der Jahre 2016 bis 2021 dargestellt. Zudem hat die gpaNRW die im Haushaltsplan 2023 enthaltene mittelfristige Ergebnisplanung bis einschließlich 2026 bei dieser Prüfung berücksichtigt. Ab dem Haushaltsjahr 2019 macht die Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung gemäß §116a Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Gebrauch und verzichtet auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses.

1.3.1 Haushaltsstatus

- Die Haushalt 2023 der Gemeinde Aldenhoven ist fiktiv ausgeglichen. Allerdings führen die Jahresdefizite in der mittelfristigen Haushaltsplanung fast zu der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

Der Haushaltsstatus sollte nicht die Handlungsfähigkeit einer Kommune einschränken. Dies wäre der Fall, wenn eine Kommune aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterworfen ist. Hierzu zählt die Genehmigung eines Haushaltssanierungsplanes oder Haushaltssicherungskonzeptes sowie einer geplanten Verringerung der allgemeinen Rücklage. Damit aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich werden oder beendet werden können, bedarf es rechtlich ausgeglichener Haushalte nach § 75 Abs. 2 GO NRW.

Haushaltsstatus Gemeinde Aldenhoven 2016 bis 2023

Haushaltsstatus	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Fiktiv ausgeglichener Haushalt							X	X
Haushaltssanierungsplan genehmigt	X	X	X	X	X	X		

Jahresergebnisse und Rücklagen Gemeinde Aldenhoven 2016 bis 2021 (IST) *

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Jahresergebnis in Tausend Euro	1.161	1.231	408	969	2.434	2.230
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro	1.161	2.392	2.800	3.769	6.203	8.434
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	6.851	6.804	6.752	6.700	6.700	7.151
Veränderung der allgemeinen Rücklage durch das Jahresergebnis in Tausend Euro	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Veränderung der Ausgleichsrücklage zum Vorjahr in Tausend Euro	1.161	1.231	408	969	2.434	2.230
Verringerung der allgemeinen Rücklage des Vorjahres durch das Jahresergebnis in Prozent	keine Verringerung	keine Verringerung	keine Verringerung	keine Verringerung	keine Verringerung	keine Verringerung

* Die gpaNRW nimmt die Verwendung der Jahresergebnisse vorweg und verrechnet diese unmittelbar mit der Ausgleichsrücklage bzw. der allgemeinen Rücklage

Jahresergebnisse und Rücklagen Gemeinde Aldenhoven in Tausend Euro 2022 bis 2026 (PLAN)

Kennzahlen	2022	2023	2024	2025	2026
Jahresergebnis in Tausend Euro	-1.481	-1.493	-1.320	-2.561	-3.074
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro	6.953	5.460	4.140	1.579	0
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	7.151	7.151	7.151	7.151	5.657

Kennzahlen	2022	2023	2024	2025	2026
Veränderung der allgemeinen Rücklage durch das Jahresergebnis in Tausend Euro	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.495
Verringerung der allgemeinen Rücklage des Vorjahres durch das Jahresergebnis in Prozent	keine Verringerung	keine Verringerung	keine Verringerung	keine Verringerung	20,91

Die Gemeinde Aldenhoven plant für die Jahre 2022 bis 2026 Defizite von insgesamt rund zehn Mio. Euro. Durch die negativen Jahresergebnisse wird die Ausgleichsrücklage bis zum Jahr 2026 aufgezehrt werden. Für das Jahr 2026 ist eine Verringerung der allgemeinen Rücklage um rund 21 Prozent geplant. Damit liegt die Gemeinde knapp unterhalb der 25 Prozent-Grenze des § 76 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW, die zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes führen würde.

Erfreulicherweise wird die Gemeinde Aldenhoven in 2022 einen Jahresüberschuss von rund zwei Mio. Euro erzielen. Damit verbleibt Ende 2026 noch eine Ausgleichsrücklage von rund zwei Mio. Euro.

Von 2023 bis 2026 plant die Gemeinde Aldenhoven mit außerordentlichen Erträgen nach dem NKF-CUIG¹² in Höhe von 4,9 Mio. Euro. Das NKF-CUIG zielt darauf ab, die entstandenen bzw. noch entstehenden kriegs- und pandemiebedingten Mindererträge und Mehraufwendungen zu isolieren, um die kommunale Handlungsfähigkeit abzusichern. Die Mindererträge und Mehraufwendungen werden durch die Buchung von außerordentlichen Erträgen kompensiert. Die Gegenbuchung zu den außerordentlichen Erträgen erfolgt im Wege einer Bilanzierungshilfe, als gesonderter Posten vor dem Anlagevermögen. Ohne die Möglichkeiten des § 6 NKF-CUIG würden sich die Jahresfehlbeträge der Jahre 2023 bis 2026 auf rund 13,4 Mio. Euro belaufen. Die Ausgleichsrücklage wäre in 2026 aufgebraucht und die allgemeine Rücklage würde sich Ende 2026 nur noch auf rund 4,3 Mio. Euro belaufen. Damit steht Aldenhoven kurz vor der Überschuldung. Zudem hätte die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssen.

Nach § 6 NKF-CUIG muss der Rat der Gemeinde Aldenhoven die Entscheidung treffen, die Bilanzierungshilfe beginnend ab dem Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben oder als Alternative die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Aufgrund der geringen Eigenkapitalausstattung ist eine einmalige erfolgsneutrale Verrechnung für die Gemeinde Aldenhoven jedoch keine realistische Handlungsoption.

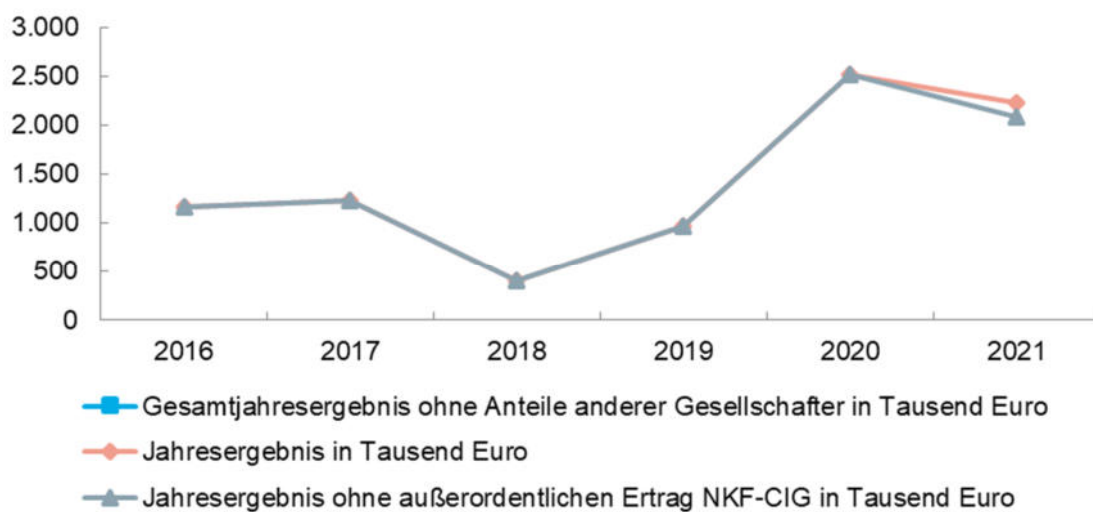
¹² Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen)

1.3.2 Ist-Ergebnisse

- Die Ergebnisrechnungen 2016 bis 2021 weisen ausschließlich positive Jahresergebnisse aus. Neben der guten konjunkturellen Entwicklung war die Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz und die eigenen Konsolidierungsmaßnahmen für die positive Entwicklung verantwortlich. Die Modellrechnung der gpaNRW, die Durchschnittswerte der letzten fünf Jahre berücksichtigt, zeigt für 2021 ein strukturelles Defizit von rund 1,2 Mio. Euro.

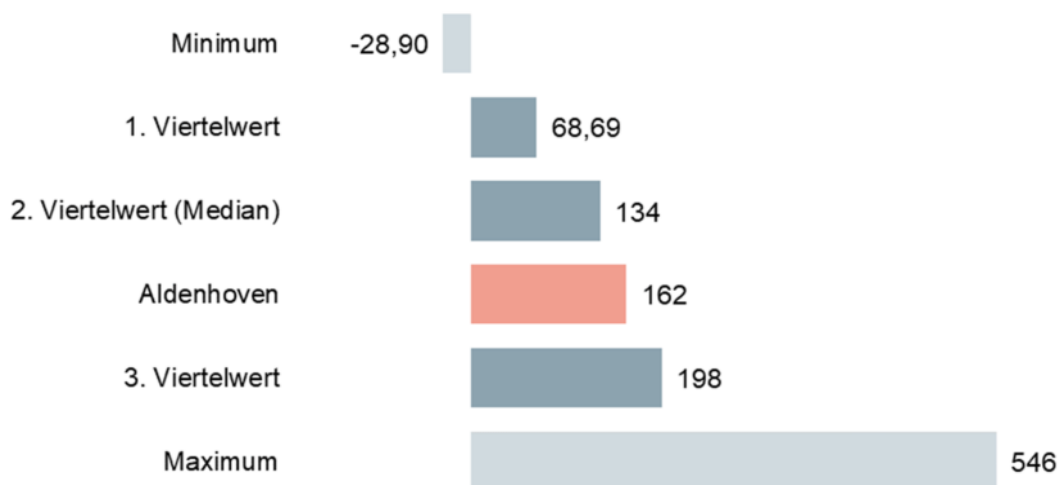
Der Haushalt muss gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen decken. Das Jahresergebnis sollte positiv sein.

Jahres- und Gesamtjahresergebnisse Gemeinde Aldenhoven in Tausend Euro 2016 bis 2021



In den Jahren 2010 bis 2015, dem Betrachtungszeitraum, der letzten Prüfung waren, wurden in allen sechs Jahren Jahresfehlbeträge erwirtschaftet. In Summe beliefen sich diese Fehlbeträge auf rund 16,5 Mio. Euro. Dieser negative Trend konnte in der aktuellen Prüfung durchbrochen werden. Die Gemeinde Aldenhoven profitierte von der konjunkturellen Entwicklung. Dies zeigte sich besonders bei der Gewerbesteuer, den Gemeindeanteilen an den Gemeinschaftssteuern sowie den Schlüsselzuweisungen. Neben der Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz (2016 bis 2020 = insgesamt 3,5 Mio. Euro) haben auch eigene Konsolidierungsmaßnahmen zu den positiven Jahresergebnissen beigetragen. Der Sanierungsplan der Gemeinde Aldenhoven beinhaltetete viele Einzelmaßnahmen. Als Beispiele können die Erhöhungen der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer genannt werden. Auch die Reduzierung von Personalaufwendungen sowie die Erhebung von gestaffelten OGS-Beiträgen waren Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung.

Jahresergebnis je Einwohner in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 33 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Jahresergebnis ohne außerordentlichen Ertrag NKF-CIG je EW in Euro 2021

Aldenhoven	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
152	-87,03	63,18	107	152	526	29

Die Jahresergebnisse je Einwohner sind im interkommunalen Vergleich von 2016 bis 2021, bis auf die Jahre 2018 und 2019, überdurchschnittlich. Auch ohne Berücksichtigung des außerordentlichen Ertrags nach dem NKF-CIG positioniert sich das Jahresergebnis je Einwohner 2021 überdurchschnittlich.

Die Jahresergebnisse geben nur bedingt einen Hinweis auf die strukturelle Haushaltssituation. Sie werden oft durch die schwankenden Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Zudem können Sondereffekte die strukturelle Haushaltssituation überlagern.

Aus diesem Grund hat die gpaNRW in einer Modellrechnung Folgendes betrachtet: Wie wäre das Jahresergebnis 2021, wenn Schwankungen nivelliert und Sondereffekte bereinigt wären? Anstelle der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs hat die gpaNRW Durchschnittswerte der Jahre 2017 bis 2021 eingerechnet. Hierbei haben wir auch die Gewerbesteuer ausgleichszahlung des Jahres

2020 in die Durchschnittswertberechnung einbezogen. Die pandemiebedingten außerordentlichen Erträge zum Ausgleich der Haushaltsbelastungen nach dem NKF-CIG¹³ haben wir als Sondereffekte bereinigt. Das Ergebnis dieser Modellrechnung bezeichnet die gpaNRW als **strukturelles Ergebnis**. Das strukturelle Ergebnis verdeutlicht, ob und inwieweit eine Kommune konsolidieren muss, um nachhaltig über einen längeren Zeitraum ausgeglichene Haushalte zu erzielen.

Die Berechnungsgrundlagen stehen in der Anlage 4 dieses Teilberichtes.

Modellrechnung „Strukturelles Ergebnis in Tausend Euro 2021“

Aldenhoven	2021
Jahresergebnis in Tausend Euro	2.230
Bereinigung der Gewerbesteuer, Kreisumlage, Finanzausgleich in Tausend Euro	- 15.919
Außerordentlicher Ertrag NKF-CIG (Sondereffekt) in Tausend Euro	-139
Corona bedingte Haushaltsbelastungen außerhalb der Mittelwertberechnung in Tausend Euro	+53
Sonstige Sondereffekte	0
Bereinigtes Jahresergebnis in Tausend Euro	-13.775
Hinzurechnung von Gewerbesteuer, Kreisumlage und Finanzausgleich Mittelwert der letzten 5 Jahre in Tausend Euro	+12.540
Strukturelles Ergebnis in Tausend Euro	-1.235

Die Gemeinde Aldenhoven hat von den Gewerbesteuererträgen, vor allem der Jahre 2018 und 2021 profitiert. Zudem haben die Schlüsselzuweisungen und Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer zu den Jahresüberschüssen der letzten Jahre beigetragen. Die Modellrechnung, zeigt, dass bei einer durchschnittlichen Entwicklung der bereinigten Positionen Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich wären, um den Haushaltsausgleich zu erreichen.

Die weitere Entwicklung der Jahresergebnisse und inwieweit Handlungsbedarf zu Verbesserung der Haushaltssituation besteht, stellen wir im Kapitel „Plan-Ergebnisse“ dar.

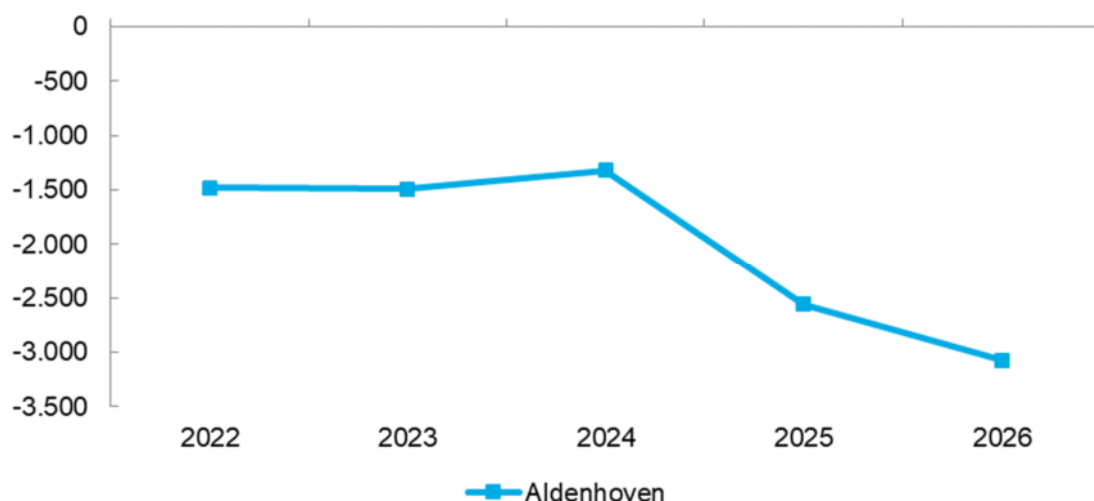
¹³ Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) vom 29. September 2020

1.3.3 Plan-Ergebnisse

- Die Gemeinde Aldenhoven erwartet in den Jahren 2022 bis 2026 negative Jahresergebnisse. Trotz der Isolierung der corona- und kriegsbedingten Belastungen kann die Gemeinde keinen ausgeglichenen Haushalt darstellen.
- Die Plandaten der Gemeinde Aldenhoven sind nachvollziehbar. Die größten haushaltswirtschaftlichen Risiken bestehen in der konjunkturellen Entwicklung, den Tarifabschlüssen der Inflation sowie der weiteren Zinsentwicklung. Zusätzliche Risiken, z.B. durch optimistische Planungsannahmen hat die gpaNRW nicht festgestellt.

Eine Kommune ist gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW verpflichtet, einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Nur dann kann sie eigene Handlungsspielräume wiedererlangen oder nachhaltig wahren. Ist ein Haushalt defizitär, muss eine Kommune geeignete Maßnahmen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs finden und umsetzen.

Jahresergebnisse Gemeinde Aldenhoven in Tausend Euro 2022 bis 2026



Die Gemeinde Aldenhoven erwartet ab 2022 bis zum Ende der mittelfristigen Planung negative Jahresergebnisse. Nach dem aktuellen Haushaltsplan 2023 beläuft sich das Defizit für das Jahr 2026 auf 3,1 Mio. Euro. Die außerplanmäßigen Erträge nach dem NKF-CUIG verbessern die Jahresergebnisse 2022 bis 2026 in Summe um rund 5,4 Mio. Euro.

Eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltsplanung ist transparent. Eine Kommune muss ihre Haushaltsansätze realistisch und hinsichtlich Risiken und Chancen ausgewogen planen. Um haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen erkennen zu können, vergleicht die gpaNRW zunächst das letzte Ist-Ergebnis mit dem Ergebnis des letzten Planjahres der mittelfristigen Finanzplanung. Zudem haben wir das um Sondereffekte und Schwankungen bereinigte letzte Ist-Ergebnis in den Vergleich einbezogen. Anschließend haben wir die Entwicklungen analysiert.

Vergleich Ist-Ergebnis 2021 und Plan-Ergebnis 2026 - wesentliche Veränderungen

Kennzahlen	2021 (Durchschnitt 2017 bis 2021)* in Tausend Euro	2026 in Tausend Euro	Differenz in Tausend Euro	Jährliche Änderung in Prozent
Erträge				
Gewerbesteuer	8.451 (6.504)	9.319	868 (2.815)	1,97 (7,5)
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	6.664 (6.272)	8.360	1.696 (2.088)	4,64 (5,9)
Schlüsselzuweisungen	8.262 (7.445)	6.464	-1.798 (-981)	-4,79 (-2,8)
sonstige ordentliche Erträge	1.315	1.997	682	8,72
Außerordentliche Erträge (NKF-CUIG)	139	1.099	960	0,05
Übrige Erträge	39.200	41.992	2.792	1,4
Aufwendungen				
Kreisumlage	8.357 (8.511)	10.309	1.952 (1.798)	4,29 (3,9)
Jugendamtsumlage	7.138 (5.874)	10.098	2.960 (4.224)	7,18 (11,4)
Personalaufwendungen	4.870	6.449	1.579	5,78
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.267	6.336	1.069	3,76
Übrige Aufwendungen	36.970	45.065	8.095	4,0

* Für schwankungsanfällige Positionen hat die gpaNRW im Klammerzusatz den Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2021 ergänzt.

Die gpaNRW unterscheidet allgemeine und zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen. Allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen sind auf generelle Unsicherheiten bei Planwerten zurückzuführen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken entstehen durch fehlerhafte, nicht nachvollziehbare oder offensichtlich sehr optimistische Planungsdaten. Das ist der Fall, wenn sich die Planwerte nicht oder nur unzureichend auf Erfahrungswerte bzw. Ist-Daten, Umsetzungskonzepte sowie sonstige zurzeit objektiv absehbare Entwicklungen stützen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken widersprechen einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltswirtschaft.

In ihren Analysen konzentriert sich die gpaNRW vorrangig auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken bzw. Chancen. Diese bezieht die gpaNRW in die Bewertung der Plan-Ergebnisse ein.

Bei schwankenden Erträgen und Aufwendungen wie z. B. der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs ist der letzte Ist-Wert u. U. keine repräsentative Berechnungsbasis. Die gpaNRW vergleicht bei diesen Positionen daher den Wert zum Ende des Planungszeitraums mit dem Mittelwert der letzten fünf Jahre. Eine hohe Differenz könnte Anhaltspunkt für ein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko sein.

1.3.3.1 Erträge

Unter den Steuererträgen plant die Gemeinde Aldenhoven unter anderem die **Gewerbsteuererträge**. Diese sind von 5,9 Mio. Euro im Jahr 2020 auf 8,5 Mio. Euro im Jahr 2021 angestiegen. Im Haushaltsplan 2023 plant die Gemeinde mit einer Erhöhung bis zum Jahr 2026 um 0,8 Mio. Euro.

Bei der Planung der Gewerbesteuererträge hat die Gemeinde Aldenhoven die Orientierungsdaten des Landes NRW für die Jahre 2023 bis 2026 zugrunde gelegt. Die Planung der Gewerbesteuer ist wegen ihrer Konjunkturabhängigkeit naturgemäß mit Unsicherheit verbunden. Darüber hinaus gehende zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken sind nicht ersichtlich.

Den Ansatz für die **Gemeindeanteile an der Einkommensteuer** hat die Gemeinde auf Grundlage der Orientierungsdaten berechnet. Die Erträge aus den Gemeindeanteilen an der Einkommenssteuer sind stark konjunkturabhängig und damit risikobehaftet.

Die **Schlüsselzuweisungen** wurden für 2022 und 2023 entsprechend der Modellrechnung des GFG 2022/2023 angesetzt. Für die Jahre 2024 bis 2026 hat die Gemeinde individuelle Berechnungen unter Berücksichtigung der eigenen Steuerkraft angewendet. Die Planung ist plausibel. Ein allgemeines Risiko liegt in der zukünftigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Leistungsfähigkeit des Landeshaushalts, die letztlich die Höhe der Finanzausgleichsmasse bestimmt.

Bei den **sonstigen ordentlichen Erträgen** bestehen in Aldenhoven Schwankungen. Die Gemeinde plant im Haushalt 2023 zusätzliche Erträge aus der Veräußerung von neu erschlossenen Grundstücken. Bei der Planung dieser Erträge besteht jedenfalls ein allgemeines haushaltswirtschaftliches Risiko. Sollten sich die Veräußerungen verzögern, lassen sich die betreffenden Erträge erst in späteren Haushaltsjahren generieren. Ein Haushaltsausgleich wäre so unter Umständen anderweitig sicherzustellen.

Der Planungszeitraum von 2022 bis 2026 sieht **außerordentliche Erträge** nach dem NKF-CUIG von insgesamt 5,4 Mio. Euro vor.

1.3.3.2 Aufwendungen

Die Gemeinde Aldenhoven plant bis zum Jahr 2026 mit steigenden Aufwendungen. Den Höchstwert von 44,6 Mio. Euro plant die Gemeinde für das Planjahr 2023.

Die Entwicklung der **Kreisumlage** ist für die Jahre 2024 bis 2026 aufgrund der individuellen Steuerkraft und den geschätzten Hebesätzen des Kreises berechnet worden. Die Entwicklung der Kreisumlage ist aufgrund der individuellen Steuerkraft und der Steuerkraft der anderen Kommunen im Kreisgebiet sowie der Entwicklung des Finanzbedarfs des Kreises grundsätzlich schwer planbar und unterliegt haushaltswirtschaftlichen Risiken.

Die Gemeinde kalkuliert die **Personalaufwendungen** in der Haushaltsplanung auf Grundlage der voraussichtlich besetzten Stellen. Hierbei berücksichtigt sie sowohl Höhergruppierung und Beförderungen sowie auch Stufenaufstiege oder das Ausscheiden der Mitarbeitenden. Für die Besoldungserhöhungen kalkuliert die Gemeinde Aldenhoven ab dem 01. Dezember 2022 mit der tariflich vereinbarten Steigerung von 2,8 Prozent. Ab dem 01. Januar 2024 plant die Gemeinde neun Prozent ein und ab dem 01. Januar 2025 plant sie jährlich 2,5 Prozent ein. Für die

Beschäftigten kalkuliert die Gemeinde Aldenhoven ab 01. April 2022 bis Dezember 2022 1,8 Prozent. Für das Jahr 2023 wurden 5,5 Prozent Tarifsteigerung eingerechnet. Für die Folgejahre 2024 bis 2026 wurde wieder pauschal eine Steigerung von 2,5 Prozent pro Jahr einplant.

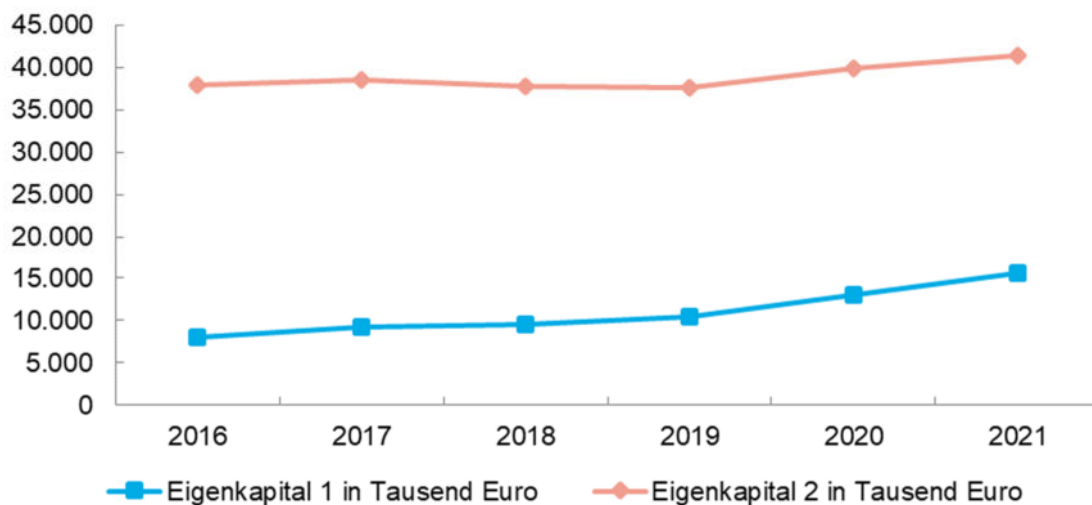
Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** wurden von der Gemeinde nachvollziehbar geplant. Da die Energiepreise besonders auf dem Gas- und Strommarkt drastisch gestiegen sind, rechnet die Gemeinde im Haushalt 2023 mit angemessenen Steigerungen. Neben den allgemeinen Risiken sind keine zusätzlichen Risiken erkennbar.

1.3.4 Eigenkapital

- Die Gemeinde Aldenhoven verfügt nur über ein geringes Eigenkapital. Der Haushalt ist damit im Vergleich zu anderen Kommunen weniger krisenfest. Es besteht das Risiko der Überschuldung.

Eine Kommune sollte positives Eigenkapital haben und darf gemäß § 75 Abs. 7 GO NRW nicht überschuldet sein. Je mehr Eigenkapital sie hat, desto weiter ist sie von der gesetzlich verbotenen Überschuldung entfernt.

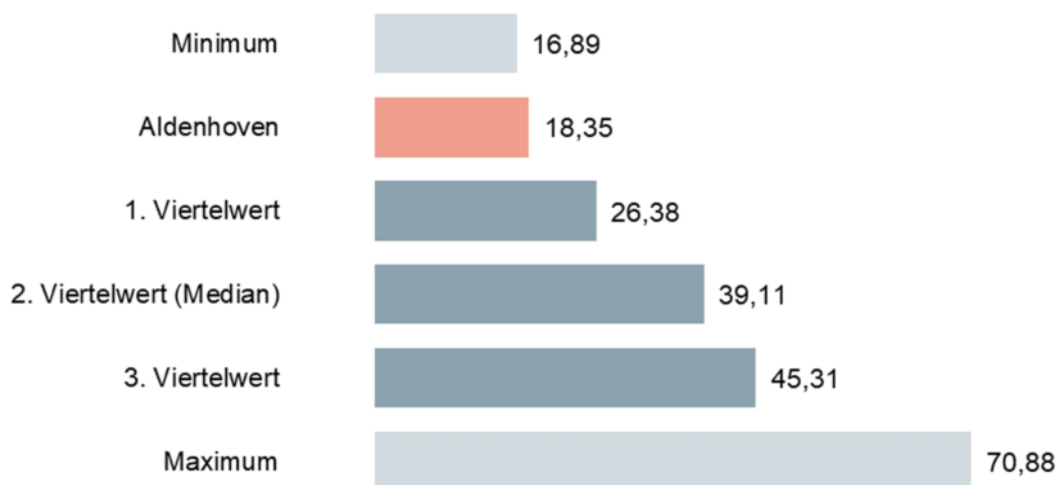
Eigenkapital Gemeinde Aldenhoven in Tausend Euro 2016 bis 2021



Die einzelnen Positionen des Eigenkapitals stehen in der Tabelle 4 der Anlage dieses Teilberichtes.

Die Eigenkapitalausstattung der Gemeinde Aldenhoven hat sich in der Zeit von 2016 bis 2021 entsprechend der Entwicklung der Jahresergebnisse auf 15,6 Mio. Euro erhöht. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass seit der Eröffnungsbilanz rund 14 Mio. Euro Eigenkapital abgebaut wurde.

Eigenkapitalquote 1 in Prozent 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 39 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Eigenkapitalquote 2 in Prozent 2021

Aldenhoven	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
48,77	42,18	62,05	68,80	77,40	85,35	39

Der interkommunale Vergleich verdeutlicht die geringe Eigenkapitalausstattung der Gemeinde Aldenhoven. Die Gemeinde gehört zu den 25 Prozent der Kommunen mit den geringsten Eigenkapitalquoten.

Im Haushaltsplan 2023 plant Aldenhoven für die Jahre 2023 bis 2026 ein kumuliertes Defizit von rund 8,4 Mio. Euro ein. Ohne die - rein buchungstechnischen - außerordentlichen Erträge zum Ausgleich der kriegs- und pandemiebedingten Haushaltsbelastungen beträgt das kumulierte Defizit rund 13,4 Mio. Euro. Ohne die außerordentlichen Erträge hätte die Gemeinde Aldenhoven im Jahr 2026 nur noch eine allgemeine Rücklage von 4,3 Mio. Euro. (vgl. auch Kapitel Haushaltsstatus).

1.3.5 Schulden und Vermögen

In die Bewertung der Haushaltssituation bezieht die gpaNRW die Schuldenlage der Kommune ein. Einen besonderen Fokus richten wir dabei auf die Verbindlichkeiten. Hierbei berücksichtigen wir, um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, die Verbindlichkeiten aus dem Gesamtabschluss. Falls kein Gesamtabchluss aufzustellen ist, beziehen wir die Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen ein. Des Weiteren stellen wir dar, inwieweit beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen der Kommune Reinvestitionsbedarfe bestehen und welche Auswirkungen die hieraus resultierenden Finanzierungsbedarfe auf die Entwicklung der Verbindlichkeiten haben könnten.

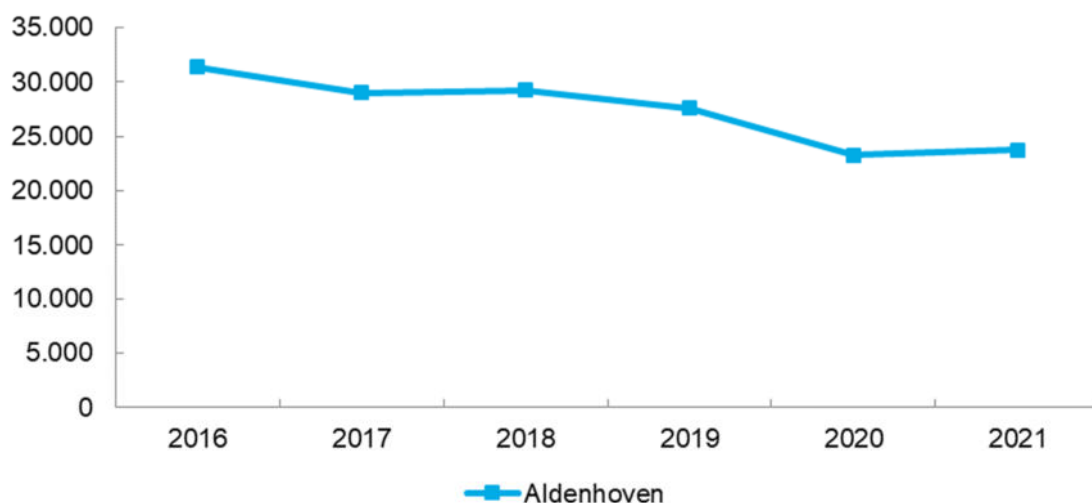
- ➔ Die Verbindlichkeiten des Kernhaushalts der Gemeinde Aldenhoven konnten um rund zwölf Mio. Euro reduziert werden. Die Gemeinde positioniert sich bei den Verbindlichkeiten je Einwohner des Kernhaushaltes im interkommunalen Vergleich unterdurchschnittlich.
- ➔ Die bilanziellen Gebäudewerte zeigen insbesondere bei den Hallen, dass die Gemeinde Aldenhoven perspektivisch noch nicht eingeplante Reinvestitionen tätigen muss.

Schulden und hohe Reinvestitionsbedarfe begrenzen aktuelle und zukünftige Gestaltungsmöglichkeiten und können dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit widersprechen. Je niedriger sie ausfallen, desto größer sind die Handlungsspielräume der Haushaltswirtschaft einer Kommune.

Zu den Schulden gehören die Verbindlichkeiten, die Rückstellungen und die Sonderposten für den Gebührenausschlag. Um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, bezieht die gpaNRW die Schulden aus dem Gesamtabchluss ein.

1.3.5.1 Verbindlichkeiten

Gesamtverbindlichkeiten Konzern Kommune Aldenhoven in Tausend Euro 2016 bis 2021

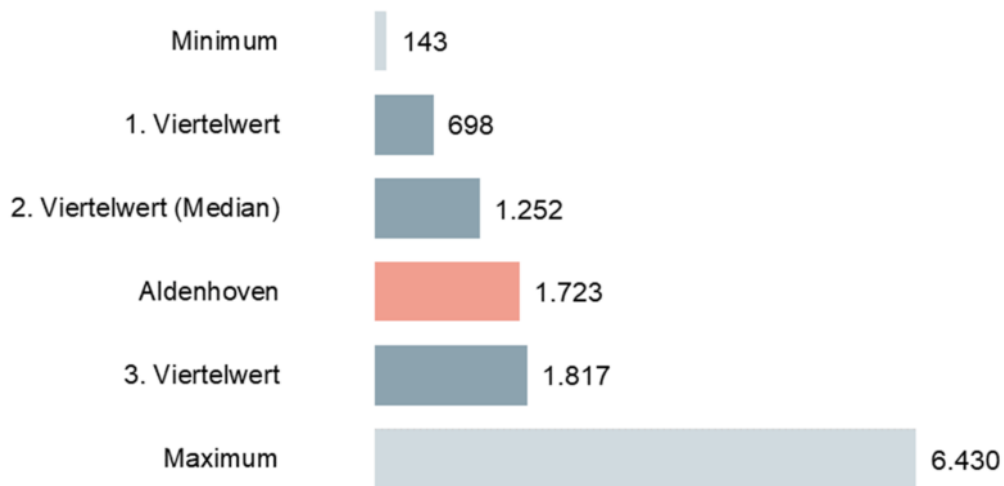


Bei den Gesamtverbindlichkeiten 2016 bis 2018 hat die gpaNRW die Daten aus den Gesamtabschlüssen der Gemeinde Aldenhoven verwendet. Für die Jahre 2019 bis 2021 hat die gpaNRW

die Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes mit denen der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen unter Berücksichtigung wesentlicher Verflechtungen saldiert. Die so ermittelten Verbindlichkeiten hat die gpaNRW mit den Gesamtverbindlichkeiten anderer Kommunen verglichen. Soweit von anderen Kommunen ebenfalls nur hilfsweise errechnete Verbindlichkeiten des Konzerns vorlagen, hat die gpaNRW diese Verbindlichkeiten in den Vergleich einbezogen. Die Gesamtverbindlichkeiten im Zeitverlauf stehen in den Tabellen 5 und 6 in der Anlage dieses Teilberichtes.

Die Gemeinde Aldenhoven verfügt über keinen aktuellen Gesamtabschluss oder Beteiligungsbericht. Die einzige Mehrheitsbeteiligung ist die WOGA Wohnungsverwaltungsgesellschaft Aldenhoven mbH & Co.KG. Zum 31. Dezember 2021 betragen die Gesamtverbindlichkeiten 23,8 Mio. Euro. Gegenüber dem Ausgangsjahr 2016 haben sich die Gesamtverbindlichkeiten damit um 7,6 Mio. Euro reduziert.

Gesamtverbindlichkeiten Konzern je Einwohner in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 27 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Gemeinde Aldenhoven oberhalb des Median. Mehr als die Hälfte der Kommunen im interkommunalen Vergleich haben geringere einwohnerbezogene Gesamtverbindlichkeiten. Grund für diese Positionierung sind die Verbindlichkeiten der WOGA Wohnungsverwaltungsgesellschaft Aldenhoven mbH & Co.KG.

Verbindlichkeiten je Einwohner in Euro 2021 (Kernhaushalt)

Grund- und Kennzahlen	Alden-hoven	Mini-mum	1. Vier-telwert	2. Vier-telwert (Me-dian)	3. Vier-telwert	Maxi-mum	Anzahl Werte
Verbindlichkeiten je EW in Euro	1.159	0,00	835	1.219	1.760	4.651	41
Verbindlichkeiten ohne Programm Gute Schule 2020 je EW in Euro	1.081	0,00	819	1.169	1.686	4.590	33
Investitionskredite je EW in Euro	580	0,00	156	456	1.084	3.751	42

Die Gemeinde Aldenhoven hat ihre Verbindlichkeiten im Kernhaushalt im Zeitverlauf von 2016 bis 2021 um rund zwölf Mio. Euro reduziert. Die Investitionskredite haben sich in diesem Zeitraum um rund zwei Mio. reduziert. Die Liquiditätskredite um 13,6 Mio. Euro. Somit besteht zum 31. Dezember 2021 nur noch rund eine Mio. Euro Liquiditätskredite aus dem Programm „Gute Schule 2020“. Die erhaltenen Anzahlungen sind im Zeitraum 2016 bis 2021 um rund drei Mio. Euro angestiegen. Bei einer zweckentsprechenden und investiven Verwendung der erhaltenen Anzahlungen im Kernhaushalt erfolgt eine Zuführung zu den Sonderposten. Damit wird zukünftig das Eigenkapital 2 verbessert. Den erhaltenen Anzahlungen von rund fünf Mio. Euro stehen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 allerdings nur liquide Mittel von rund drei Mio. Euro gegenüber. Die Gemeinde muss die entsprechenden Investitionen somit über weitere Kredite finanzieren.

1.3.5.2 Reinvestitionsbedarfe beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen

Die Höhe der Verbindlichkeiten und des Vermögens stehen üblicherweise in Beziehung zueinander. Investitionsmaßnahmen werden in der Regel durch Kreditaufnahmen finanziert. Kommunen, die in der Vergangenheit viel investiert haben, haben dadurch tendenziell höhere Verbindlichkeiten gegenüber den Kommunen aufgebaut, die vergleichsweise wenig investiert haben. Umgekehrt können nicht durchgeführte Investitionen ein Grund für eher geringe Verbindlichkeiten sein. In diesem Fall könnten aber künftig Finanzierungsbedarfe entstehen, die nur über neue Kredite gedeckt werden können.

Ein schlechter Zustand des Anlagevermögens deutet auf einen Sanierungsbedarf und damit auf anstehende Investitionsmaßnahmen hin. Absehbare Reinvestitionen müssen finanziert werden. Je schlechter der Zustand des Anlagevermögens ist, umso höher ist das Risiko zukünftiger Haushaltsbelastungen.

Als Indikator für den Zustand des Anlagevermögens zieht die gpaNRW die Altersstruktur heran. Die Altersstruktur schätzen wir anhand der Kennzahl Anlagenabnutzungsgrad ein. Den Anlagenabnutzungsgrad errechnen wir aus Daten der Anlagenbuchhaltung. Dazu setzt die gpaNRW die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagegüter ins Verhältnis zur Gesamtnutzungsdauer. Hieraus ergibt sich, zu welchem Anteil die Vermögensgegenstände bereits abgenutzt sind.

Sofern uns genauere Informationen über den Zustand des Vermögens zur Verfügung stehen, zieht die gpaNRW diese heran.

Die von der Gemeinde Aldenhoven festgelegten Gesamtnutzungsdauern liegen im oberen Bereich der nach der NKF-Rahmentabelle¹⁴ zulässigen Gesamtnutzungsdauern. Die Ausschöpfung des maximal zulässigen Anlagerahmens erhöht das Risiko eines vorzeitigen Anlagenabganges. Gleichzeitig wird jedoch die gemeindliche Ergebnisrechnung durch längere Gesamtnutzungsdauern mit geringeren Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen entlastet.

Anlagenabnutzungsgrade Gebäude Gemeinde Aldenhoven 2021 in Prozent

Vermögensgegenstand	GND nach Anlage 16 KomHVO NRW in Jahren		Ø GND Alden- hoven in Jahren	Ø RND in Jahren 31.12.2021	Anlagen- abnut- zungsgrad in Prozent	Restbuch- wert in Tsd. Euro 31.12.2021
	von	bis				
Verwaltungsgebäude	40	80	80	19	76,25	268
Gemeindehäuser, Bürgerhäuser, Saalbauten	40	80	80	30	62,50	988
Feuerwehrgerätehäuser	40	80	60	41	31,95	1.186
Schulgebäude	40	80	80	34	58,09	6.438
Schulsporthallen	40	60	50	3	95,00	333
Tageseinrichtungen für Kinder	40	80	80	30	62,50	492
Wohnhäuser	50	80	80	25	68,75	213
Straßen	30	60	60	21	65,00	16.218

GND = Gesamtnutzungsdauer, RND = Restnutzungsdauer

Seit der letzten Prüfung ist der Werteverzehr des gemeindlichen Anlagevermögens weiter fortgeschritten. Daher wird aus bilanzieller Sicht in naher Zukunft insbesondere in den Schulsporthallen Reinvestitionsbedarf entstehen. Zu den Schulsporthallen gehören die Großsporthalle Aldenhoven sowie drei Turnhallen in Schleiden, Aldenhoven und Siersdorf. Der Gemeinde ist der vorangeschrittene Werteverzehr bewusst. In Aldenhoven gibt es zwei große Schulstandorte. Es wurde bisher von Verwaltung und Politik noch nicht entschieden, was mit den beiden Standorten zukünftig passieren soll. Daher hat die Gemeinde sich dazu entschieden, mit der Investitionstätigkeit in die Schulsporthallen zu warten, bis klar entschieden wurde, wie die zukünftige Schullandschaft in Aldenhoven aussehen soll. Hierzu wird im Jahr 2023 mit externer Hilfe ein neuer Schulentwicklungsplan erarbeitet. Zukünftig wird auf die Gemeinde noch nicht eingeplanter zusätzlicher Finanzierungsbedarf zukommen. Die Kredite werden sich also weiter erhöhen. Aber auch fast alle anderen Gebäudearten weisen auffällige Abnutzungsgrade auf. Bis auf die Gemeindehäuser haben alle anderen Gebäudearten bereits die Hälfte der vorgesehenen Gesamtnutzungsdauer erreicht. Die Investitionstätigkeit der Gemeinde Aldenhoven ist aufgrund ihrer Haushaltssituation zurückhaltend.

¹⁴ Gem. § 36 Abs. 4 i. V. m. Anlage 16 der VV zur KomHVO NRW

Der Anlagenabnutzungsgrad der Straßen ist mit 65 Prozent bereits fortgeschritten. In 2021 wurde eine Inventur der Straßen durch ein externes Unternehmen durchgeführt. Eine Übertragung der Ergebnisse in die Anlagebuchhaltung wird in 2023 erfolgen. Die Zustandserfassung und -bewertung hat ergeben, dass sich der Großteil der Straßen der Gemeinde Aldenhoven in einem guten Zustand befinden. 52 Prozent der Straßen befinden sich in einem guten bis sehr guten Zustand. Bei 16 Prozent der Straßen ist kurzfristiger Handlungsbedarf und bei 32 Prozent mittelfristiger Handlungsbedarf nötig. Die Straßen sind also tatsächlich in einem etwas besseren Zustand als dies der Anlagenabnutzungsgrad vermuten lässt.

Ergebnisse der Zustandsbewertung in Aldenhoven aus 2021

Zustandsklasse	I	II	III	IV
Zustandsdefinition (Gesamtzustandswert)	besser als Note 1,5	zwischen 1,5 und 3,5	kritischer Bereich zwischen 3,5 und 4,5	Überschreitung von 4,5
Prozent der Straßen in Aldenhoven	52 Prozent	16 Prozent	32 Prozent	0 Prozent

Quelle: Zustandserfassung und -bewertung 2021 Gemeinde Aldenhoven – durchgeführt durch externen Anbieter

1.3.5.3 Salden der Finanzplanung (künftiger Finanzierungsbedarf)

Die folgende Tabelle zeigt, inwieweit künftig Finanzierungsbedarfe bestehen oder ob die Kommune in der Lage ist, die von ihr geplanten Auszahlungen vollständig aus laufenden und investiven Einzahlungen decken zu können. Die Tabelle bietet damit Informationen, aus denen die zukünftige Entwicklung der Verbindlichkeiten abgeleitet werden kann.

Salden der Finanzplanung Kernhaushalt Aldenhoven in Tausend Euro 2022 bis 2026

Kennzahlen	2022	2023	2024	2025	2026
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-3.181	-4.400	-2.626	-3.171	-3.606
+ Saldo aus Investitionstätigkeit	1.839	-6.123	-569	3.874	2.623
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-1.341	-10.523	-3.195	703	-983
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-693	5.807	-714	-937	-690
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-2.035	-4.716	-3.909	-234	-1.672
Liquide Mittel	1.268	-3.447	-7.356	-7.590	-9.263

Die **Gemeinde Aldenhoven** plant in allen Jahren mit einem negativen Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit. Krisenfestigkeit zeichnet sich dadurch aus, dass die Kreditverbindlichkeiten der finanziellen Leistungsfähigkeit des Haushaltes entsprechen. Ein Risiko besteht zum Beispiel darin, dass kein Überschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet wird und die Tilgung der Investitionskredite und Liquiditätskredite über weitere Kredite erfolgt. Genau diese Situation besteht zukünftig in Aldenhoven.

Der tatsächliche Endbestand der liquiden Mittel konnte zum 31. Dezember 2021 mit rund drei Mio. Euro abschließen. Die liquiden Mittel werden bis Ende 2023 vollständig verbraucht sein. Bis Ende 2026 rechnet Aldenhoven mit einem Bestand an Liquiditätskrediten von rund neun

Mio. Euro. Die notwendigen Liquiditätskredite wurden nicht eingeplant, aber bei den Zinsberechnungen berücksichtigt. Dies ist nicht zulässig. Nähere Ausführungen enthält das Kapitel 1.5.

Für die Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit und der Tilgung sind für die Jahre 2022 bis 2026 rund 21 Mio. Euro erforderlich. Wenn die positiven Salden aus der Investitionstätigkeit eingesetzt werden und die vorhandenen liquiden Mittel in Abzug gebracht werden, ergibt sich ein Bestand an Liquiditätskrediten Ende 2026 in Höhe von rund zehn Mio. Euro.

Der Bestand für Investitionskredite zum 31. Dezember 2021 beläuft sich auf rund acht Mio. Euro. In Summe erwartet Aldenhoven bis Ende 2026 einen Anstieg der Nettoneuverschuldung der Investitionskredite um rund drei Mio. Euro.

Damit würde sich der gesamte Kreditbestand in fünf Jahren mehr als verdoppeln. Umso wichtiger ist, es Maßnahmen stringent zu priorisieren, die maximale Förderung für alle Maßnahmen sicherzustellen und zu konsolidieren.

1.4 Haushaltssteuerung

Im folgenden Abschnitt stellt die gpaNRW fest, ob der Gemeinde Aldenhoven die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vorliegen. Zudem analysiert die gpaNRW, wie sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung der Verwaltung auswirkt. Des Weiteren prüft sie, wie die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen und mit Fördermitteln umgeht.

1.4.1 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung

- In den abgeschlossenen Haushaltsjahren konnte die Gemeinde Aldenhoven die steigenden Aufwendungen kompensieren. Die bereinigten Planergebnisse zeigen nur eine leichte Verschlechterung. Bei den bereinigten Jahresergebnissen mit Sozialleistungen hingegen ist ein deutlich negativer Verlauf erkennbar.

Eine Kommune hat nach § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Insofern ist es für sie eine dauernde Aufgabe, ihre finanzielle Leistungskraft und den Umfang ihres Aufgabenbestandes in Einklang zu bringen. Eine Kommune sollte daher durch (Konsolidierungs-)Maßnahmen ihren Haushalt entlasten. So kann sie eigene Handlungsspielräume langfristig erhalten oder wiedererlangen.

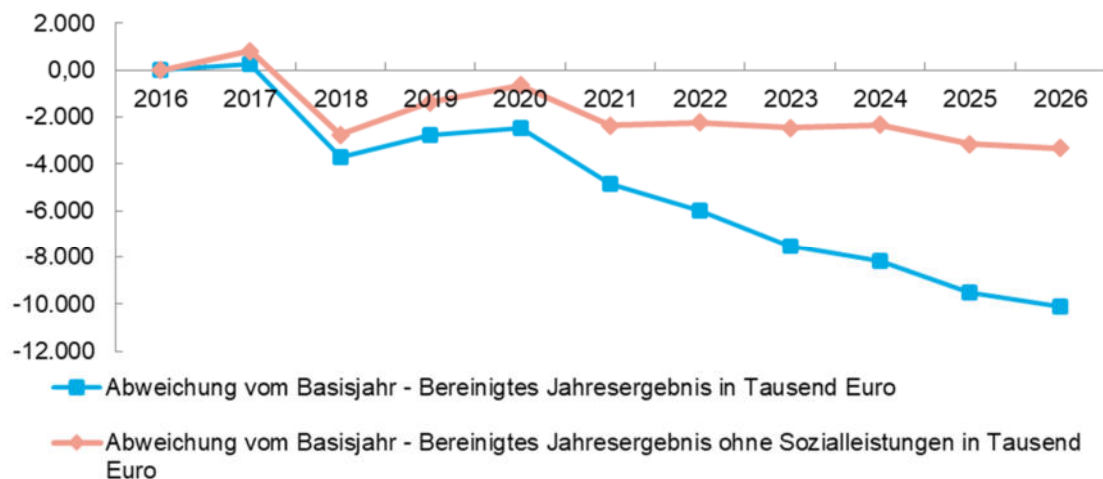
Die Jahresergebnisse werden wesentlich durch schwankende Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Die Jahresergebnisse geben im Zeitverlauf damit nur bedingt einen Hinweis auf die Erfolge von eigenen Konsolidierungsmaßnahmen. Die Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung auf die Jahresergebnisse wird überlagert. Um diese wieder offenzulegen, bereinigt die gpaNRW die Jahresergebnisse um die Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs sowie um Sondereffekte.

Ab dem Haushaltsjahr 2020 sollen die Kommunen die coronabedingten Haushaltsbelastungen als außerordentlichen Ertrag buchen bzw. planen. Die gpaNRW hat sowohl die von der Gemeinde Aldenhoven ermittelten coronabedingten Belastungen, als auch die entsprechenden außerordentlichen Erträge bereinigt. Die coronabedingten Effekte sind somit nicht mehr in den bereinigten Jahresergebnissen enthalten. Die bereinigten Ergebnisse zeigen, wie sich die Haushaltssteuerung der Gemeinde Aldenhoven langfristig und damit nachhaltig auswirkt.

Die Teilergebnisse der Produktbereiche Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und die Jugendamtsumlage haben einen maßgeblichen Einfluss auf die Jahresergebnisse. Diese Positionen stehen im Zusammenhang mit der Finanzierung sozialer Leistungen und können von der Kommune nur eingeschränkt beeinflusst werden. Die gpaNRW stellt deshalb das bereinigte Jahresergebnis differenziert dar.

Die folgende Grafik zeigt, wie sich die bereinigten Jahresergebnisse ausgehend vom Basisjahr 2016 entwickeln. Die Tabelle 7 der Anlage enthalten die Berechnungen hierzu.

Bereinigte Jahresergebnisse Gemeinde Aldenhoven in Tausend Euro 2016 bis 2026



2016 bis 2021 IST, 2022 bis 2026 PLAN

Das Basisjahr 2016 wird in der Grafik als Ausgangspunkt mit Null Euro dargestellt. Die weiteren bereinigten Jahresergebnisse sind als Differenz zum Basisjahr dargestellt.

Bei den bereinigten Jahresergebnissen mit Sozialleistungen erkennt man bei einem direkten Vergleich der Jahre 2016 und 2021 einen negativen Verlauf. Im Eckjahresvergleich 2016 zu 2026 liegt das bereinigte Jahresergebnis der Gemeinde Aldenhoven um rund zehn Mio. Euro niedriger.

Im Jahr 2018 erkennt man einen deutlichen Knick im Zeitverlauf. Wesentlicher Einflussfaktor für den Einbruch sind die Personalaufwendungen sowie die Versorgungsaufwendungen mit zusätzlichen 0,8 Mio. Euro. Zudem steigen die bilanziellen Abschreibungen um 0,6 Mio. Euro an.

Wesentliche Faktoren sind die steigende Jugendamtsumlage sowie das wachsende Defizit aus dem Produktbereich Soziale Leistungen.

Die herausgerechneten Positionen haben sich im Vergleich der Jahre 2016 bis 2026 wie folgt entwickelt:

- Jugendamtsumlage: + 5,6 Mio. Euro
- Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: 0,7 Mio. Euro (Defizit reduziert)
- Produktbereich Soziale Leistungen: 1,8 Mio. Euro (Defizit gestiegen)

Die „Sozialleistungen“ wirken sich vor allem in den bereinigten Jahresergebnissen ab 2022 immer deutlicher aus. Der Gemeinde Aldenhoven gelingt es somit nicht, die Aufwandssteigerungen aus eigener Kraft auszugleichen. Aufwandssteigerungen ergeben sich dabei im Wesentlichen aus der allgemeinen Preissteigerung, Besoldungs- und Tarifierhöhungen oder nicht vollständig gegenfinanzierten Transferaufwendungen.

1.4.1.1 Auswirkungen der Realsteuern

Im Vorbericht stellt die gpaNRW die strukturellen Rahmenbedingungen der Gemeinde **Aldenhoven** dar. Die Grafik zu den Strukturmerkmalen (vgl. Kapitel 0.2.2) zeigt, dass die allgemeinen Deckungsmittel der Gemeinde Aldenhoven vergleichsweise hoch sind. Einen wesentlichen Anteil an den allgemeinen Deckungsmitteln haben die Steuererträge. Durch die Wahl der Hebesätze kann die Kommune die Höhe ihrer Steuererträge unmittelbar beeinflussen.

Die Gemeinde Aldenhoven hat die Realsteuerhebesätze zur Konsolidierung genutzt. So sah der Sanierungsplan die Erhöhungen der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer vor.

Der Entwurf des Haushaltsplan 2023 sah eine Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes von 476 v.H. auf 510 v.H. an. Der Gemeinderat hat den Haushalt 2023 ohne Erhöhung beschlossen.

Im Vergleich positioniert sich die Gemeinde Aldenhoven mit ihren gewählten Hebesätzen wie folgt:

Hebesätze 2022 im Vergleich (Angaben in von Hundert)

	Aldenhoven	gleiche Größen- klasse	Kommunen im Kreis Düren	Kommunen im Regierungs- bezirk Köln	fiktive Sätze nach dem GFG 2022
Grundsteuer A	440	292	476	380	247
Grundsteuer B	820	547	699	602	479
Gewerbesteuer	476	445	486	463	414

1.4.2 Informationen zur Haushaltssituation

- Die Gemeinde Aldenhoven hält die gesetzlichen Fristen für die Haushaltssatzungen nicht ein. Die Jahresabschlüsse wurden hingegen fristgerecht erstellt.

→ Feststellung

Die aktuellen Informationen zur Haushaltssituation liegen den politischen Gremien und der Verwaltung im Wesentlichen vor. Dazu tragen das unterjährige Controlling und die Finanzberichte bei. Die Finanzberichte können inhaltlich jedoch noch optimiert werden.

Eine Kommune sollte stets über aktuelle Informationen zur Haushaltssituation verfügen. Die gpaNRW hält es daher für wichtig, dass Kommunen die Fristen für die Anzeige der Haushaltssatzung nach § 80 Abs. 5 S. 2 GO NRW sowie für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse (§ 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW, § 96 Abs. 1 GO NRW) einhalten.

Unabhängig hiervon sollten die Führungskräfte einer Kommune für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung informiert sein. Darauf aufbauend sollten die Organisationseinheiten der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer über den jeweiligen Teilplan berichten. Zudem sollten sie über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informiert sein.

Darüber hinaus sollte eine Bürgermeisterin bzw. ein Bürgermeister sowie eine Kämmerin bzw. ein Kämmerer den Verwaltungsvorstand und die politischen Entscheidungsträger über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informieren. Die Entscheidungsträger müssen in der Lage sein, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind.

Die Gemeinde Aldenhoven zeigte in den letzten Jahren die Haushaltssatzung im ersten Quartal des Haushaltsjahres an und hat damit die Anzeigefrist (01. Dezember des Vorjahres) überschritten.

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW soll der Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres durch den Rat festgestellt werden. Sowohl im Jahr 2021 als auch in den Vorjahren wurden die Jahresabschlüsse fristgerecht durch den Rat festgestellt.

Die Gemeinde Aldenhoven hat die Gesamtabchlüsse zum Zeitpunkt der Prüfung lediglich bis zum Jahr 2018 aufgestellt. Für die Jahre 2019 und 2020 liegen die Voraussetzung für eine Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116a GO NRW vor.

Der Kämmerer berichtet regelmäßig, nahezu in jeder Ratssitzung, über den Stand der gemeindlichen Finanzen. Dies beinhaltet auch die Investitionsmaßnahmen sowie den aktuellen Stand der Investitions- und Kassenkredite. Zwei Mal im Jahr erstellt die Kämmerei Berichte. In den Berichten werden die wichtigsten Ertrags – und Aufwandsarten und deren Entwicklung dargestellt.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Aldenhoven könnte ihre Controllingberichte um Ziele und Kennzahlen ergänzen.

1.4.3 Ermächtigungsübertragungen

→ Feststellung

Positiv ist, dass die Gemeinde Aldenhoven ausschließlich investive Ermächtigungen überträgt. Die Gemeinde nimmt die Auszahlungsermächtigungen seit 2018 nur in sehr geringem Umfang in Anspruch.

Eine Kommune sollte ihre Aufwendungen sowie ihre Ein- und Auszahlungen in ihrer voraussichtlich dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Höhe planen. Die jeweiligen Ansätze sollten Kommunen sorgfältig schätzen, soweit sie sie nicht errechnen können. Diese allgemeinen Planungsgrundsätze sind in § 11 Abs. 1 KomHVO NRW geregelt. Eine Kommune kann Aufwendungen im Ergebnisplan und Auszahlungen im Finanzplan unter bestimmten Voraussetzungen auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen (Ermächtigungsübertragung). Hierdurch können sich die Haushaltsansätze erhöhen.

Nach § 22 Abs. 1 KomHVO NRW hat eine Kommune Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen zu regeln.

Die **Gemeinde Aldenhoven** hat die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen schriftlich festgehalten. Der Gemeinderat hat diese Regelungen im Juli 2020 beschlossen. Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen werden darin ausgeschlossen. Auszahlungsermächtigungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wurde. Noch nicht beauftragte Auszahlungsermächtigungen dürfen einmal ins Folgejahr übertragen werden. Die Ermächtigungsübertragungen sind vom Fachbereichsleiter der einzelnen Fachbereiche schriftlich bei der Kämmererei bis zum 31. Januar des Jahres mit einer Begründung zu beantragen.

Die Ermächtigungsübertragungen belasten die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung des folgenden Jahres. Je höher diese sind, umso mehr muss die Gemeinde durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge kompensieren, um das Haushaltsziel bzw. Konsolidierungsziele zu erreichen. Um dieses Risiko zu vermeiden, hat die Gemeinde Aldenhoven die Ansätze jährlich neu veranschlagt und in den Jahren 2016 bis 2021 keine konsumtiven Ermächtigungen übertragen.

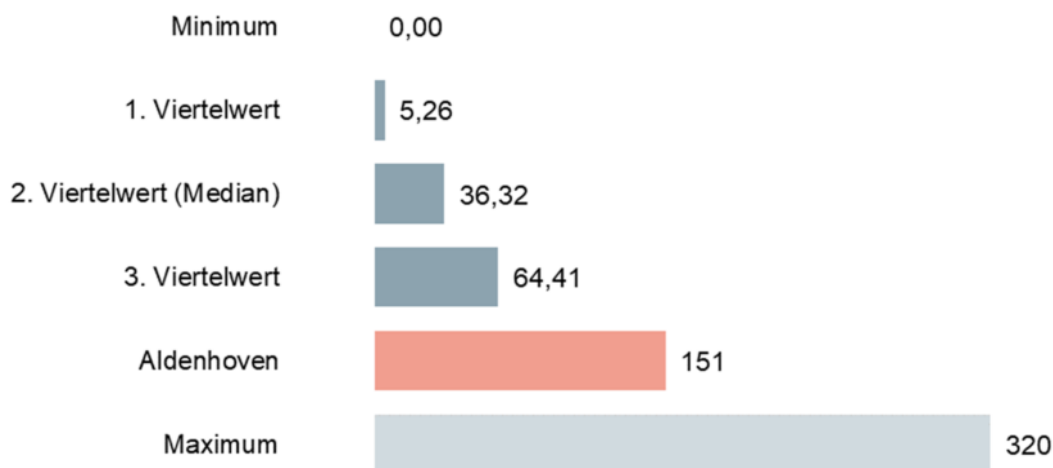
Investive Auszahlungen Gemeinde Aldenhoven 2016 bis 2021

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Haushaltsansatz in Tausend Euro	1.548	997	1.253	5.120	2.760	1.636
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	821	1.535	1.795	1.228	2.855	2.473
Ansatzerhöhungsgrad in Prozent	53,08	154	143	23,61	103	151
Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro	2.369	2.532	3.048	6.427	5.615	4.108

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	34,67	60,63	58,89	19,10	50,84	60,19
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	1.225	634	1.141	2.423	1.247	1.261
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	51,69	25,02	37,43	37,70	22,21	30,69

In vier von sechs Jahren überträgt die Gemeinde mehr investive Ermächtigungen als originär veranschlagt sind. In den Jahren 2017 und 2018 erfolgten diese Ermächtigungsübertragungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Flüchtlingskrise und der Errichtung von Asylbewerberheimen. Die Gemeinde positioniert sich im interkommunalen Vergleich mit 151 Prozent über dem 3. Viertelwert und gehört somit zu dem Viertel der Kommunen mit dem höchsten Ansatzerhöhungsgrad.

Ansatzerhöhungsgrad investive Auszahlungen in Prozent 2021



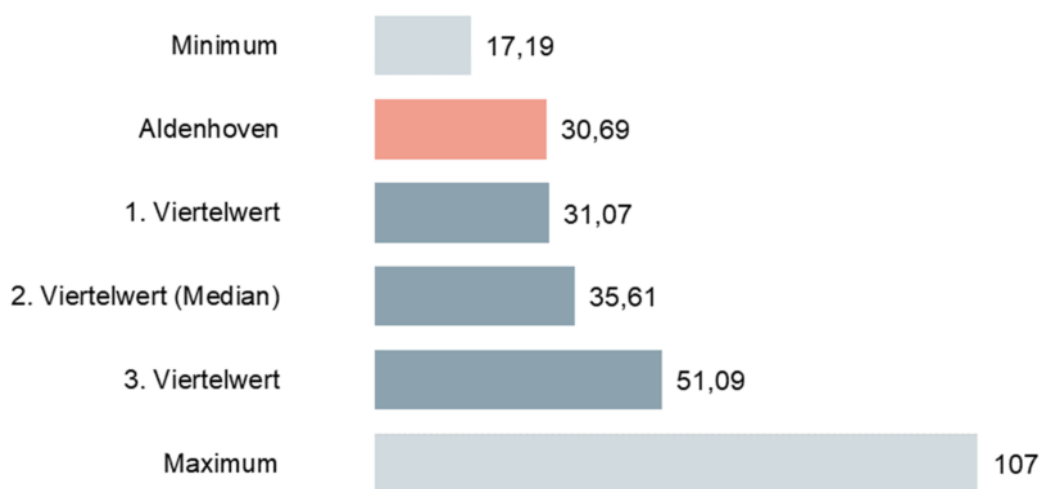
In den interkommunalen Vergleich sind 37 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Nur eine Kommune im interkommunalen Vergleich überträgt im Jahr 2021 mehr investive Auszahlungsermächtigungen im Verhältnis zum Haushaltsansatz.

Die Übertragung von Ermächtigungen ist ein Instrument der flexiblen Haushaltsführung, welches verhindert, dass noch nicht in Anspruch genommene Auszahlungsermächtigungen verfallen. Stattdessen können die Ermächtigungen im Folgejahr genutzt werden. Diese Flexibilität kann jedoch negative Auswirkungen auf die Transparenz und Steuerungsfähigkeit des Haushaltes bedingen. Als diesbezüglicher Indikator kann der Grad der Inanspruchnahme der fortgeschriebenen Ansätze dienen. Mit einem Grad der Inanspruchnahme von 30,69 Prozent ordnet sich die Gemeinde im interkommunalen Vergleich 2021 wie folgt ein:

Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz investive Auszahlungen in Prozent 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 33 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Gemeinde Aldenhoven gehört 2021 zu dem Viertel der Kommunen im interkommunalen Vergleich mit dem geringsten Grad der Inanspruchnahme des fortgeschriebenen Ansatzes. Die Transparenz und Verlässlichkeit der gemeindlichen Haushaltsplanung wird durch diesen geringen Grad der Inanspruchnahme beeinträchtigt.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Aldenhoven sollte ihre Grundsätze für die Planung der investiven Auszahlungen überprüfen. Es sollte möglichst realistisch bzw. möglichst korrespondierend zur späteren Umsetzung geplant werden.

1.4.4 Fördermittelmanagement

Fördermittel erweitern den Handlungs- und Entscheidungsspielraum einer Kommune. Ein gezielter Einsatz von Fördermitteln leistet einen positiven Beitrag zur Haushaltssituation. Eine Kommune kann mit Fördermitteln Investitionen auch bei einer angespannten Haushaltslage realisieren und ihren Eigenanteil mindern.

Dazu muss sie erfolgreich Fördermittel akquirieren und Rückforderungen von Fördermitteln vermeiden.

1.4.4.1 Fördermittelakquise

→ Feststellung

Die Gemeinde Aldenhoven hat ihr Fördermittelmanagement in 2023 zentralisiert. Strategische Zielvorgaben zur Fördermittelakquise konnten bis jetzt noch nicht schriftlich in einer Richtlinie oder Dienstanweisung fixiert werden. Einen zentralen Überblick über mögliche Förderungen sowie über förderfähige Maßnahmen der eigenen Verwaltung hat die Gemeinde noch nicht. Der Prozess der Fördermittelakquise ist somit noch optimierbar.

Eine Kommune sollte strategische Festlegungen haben, die eine erfolgreiche Fördermittelakquise unterstützen. Dazu sollte sie die Fördermittelrecherche standardisiert im Prozess der Planung von Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen vorsehen. Sie sollte einen Überblick über mögliche Förderungen haben und verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche nutzen. Zudem sollte sie einen Überblick über die förderfähigen Maßnahmen der eigenen Verwaltung haben, um diese bei Bedarf zu kombinieren.

Die **Gemeinde Aldenhoven** hat zum 01. April 2023 eine Stelle für das Fördermittelmanagement eingerichtet. Die Stelle ist der Stabstelle für Wirtschaftsförderung, Gemeindeentwicklung und Strukturwandel (WGS) zugeordnet. Vor der Stellenbesetzung wurden die Fördermittel in der Gemeinde dezentral in den einzelnen Fachämtern akquiriert. Mit der Besetzung der Stelle möchte sich die Gemeinde einen umfänglichen Überblick über die Fördermöglichkeiten und deren Inanspruchnahme erhalten. Die Stelle des Fördermittelmanagements ist sowohl für die Akquise, wie auch für die Bewirtschaftung von Fördermitteln verantwortlich.

Schriftliche Regelungen oder Vereinbarungen gibt es in diesem Aufgabenkreis bisher nicht. Zielvorgaben beispielsweise räumen der Fördermittelakquise eine größere Bedeutung ein und schaffen Verbindlichkeit.

Auf operativer Ebene kann eine Dienstanweisung oder ein in sonstiger Weise festgelegter Prozess helfen, die strategischen Zielvorgaben umzusetzen. Diese sollte mindestens auf folgende Inhalte eingehen:

- Pflicht zur Fördermittelrecherche bei der Planung einer Maßnahme einschließlich der Dokumentation der Recherche.
- Vorhalten einer zentralen Datei über alle potenziell förderfähigen Maßnahmen.
- Notwendige Interaktionen mit anderen Fachbereichen oder -gruppen.

- Regelungen zu standardisierten Verfahrensschritten bei der Fördermittelbewirtschaftung, um das Rückforderungsrisiko zu reduzieren.

Bisher gibt es in Aldenhoven noch keine Richtlinie/Dienstanweisung oder einen festgelegten Prozess, der Regelungen zum Fördermittelmanagement auf operativer Ebene trifft. Nach Aussage der Gemeinde soll dies aber zukünftig erstellt werden.

→ **Empfehlung**

Die gpaNRW empfiehlt der Gemeinde Aldenhoven, strategische Vorgaben und Ziele zur Akquise von Fördermitteln zu formulieren, sowohl für Unterhaltungs- als auch für Investitionsmaßnahmen. Hierfür bietet sich eine Dienstanweisung an.

1.4.4.2 Fördermittelbewirtschaftung und förderbezogenes Controlling

→ **Feststellung**

Ein förderbezogenes Controlling und -berichtswesen hat die Gemeinde noch nicht installiert.

Die Rückforderung von Fördermitteln sollte eine Kommune vermeiden, indem sie die Förderbestimmungen und Auflagen aus dem Förderbescheid umsetzt. Dazu sollte sie ein Fördercontrolling etablieren, das auch nach Projektabschluss die Einhaltung der Förderbedingungen gewährleistet und Entscheidungsträger anlassbezogen über die Förderprojekte informiert.

Nach Aussage der Gemeinde gab es vor einigen Jahren im Bereich der Offenen Ganztagschulen Rückzahlungen von Fördermitteln. Sonst ist der Gemeinde nicht bekannt, dass Fördermittel in der Vergangenheit zurückgezahlt werden mussten oder nicht rechtzeitig abgerufen wurden. Zum Zeitpunkt der Prüfung führt die Gemeinde keine zentrale Zusammenfassung der aktuell laufenden oder auch geplanten Fördermaßnahmen. Der Gemeinde fehlt es somit an einem umfassenden Überblick über alle investiven und konsumtiven Förderprojekte.

Eine zentrale Datenbank sollte mindestens folgende wesentliche Informationen abbilden:

- Beschreibung der Maßnahme mit Bewilligungszeitraum
- Förderprogramm mit Förderquote
- Finanzdaten mit Gesamtkosten und Gesamtfördersumme
- Auflagen und Bedingungen aus dem Förderbescheid
- Fristen für Mittelabrufe, Zwischenberichte und Verwendungsnachweise
- Zweckbindungsfristen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Aldenhoven sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten. In dieser könnte sie die wesentlichen Informationen aller Förderprojekte einpflegen und festhalten. Zudem würde es die fristgemäße Abwicklung der Förderbestimmungen und einen personenunabhängigen Wissensstand zu den Förderprojekten erleichtern.

Um die Förderbestimmungen und Auflagen aus den Förderbescheiden umsetzen zu können, ist ein förderbezogenes Controlling und Berichtswesen vorteilhaft. Dies hat die Gemeinde bislang

nicht eingeführt. Es wäre aber hilfreich, um Fördermitteldaten zu beschaffen, aufzubereiten und zu analysieren. So könnte die Gemeinde auf dieser Basis dann geeignete Steuerungsmaßnahmen einleiten, um das Förderziel zu erreichen und die ordnungsgemäße Abwicklung der Fördermaßnahme sicherzustellen. Dies soll nach Aussage der Gemeinde aber zukünftig umgesetzt werden.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Aldenhoven sollte zukünftig ein Fördermittelcontrolling etablieren. Dieses sollte auch ein Fördermittelberichtswesen beinhalten, um den Entscheidungsträgern einen Überblick über die abgeschlossenen, laufenden und zukünftigen Fördermaßnahmen zu verschaffen.

1.4.5 Kredit- und Anlagemanagement

1.4.5.1 Kreditmanagement

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Aldenhoven hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement fixiert.

Eine Kommune sollte einen klar definierten Handlungsrahmen für die Aufnahme von Krediten haben. Strategische Festlegungen sollten die Steuerung unterstützen. Dabei sollte die Kommune haushaltswirtschaftliche Risiken im Blick haben, die sich aus dem Kreditportfolio ergeben könnten.

Kreditportfolio der Gemeinde Aldenhoven zum 31. Dezember 2021

Kennzahlen	2021
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Tausend Euro	8.003
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Tausend Euro*	1.075
Anteil der Kreditverbindlichkeiten in fremder Währung an Kreditverbindlichkeiten in Prozent	0
Anzahl der Kreditverträge	31
Anzahl der Kreditgeber	5
Anzahl Derivate	0

* Hierbei handelt es sich vollständig um Kredite aus dem Programm „Gute Schule“

Die Gemeinde Aldenhoven hat bisher keine strategischen Festlegungen für ihr Kreditmanagement fixiert. Sie sollte daher einen schriftlichen Handlungsrahmen festlegen. Angepasst an ihre konkreten Bedürfnisse und die örtlichen Verhältnisse kann die Gemeinde ihre Vorgaben auf Mindestinhalte beschränken:

- Der **Anwendungsbereich** der Vorgaben sollte die Aufnahme von Investitions- und Liquiditätskredite sowie deren Umschuldung und Prolongation erfassen.

- Die wesentlichen **Ziele und Grundsätze** ihres Kreditmanagements sollte die Gemeinde verbindlich festlegen. Solche Ziele könnten zum Beispiel sein: Gewährleistung der Liquidität, Minimierung von Zinsleistungen oder die möglichst weitreichende Reduzierung von Zinsänderungsrisiken. Bei Zielkonflikten ist festzulegen, welche Prioritäten die einzelnen Ziele haben.
- Zum **Geltungsbereich** der Regelungen sollten neben dem Kernhaushalt auch eventuelle Ausgliederungen der Kommune gehören.
- Die **Zulässigkeit bestimmter Finanzierungsinstrumente** (beispielsweise Kredite mit variablem Zins oder in fremder Währung sowie Derivate oder strukturierte Finanzierungsinstrumente) sollte geregelt sein. Die Gemeinde kann ihre Nutzung explizit ausschließen oder in einem bestimmten Rahmen zulassen.
- **Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse** sollten eindeutig und widerspruchsfrei geregelt werden. Sie können gegebenenfalls nach Volumen gestaffelt werden.
- Zum **Verfahren** der Kreditaufnahme sollten verbindliche Vorgaben bestehen.
 - Für die **Angebotseinholung und -auswertung** sollte geregelt werden, dass mehrere Angebote einzuholen sind. Zudem sollte geregelt sein, welche Informationen die Angebote mindestens enthalten müssen.
 - Die **Dokumentation** der Angebotseinholung und der Entscheidungsfindung sollte schriftlich erfolgen. Die wesentlichen entscheidungserheblichen Umstände sollten dokumentiert werden.
 - **Kontroll- und Berichtspflichten** sollten angepasst an die örtlichen Verhältnisse festgelegt werden. Dies ist besonders von der Komplexität und dem Risikopotential des Portfolios abhängig. Geregelt werden sollte, wer an wen in welchem Turnus und mit welchen Inhalten berichtet.

Die Gemeinde Aldenhoven kann daneben weitere Aspekte in ihre Festlegungen aufnehmen. Begriffsbestimmungen oder Vorgaben zur Messung der Zielerreichung und Risikoabsicherung könnten eine Dienstanweisung zum Kreditmanagement sinnvoll ergänzen. Dies gilt vor allem, wenn sich die Komplexität des Portfolios erhöht. Es gibt geeignete Muster für Richtlinien zum kommunalen Kreditmanagement, die Aldenhoven in Gänze oder auszugsweise als Vorlage heranziehen kann.¹⁵ Zudem hat die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu Fragestellungen des Zins- und Schuldenmanagements sowie der Risikosteuerung kommunaler Schulden berichtet.¹⁶

→ Empfehlung

Wir empfehlen der Gemeinde Aldenhoven, sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen zu geben und diesen schriftlich zu fixieren. Der Handlungsrahmen

¹⁵ Deutscher Städtetag 2015: Kommunales Zins- und Schuldenmanagement – Muster für Dienstanweisungen: abrufbar unter <https://www.staedtetag.de/themen/finanzmanagement-muster-dienstanweisungen>, Download 19.08.2022.

¹⁶ Vgl. KGSt 2019: Kennzahlenset – Zins- und Schuldenmanagement und kreditbezogenes Berichtswesen, KGSt-Bericht Nr. 12/2019; sowie KGSt 2014, Management und Risikosteuerung kommunaler Schulen, KGSt-Bericht Nr. 7/2014, www.kgst.de, Download 19.08.2022.

sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten. Die Gemeinde kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Kreditmanagement zusammenfassen.

Die Gemeinde Aldenhoven hat zwar bisher keine Ziele und Grundsätze für ihr Kreditmanagement schriftlich fixiert. Nach Aussage der Verwaltung orientiert sich die Gemeinde jedoch in der Praxis schon an Festlegungen zu einigen der oben genannten Bereichen, ohne dass explizite schriftliche Vorgaben existieren.

So verfolgt die Gemeinde Wirtschaftlichkeit und Sicherheit als oberste Ziele des Kreditmanagements, priorisiert in den vergangenen Jahren insbesondere den Abbau der Kreditverbindlichkeiten. Derivate meidet die Gemeinde ebenso wie Fremdwährungskredite. Die Gemeinde bezieht auch die Streuung der Kredite in ihre Auswahlentscheidung mit ein.

Vor jeder Kreditaufnahme holt die Gemeinde drei bis vier Angebote von Banken und Vermittlern ein. Hierbei erfragt sie auch Konditionen bei unterschiedlichen Laufzeiten. Ihre Entscheidung dokumentiert sie in einem Vermerk. Die Entscheidungsbefugnis sowie operative Zuständigkeit für Investitions- sowie Liquiditätskredite liegt hierbei beim Kämmerer der Gemeinde. Das Vier-Augen-Prinzip wird durch Vorlage der Entscheidung beim Bürgermeister der Gemeinde gewahrt.

Die Entwicklung der Kredite wird einmal im Jahr in einer Präsentation im Rat aufgezeigt. Hierbei wird auf die Auswirkungen des Folgejahres eingegangen. Die Präsentation wird immer schriftlich bzw. digital der Niederschrift als Anlage beigefügt. Ein schriftlicher Bericht existiert nicht.

1.4.5.2 Anlagemanagement

➔ Feststellung

Die Gemeinde Aldenhoven hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement fixiert.

Eine Kommune sollte grundlegende Aspekte für ihr Anlagemanagement regeln. Den Handlungsrahmen sollte die Kommune schriftlich festlegen, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Die Regelungen sollten vom Rat beschlossen werden. Das erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten und führt zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit.

Geldmittel und Anlagen der Gemeinde Aldenhoven zum 31. Dezember 2021

Kennzahlen	2021
Liquide Mittel in Tausend Euro	3.303
Wertpapiere des Umlaufvermögens in Tausend Euro	0
Wertpapiere des Anlagevermögens in Tausend Euro	67
Beteiligungen in Tausend Euro	1.426

Die Gemeinde Aldenhoven hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement festgelegt. Der zum Stichtag vorhandene Bestand liquider Mittel hängt mit hohen Einzahlungen von Seiten der Bezirksregierung kurz vor Weihnachten zusammen. Bis Januar 2022

wurden diese aufgrund einer Verwaltungsschließung über die Feiertage noch nicht weiterbearbeitet. Die Liquidität stand somit nicht für Anlageentscheidungen zur Verfügung.

Eine Kommune sollte auch dann grundlegende strategische Festlegungen formulieren, wenn sie nur selten Geld anlegt, ausschließlich sicherheitsorientiert operiert und riskante Geldanlagen meidet. In diesen Fällen können sich die Regelungen jedoch auf wenige Aspekte beschränken. Unter anderem sollte der Wille des Rates der Gemeinde Aldenhoven dokumentiert sein, welche Arten von Geldanlagen zugelassen sind und gegebenenfalls welche Risiken die Verwaltung eingehen darf. Dieses führt zu mehr Verbindlichkeit und Rechtssicherheit für die Entscheidungsträger. Vorgaben zur strategischen Ausrichtung und zu Entscheidungsbefugnissen sowie Verfahrensregelungen verbessern die Transparenz bei Anlageentscheidungen. Auch wenn die Gemeinde Aldenhoven beabsichtigt, ihr Anlagemanagement weiterhin sicherheitsorientiert auszurichten und riskante Geldanlagen zu meiden, sollte sie hierzu verbindliche Festlegungen treffen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Aldenhoven sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben. Dieser Handlungsrahmen sollte zumindest wesentliche Inhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Anlagemanagement fixieren oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.

Angepasst an ihre individuellen Bedürfnisse kann die Gemeinde Aldenhoven ihre Vorgaben auf Mindestinhalte beschränken. Die grundlegenden Aspekte, die in einer Richtlinie für ein Kreditmanagement geregelt werden sollten (vgl. hierzu Kapitel 1.4.5.1), sind auf das Anlagemanagement übertragbar.

- Der **Anwendungsbereich** der Vorgaben sollte regeln, für welche Art von Finanzgeschäften die Regelungen anzuwenden sind.
- Die wesentlichen **Anlageziele und Grundsätze** ihres Anlagemanagements sollte die Gemeinde verbindlich festlegen. Solche Ziele könnten sein:
 - Die generelle Inkaufnahme niedriger bzw. negativer Zinsen zur Minimierung von Anlagerisiken.
 - Eine Beschränkung auf Finanzinstitute, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem zugehörig sind.
 - Der Vorrang von Investitionsfinanzierung oder Cashpooling im Kommunalkonzern vor einer Geldanlage oder gegebenenfalls der bewusste Verzicht auf kurzfristige Geldanlagen, da deren Bearbeitung personalintensiv und daher unter Umständen unwirtschaftlich ist.
- Zum **Geltungsbereich der** Regelungen sollten neben dem Kernhaushalt auch eventuelle Ausgliederungen der Gemeinde gehören. Falls die Ausgliederungen Anlageentscheidungen, gegebenenfalls in einem bestimmten Rahmen, in eigener Verantwortung treffen, sollte dies dokumentiert sein.

- Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit bestimmter **Anlageinstrumente**. Die Gemeinde kann einzelne Anlageinstrumente explizit ausschließen oder in einem bestimmten Rahmen zulassen, beispielsweise den Einsatz von Derivaten oder Anleihen mit Bonitätsanforderung an den Kontrahenten bzw. die Emittenten. Auch hinsichtlich der Laufzeiten und Risikoklassen nach dem Wertpapierhandelsgesetz¹⁷ können Vorgaben getroffen werden.
- **Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse** sollten eindeutig und widerspruchsfrei geregelt werden. Sie können gegebenenfalls nach Volumen gestaffelt werden.
- Zum **Verfahren** der Geldanlage sollten verbindliche Vorgaben bestehen.
 - Für die **Angebotseinholung und -auswertung** sollte geregelt werden, dass mehrere Angebote einzuholen sind. Zudem sollte geregelt sein, welche Informationen die Angebote mindestens enthalten müssen.
 - Die **Dokumentation** der Angebotseinholung und der Entscheidungsfindung sollte schriftlich erfolgen. Die wesentlichen entscheidungserheblichen Umstände sollten dokumentiert werden.
 - **Kontroll- und Berichtspflichten** sollten angepasst an die örtlichen Verhältnisse festgelegt werden. Dies ist insbesondere von der Komplexität und dem Risikopotential des Portfolios abhängig. Geregelt werden sollte wer an wen in welchem Turnus und mit welchen Inhalten berichtet.

Die Gemeinde Aldenhoven kann daneben weitere Aspekte in ihre Festlegungen aufnehmen. Begriffsbestimmungen oder Vorgaben zur Messung der Zielerreichung und Risikoabsicherung könnten eine Dienstanweisung zum Anlagemanagement unter Umständen sinnvoll ergänzen. Dies gilt vor allem, wenn sich die Komplexität des Portfolios erhöht. Die bereits in Kapitel 1.4.5.1 „Kreditmanagement“ genannten Muster-Richtlinien und Berichte enthalten auch Vorgaben zu einem kommunalen Anlagemanagement, die Aldenhoven in Gänze oder auszugsweise als Vorlage heranziehen kann.

Die Gemeinde Aldenhoven hat zwar bisher keine Ziele und Grundsätze für ihr Anlagemanagement schriftlich fixiert. Nach Aussage der Verwaltung orientiert sich die Gemeinde jedoch in der Praxis schon an Festlegungen zu einigen der oben genannten Bereichen, ohne dass explizite schriftliche Vorgaben existieren.

So verfolgt die Gemeinde Aldenhoven in der Praxis eine Anlagestrategie, die auf Sicherheit der Anlagen abzielt. In den vergangenen Jahren wurde jegliche Liquidität jedoch ohnehin für den Schuldenabbau genutzt.

¹⁷ Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist.

1.5 Zusätzliche Erläuterungen

→ **Feststellung**

Die Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen für Liquiditätskredite entspricht nicht den geltenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung.

Mit Einführung der KomHVO ist seit 2019 auch die Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen für Kredite zur Liquiditätssicherung im Finanzplan vorgeschrieben. Die Pflicht zur Veranschlagung erhöht die Transparenz. Die Ein- und Auszahlungen, die sich voraussichtlich aus der Aufnahme und Tilgung von Krediten ergeben werden, sind den Konten 693 und 792 zuzuordnen und werden nach § 3 Abs. 1 Nr. 27 und 29 KomHVO erfasst.¹⁸ Die Veranschlagung beschränkt sich auf eine Abbildung der erwarteten saldierten Änderung des Bestandes an Liquiditätskrediten. Es kann also nur eine der beiden vorgesehenen Zeilen (Aufnahme oder Tilgung) beplant werden. Die Gemeinde Aldenhoven plant den Bedarf an Liquiditätskrediten als negative liquide Mittel und nicht unter dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Aldenhoven sollte die Liquiditätskredite beim Saldo aus Finanzierungstätigkeit berücksichtigen.

¹⁸ Vgl. Anlage 5 VV Muster zur GO und KomHVO

1.6 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 – Haushaltssteuerung

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Haushaltssteuerung					
F1	Die aktuellen Informationen zur Haushaltssituation liegen den politischen Gremien und der Verwaltung im Wesentlichen vor. Dazu tragen das unterjährige Controlling und die Finanzberichte bei. Die Finanzberichte können inhaltlich jedoch noch optimiert werden.	56	E1	Die Gemeinde Aldenhoven könnte ihre Controllingberichte um Ziele und Kennzahlen ergänzen.	56
F2	Positiv ist, dass die Gemeinde Aldenhoven ausschließlich investive Ermächtigungen überträgt. Die Gemeinde nimmt die Auszahlungsermächtigungen seit 2018 nur in sehr geringem Umfang in Anspruch.	57	E2	Die Gemeinde Aldenhoven sollte ihre Grundsätze für die Planung der investiven Auszahlungen überprüfen. Es sollte möglichst realistisch bzw. möglichst korrespondierend zur späteren Umsetzung geplant werden.	59
F3	Die Gemeinde Aldenhoven hat ihr Fördermittelmanagement in 2023 zentralisiert. Strategische Zielvorgaben zur Fördermittelakquise konnten bis jetzt noch nicht schriftlich in einer Richtlinie oder Dienstanweisung fixiert werden. Einen zentralen Überblick über mögliche Förderungen sowie über förderfähige Maßnahmen der eigenen Verwaltung hat die Gemeinde noch nicht. Der Prozess der Fördermittelakquise ist somit noch optimierbar.	60	E3	Die gpaNRW empfiehlt der Gemeinde Aldenhoven, strategische Vorgaben und Ziele zur Akquise von Fördermitteln zu formulieren, sowohl für Unterhaltungs- als auch für Investitionsmaßnahmen. Hierfür bietet sich eine Dienstanweisung an.	61
F4	Ein förderbezogenes Controlling und -berichtswesen hat die Gemeinde noch nicht installiert.	61	E4.1	Die Gemeinde Aldenhoven sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten. In dieser könnte sie die wesentlichen Informationen aller Förderprojekte einpflegen und festhalten. Zudem würde es die fristgemäße Abwicklung der Förderbestimmungen und einen personenunabhängigen Wissensstand zu den Förderprojekten erleichtern.	61
			E4.2	Die Gemeinde Aldenhoven sollte zukünftig ein Fördermittelcontrolling etablieren. Dieses sollte auch ein Fördermittelberichtswesen beinhalten, um den Entscheidungsträgern einen Überblick über die abgeschlossenen, laufenden und zukünftigen Fördermaßnahmen zu verschaffen.	62

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F5	Die Gemeinde Aldenhoven hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement fixiert.	62	E5	Wir empfehlen der Gemeinde Aldenhoven, sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen zu geben und diesen schriftlich zu fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten. Die Gemeinde kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Kreditmanagement zusammenfassen.	63
F6	Die Gemeinde Aldenhoven hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement fixiert.	64	E6	Die Gemeinde Aldenhoven sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben. Dieser Handlungsrahmen sollte zumindest wesentliche Inhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Anlagemanagement fixieren oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.	65
Zusätzliche Erläuterungen					
F7	Die Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen für Liquiditätskredite entspricht nicht den geltenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung.	67	E7	Die Gemeinde Aldenhoven sollte die Liquiditätskredite beim Saldo aus Finanzierungstätigkeit berücksichtigen.	

Tabelle 2: NKF-Kennzahlenset NRW in Prozent 2021

Kennzahlen	Aldenhoven 2015	Aldenhoven aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation								
Aufwandsdeckungsgrad in Prozent	90,1	107	95,55	101	103	107	121	35
Eigenkapitalquote 1	7,9	18,35	16,89	26,40	39,11	45,99	70,88	37
Eigenkapitalquote 2	42,3	48,77	42,18	61,20	68,80	76,90	85,35	37
Fehlbetragsquote	40,4	k.A.	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Vermögenslage								
Infrastrukturquote	60,8	57,70	13,75	29,38	36,81	44,90	57,70	38
Abschreibungsintensität	7,5	6,74	5,15	8,01	9,24	10,93	13,60	34

Kennzahlen	Aldenhoven 2015	Aldenhoven aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Drittfinanzierungsquote	44,0	65,11	37,16	54,91	61,28	70,51	87,20	30
Investitionsquote	45,4	58,64	49,95	92,80	135	195	553	37
Finanzlage								
Anlagendeckungsgrad 2	67,2	76,75	72,36	88,16	97,58	103	121	38
Liquidität 2. Grades	86,2	80,92	24,24	72,27	143	227	2.041	38
Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren)	24	6,72	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	2,8	8,11	1,53	4,38	5,87	8,26	17,52	38
Zinslastquote	6,5	1,27	0,04	0,21	0,41	0,88	1,68	35
Ertragslage								
Netto-Steuerquote	44,3	50,54	39,06	49,89	56,81	65,38	76,46	25
Zuwendungsquote	27,6	25,18	9,21	13,48	17,58	25,51	38,65	35
Personalintensität	14,9	13,34	11,18	17,03	18,04	20,43	25,68	35
Sach- und Dienstleistungsintensität	13,2	14,43	9,42	15,58	19,04	22,31	28,78	35
Transferaufwandsquote	40,9	47,69	33,29	40,10	42,48	47,72	59,81	35

Die Fehlbetragsquote berechnet die gpaNRW nur, wenn eine Kommune tatsächlich einen Fehlbetrag ausweist. Weist sie einen Überschuss aus, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Dynamischer Verschuldungsgrad: Bei Kommunen, die einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausweisen oder die keine Effektivverschuldung haben, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Die Aussagekraft des Vergleichs beider Kennzahlen ist insofern eingeschränkt und führt zu Fehlinterpretationen. Aus diesem Grund weist die gpaNRW keinen Vergleich bei diesen beiden Kennzahlen aus.

Tabelle 3: Berechnung Durchschnittswerte (strukturelles Ergebnis) Gemeinde Aldenhoven Tausend Euro 2017 bis 2021

Ergebnisse der Vorjahre	2017	2018	2019	2020	2021	Durchschnitts- werte
Jahresergebnis	1.231	408	969	2.434	2.230	1.472
Gewerbesteuern (4013)	4.725	7.332	6.141	5.871	8.451	6.504
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (4021)	5.892	6.226	6.432	6.144	6.664	6.272
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (4022)	571	721	800	878	858	766
Ausgleichsleistungen (405)	579	590	611	539	613	586
Schlüsselzuweisungen (4111)	6.374	6.840	7.812	7.938	8.262	7.445
Gewerbesteuerausgleichsgesetz	0	0	0	527	0	105
Konsolidierungshilfe Stärkungspakt	638	476	315	1.252	0	536
Erstattungen aus der Abrechnung Solidarbeitrag (4181)	115	0	0	40	0	31
Summe der Erträge	18.894	22.185	22.111	23.189	24.848	21.709
Steuerbeteiligungen (534)	713	678	984	343	571	658
Allgemeine Kreisumlagen (5374)	8.278	8.472	8.480	8.965	8.357	8.511
Summe der Aufwendungen	8.991	9.150	9.464	9.308	8.928	9.169
Saldo	9.903	13.035	12.647	13.881	15.920	12.540

Tabelle 4: Eigenkapital Gemeinde Aldenhoven in Tausend Euro 2016 bis 2021

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Eigenkapital	8.012	9.196	9.552	10.469	12.990	15.585
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0
Eigenkapital 1	8.012	9.196	9.552	10.469	12.990	15.585

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Sonderposten für Zuwendungen	29.779	29.158	27.984	26.992	26.764	25.654
Sonderposten für Beiträge	208	204	200	196	193	189
Eigenkapital 2	37.999	38.558	37.737	37.658	39.946	41.428
Bilanzsumme	84.827	82.622	81.356	85.061	83.166	84.945

Tabelle 5: Gesamtverbindlichkeiten Gemeinde Aldenhoven in Tausend Euro 2016 bis 2018

Kennzahlen	2016	2017	2018
Anleihen	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	13.970	14.745	15.197
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	14.650	10.600	9.287
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	13	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	535	844	725
Sonstige Verbindlichkeiten	450	571	991
Erhaltene Anzahlungen	1.755	2.258	3.041
Gesamtverbindlichkeiten	31.372	29.018	29.240

Tabelle 6: Gesamtverbindlichkeiten Konzern Kommune Aldenhoven in Tausend Euro 2019 bis 2021

Grunddaten Kernhaushalt	2019	2020	2021
Verbindlichkeiten Kernhaushalt	21.505	17.471	15.973
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von verbundenen Unternehmen	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Sondervermögen	0	0	0

Grunddaten Kernhaushalt	2019	2020	2021
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	25	25	25
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0	0	0
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	0	0
Ausleihungen an Sondervermögen	0	0	0
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	6	1	1
Forderungen gegenüber Sondervermögen	0	0	0
Verbindlichkeiten Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen*	6.108	5.816	7.812
Zu eliminierende Verbindlichkeiten der Beteiligungen untereinander	0	0	0
Verbindlichkeiten Konzern Kommune	27.581	23.261	23.759

*WOGA Wohnungsverwaltungsgesellschaft Aldenhoven GmbH & CO KG

Tabelle 7: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse (Wirkungen der kommunalen Haushaltssteuerung) Gemeinde Aldenhoven in Tausend Euro 2016 bis 2026

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Jahresergebnis	1.161	1.231	408	969	2.434	2.230	-1.481	-1.493	-1.320	-2.561	-3.074
Gewerbesteuer	4.748	4.725	7.332	6.141	5.871	8.451	7.575	7.888	8.163	8.827	9.319
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	5.570	5.892	6.226	6.432	6.144	6.664	6.703	7.168	7.483	7.962	8.360
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	459	571	721	800	878	858	726	767	806	832	848
Schlüsselzuweisungen vom Land	6.688	6.374	6.840	7.812	7.938	8.262	6.400	6.433	7.509	6.905	6.464
Leistungen aus dem Stärkungspaktgesetz - Konsolidierungshilfe -	801	638	476	315	1.252	0	0	0	0	0	0

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Ausgleichs- und Erstattungsleistungen (Gewerbesteuer ausgleichszahlung, Abrechnung Einheitslasten, Ausgleichsleistungen)	551	694	590	611	1.106	613	659	728	659	749	769
Summe der Erträge	18.817	18.895	22.185	22.112	23.189	24.847	22.063	22.983	24.621	25.275	25.760
Allgemeine Kreisumlage	8.180	8.278	8.472	8.480	8.965	8.357	8.499	9.025	9.374	9.896	10.309
Steuerbeteiligungen	566	713	678	984	343	571	557	580	542	574	595
Summe der Aufwendungen	8.746	8.991	9.150	9.464	9.308	8.928	9.056	9.605	9.916	10.470	10.904
Saldo der Bereinigungen	10.072	9.903	13.035	12.647	13.881	15.919	13.007	13.379	14.705	14.805	14.856
Saldo der Sondereffekte	0	0	0	0	0	86	411	1.573	1.054	1.076	1.099
Bereinigtes Jahresergebnis	-8.911	-8.672	-12.627	-11.678	-11.447	-13.775	-14.898	-16.443	-17.079	-18.443	-19.028
Abweichung vom Basisjahr	0	239	-3.716	-2.768	-2.536	-4.864	-5.988	-7.533	-8.168	-9.532	-10.118

Tabelle 8: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse ohne „Sozialleistungen“ Gemeinde Aldenhoven in Tausend Euro 2016 bis 2026

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Bereinigtes Jahresergebnis	-8.911	-8.672	-12.627	-11.678	-11.447	-13.775	-14.898	-16.443	-17.079	-18.443	-19.028
Teilergebnis Produktbereich Soziale Leistungen	49,56	-97,41	-135	-278	-244	-401	-736	-1.352	-1.791	-1.805	-1.816
Teilergebnis Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-980	-971	-1.196	-785	-406	-304	-241	-281	-264	-267	-271
Jugendamtsumlage	4.464	4.897	5.025	5.726	6.539	7.183	8.172	8.840	9.182	9.693	10.098
Saldo aus Sozialleistungen	-5.394	-5.966	-6.356	-6.789	-7.189	-7.888	-9.149	-10.473	-11.237	-11.765	-12.186
Bereinigtes Jahresergebnis ohne „Sozialleistungen“	-3.516	-2.706	-6.271	-4.889	-4.257	-5.887	-5.749	-5.970	-5.842	-6.678	-6.842
Abweichung vom Basisjahr ohne „Sozialleistungen“	0	811	-2.755	-1.373	-741	-2.371	-2.233	-2.454	-2.326	-3.161	-3.326

2. Vergabewesen

2.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Aldenhoven im Prüfgebiet Vergabewesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Vergabewesen

Die **Gemeinde Aldenhoven** hat eine zentrale Submissionsstelle, aber **keine zentrale Vergabestelle** eingerichtet. Aus Sicht der gpaNRW gewährleistet die Implementierung einer zentralen Vergabestelle für alle Fachbereiche die rechtssichere, korruptionspräventive und wirtschaftliche Abwicklung von Auftragsvergaben am optimalsten. Diese Vorteile nutzt die Gemeinde nicht. Eine **Vergabedienstanweisung** sollte kurzfristig aufgestellt werden.

Die Gemeinde hat keine örtliche Rechnungsprüfung gem. § 101 GO NRW eingerichtet. Es sollte geregelt werden, wie und durch wen eine **unabhängige Prüfung der Vergaben** wahrgenommen wird.

Die Ex-Ante- sowie die Ex-Post-Veröffentlichung bei beschränkten Bauausschreibungen ist bisher unterblieben. Die Gemeinde sollte diese vergaberechtlichen Vorgaben zukünftig verlässlich einhalten.

Die Gemeinde Aldenhoven hat keine Dienstanweisung zur **Vorbeugung von Korruption** erlassen. Eine Gefährdungsanalyse zur Festlegung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze hat die Gemeinde ebenfalls nicht vorgenommen. Mit der Umsetzung der EU-Hinweisgeber-Richtlinie hat sich die Gemeinde Aldenhoven im Zeitraum der Berichterstellung noch nicht auseinandergesetzt. Sobald die nationale Umsetzung der Richtlinie erfolgt ist, gilt es ein Hinweisgebersystem zu implementieren und einen gesicherten Workflow zum Umgang mit Hinweisen verbindlich festzulegen.

Für **Sponsoringvereinbarungen** sollte die Gemeinde Aldenhoven verbindliche Regelungen in Form einer Dienstanweisung nebst Musterverträgen erstellen.

Wir haben die **Abweichungen der Schlussrechnungen von den ursprünglichen Auftragswerten** ermittelt und diese interkommunal verglichen. Hierbei liegt die Gemeinde deutlich über dem Median.

Zur Abwicklung von Auftragsänderungen hat die Gemeinde keine Regelungen z.B. in einer Vergabe-Dienstanweisung getroffen. Mit einem zentralen **Nachtragsmanagement** könnte die Gemeinde eine Auswertung der Nachträge hinsichtlich Ursache, Höhe und beteiligter Unternehmen vornehmen. So ließe sich das Nachtragswesen zu Steuerungszwecken nutzen.

Die **betrachteten Vergabemaßnahmen** im Baubereich der Gemeinde Aldenhoven zeigen kein positives Bild. So nimmt die Gemeinde u. a. die Veröffentlichungs- und Informationspflichten bei beschränkten Ausschreibungen nicht wahr. Die Dokumentation der Vergaben und die Aufnahme nachvollziehbarer Begründungen bei Auftragsänderungen können noch optimiert werden.

2.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Vergabewesen umfasst die Handlungsfelder

- Organisation des Vergabewesens,
- Allgemeine Korruptionsprävention,
- Sponsoring,
- Nachtragswesen sowie
- Maßnahmenbetrachtung von Bauleistungen.

Im Prüfgebiet Vergabewesen stehen der Schutz der Kommune vor finanziellen Schäden, die Rechtmäßigkeit der Verfahren, eine optimale Organisation und Steuerung der Abläufe sowie der Schutz der Beschäftigten im Vordergrund.

Ziel dieser Prüfung ist es, Handlungsmöglichkeiten bei der Organisation und Durchführung von Vergabeverfahren bei der Gemeinde Aldenhoven aufzuzeigen. Dabei geht es insbesondere um eine rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung sowie die Vermeidung von Korruption. Aufgrund der engen inhaltlichen Verflechtungen bezieht dies auch das Sponsoring mit ein. Die Analyse unterstützen wir dabei durch standardisierte Fragenkataloge.

Im Handlungsfeld Nachtragswesen analysieren wir Abweichungen von der ursprünglichen Auftragssumme. Dabei stellen wir die Abweichungen in den interkommunalen Vergleich. Der Umfang der Nachträge ist ein wichtiges Kriterium für die Auswahl der Maßnahmen für eine Einzelbetrachtung.

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW die Durchführung einzelner Vergaben von Bauleistungen. Die ausgewählten Vergabeverfahren prüfen wir stichprobenweise. Dazu haben wir wesentliche Meilensteine festgelegt, die die Kommunen für eine rechtskonforme Vergabe einzuhalten haben. Wir beschränken uns dabei auf rechtliche und formelle Fragestellungen. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenprüfung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Kommune liefern.

In der Prüfung berücksichtigt die gpaNRW auch die Erkenntnisse der örtlichen Rechnungsprüfung. Gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gehört die Prüfung von Vergaben zu deren Aufgaben.

2.3 Organisation des Vergabewesens

Das Vergabewesen ist einer der korruptionsanfälligsten Tätigkeitsbereiche in den öffentlichen Verwaltungen. Der Organisation des Vergabewesens kommt in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu. Die Festlegung der Verantwortlichkeiten und der Verfahrensabläufe sollte eine rechtskonforme Durchführung der Vergaben gewährleisten. Dadurch wird auch die Korruptionsprävention wirkungsvoll unterstützt.

2.3.1 Organisatorische Regelungen

→ Feststellung

Die Vergaben erfolgen bei der Gemeinde Aldenhoven durch die Fachbereiche (Bedarfsstellen). Eine zentrale Vergabestelle gibt es nicht, auch fehlen eine Vergabedienstanweisung und Unterstützung durch eine Fachsoftware.

Das Vergabewesen sollte so organisiert sein, dass es die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Korruptionsbekämpfung unterstützt. Dazu sollte eine Kommune eine Organisation schaffen, die die Rechtmäßigkeit von Vergaben sowie eine Bündelung von vergabe-rechtlichem Fachwissen sicherstellt.

Eine Kommune sollte Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe in einer Dienstanweisung verbindlich festlegen. Wesentliche Bedeutung haben dabei Regelungen zu den folgenden Sachverhalten:

- Wertgrenzen für die Wahl der Verfahrensart,
- Aufgaben und Zuständigkeiten der zentralen Vergabestelle und der Bedarfsstellen,
- Zuständigkeit für die Erstellung und den Inhalt der Vergabeunterlagen,
- Bekanntmachungen,
- Anforderung und Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten,
- Durchführung der Submission sowie
- Verfahren bei Auftragsänderungen und Nachträgen.

Darüber hinaus sollte eine Kommune eine zentrale Vergabestelle nutzen. Dies führt dazu, dass eine einheitliche, standardisierte Anwendung des Vergaberechts in allen Bereichen der Kommune sichergestellt wird. Dabei kommt es auf eine strikte Trennung von der Auftragsvergabe und der Auftragsabwicklung von Lieferungen und Leistungen an. Dies beugt Korruption vor, weil ein direkter Kontakt zwischen den Bedarfsstellen und den Interessenten bzw. Bietern während des Vergabeverfahrens unterbunden wird.

Die **Gemeinde Aldenhoven** ist ein öffentlicher Auftraggeber und muss somit bei der Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie bei der Erteilung von Konzessionen die Vorschriften des Vergaberechts beachten. Für diese Einhaltung aller gesetzlichen Vergabevorschriften sollte die Gemeinde eine zentrale Vergabestelle einrichten und eine Vergabedienstanweisung aufstellen. In ihr sollte auch die Vorgehensweise bei Vergabeverfahren dargestellt werden.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Aldenhoven sollte eine Dienstanweisung Vergabe aufstellen.

In dieser Dienstanweisung sollten folgende Regelungen enthalten sein:

- **Geltungsbereich:**
Die Dienstanweisung sollte grundsätzlich für alle Fachbereiche/Ämter und eigenbetriebs-ähnlichen Einrichtungen einer Kommune gelten. Nur dadurch kann gewährleistet werden, dass die Vergabeverfahren einheitlich durchgeführt werden.
- **Wertgrenzenregelungen und Wahl der Verfahrensart:**
Es sollten klare Wertgrenzen genannt werden, die zwischen nationalen und EU-weiten Vergabeverfahren unterscheiden.
- **Vergaberechtliche Grundlagen:**
In der Dienstanweisung Vergabe sollten Verweise auf die wesentlichen gesetzlichen Vorschriften und Verdingungsordnungen enthalten sein. Hierzu gehören:
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
 - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)
 - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
 - Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
 - Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)
 - Vergabegrundsätze für Gemeinden (Kommunale Vergabegrundsätze, RdErl. vom 28. August 2018, in der jeweils aktuellen Fassung)
- **Aufgaben der Zentralen Vergabestelle und der Bedarfsstellen:**
Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Zentralen Vergabestelle und der Bedarfsstellen sollten in der Dienstanweisung Vergabe geregelt werden.
- **Vergabeunterlagen:**
Die Vergabeunterlagen müssen alle Angaben enthalten, die für einen potentiellen Bewerber oder Bieter entscheidend sind, ob er sich am Vergabeverfahren beteiligt oder nicht. Die Vergabeunterlagen müssen folgende Bestandteile enthalten:
 - Anschreiben bzw. Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen bzw. Angeboten
 - Bewerbungsbedingungen, dazu gehören:
 - Festlegung der Eignungsnachweise,
 - Festlegung und Gewichtung der Zuschlagskriterien
 - Vertragsunterlagen, dazu gehören:
 - Vertragsbedingungen (z.B. Ausführungsfristen, Abnahme- und Vergütungsregeln, Regeln zu Leistungsänderungen, Sicherheitsleistungen, Vergütungsregelungen, Lose)
 - Leistungsbeschreibung bzw. -verzeichnis

Die Vertragsunterlagen sollten von der Bedarfsstelle erstellt werden. Diese ist fachlich zuständig. Die übrigen Dokumente sollten von der Zentralen Vergabestelle erstellt werden. Zudem trägt die Zentrale Vergabestelle die Verantwortung dafür, dass die Unterlagen vollständig und rechtlich korrekt sind.

- **Bekanntmachungen:**
Beabsichtigte Auftragsvergaben sind bei Öffentlichen Ausschreibungen, Beschränkten Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb sowie bei Verhandlungsvergaben mit Teilnahmewettbewerb in einer Auftragsbekanntmachung bekanntzugeben.

Die Dienstanweisung Vergabe sollte regeln, wer für die Bekanntmachungen verantwortlich ist. Dies sollte die Zentrale Vergabestelle sein.

- **Teilnahmeanträge und Angebote:**
Teilnahmeanträge und Angebote sollten grundsätzlich elektronisch angefordert werden. Die elektronische Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten ist ab dem 01. Januar 2020 verpflichtend. Für die Entgegennahme sollte das selbe Medium genutzt werden wie für die Bekanntmachungen (Internetseite der Kommune oder Internetportale wie z.B. Vergabemarktplatz NRW). Es muss beachtet werden, dass die Teilnahmeanträge oder Angebote bis zum Ablauf der Angebotsfrist so verschlüsselt sind, dass diese erst nach Ablauf der Angebotsfrist einsehbar sind.

- **Submission:**
Die Gemeinde Aldenhoven hat eine Submissionsstelle eingerichtet. Hier werden die eingehenden Angebote gesammelt, zum Submissionstermin geöffnet und das Submissionsprotokoll gefertigt. Die Submissionsstelle ist organisatorisch der Bauverwaltung (Fachbereich II), nicht aber der untergeordneten Abteilung 2 (Hoch- u. Tiefbau, Betriebsamt) zugeordnet. Die Hoch- und Tiefbauämter sind in der Regel für die meisten Vergaben zuständig. Zur Korruptionsprävention sollten Submissions- oder Vergabestellen daher nicht in diesen Ämtern angesiedelt sein.

Dennoch: Submissionen sollten grundsätzlich federführend durch eine Zentrale Vergabestelle durchgeführt werden.

- **Auftragsänderungen und Nachträge:**
Grundsätzlich gilt, dass bei wesentlichen Änderungen von Liefer-, Dienstleistungs- bzw. Bauleistungen ein neues Vergabeverfahren durchgeführt werden muss. Wesentlich sind Änderungen, die dazu führen, dass sich der Auftrag erheblich vom ursprünglich vergebenen Auftrag unterscheidet. Dies ist dann der Fall, wenn z.B.:
 - durch die Änderung Bedingungen geschaffen werden, die bei der ursprünglichen Ausschreibung zur Annahme eines anderen Angebots geführt hätte, die Zulassung anderer Bewerber/Bieter gestattet hätte oder das Interesse weiterer Unternehmen geweckt hätte,
 - sich die Ausführungsbedingungen zugunsten des Auftragnehmers so geändert haben, dass der Auftraggeber einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt,
 - der Umfang des ursprünglichen Auftrages wesentlich ausgeweitet wird (vgl. dazu auch § 132 GWB).

In der Dienstanweisung Vergabe sollten daher Regelungen getroffen worden sein, wie mit Auftragsänderungen und Nachträgen verfahren werden soll. Insbesondere sollte geregelt sein, dass die Zentrale Vergabestelle und/ oder die örtliche Rechnungsprüfung beteiligt wird. Die Bedarfsstelle sollte nicht allein darüber entscheiden, ob die Auftragsänderung oder der Nachtrag mit oder ohne neue Ausschreibung erfolgen kann.

Eine Zentrale Vergabestelle hat die Gemeinde Aldenhoven nicht eingerichtet. Durch die Schaffung einer Zentralen Vergabestelle wird die Bündelung von vergaberechtlichem Fachwissen sichergestellt. Dies gewährleistet eine einheitliche Anwendung des Vergaberechts in allen Tätigkeitsbereichen der Kommune. Außerdem schafft eine Zentrale Vergabestelle mehr Rechtssicherheit bei Vergabeverfahren und beugt Korruption vor.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Aldenhoven sollte eine Zentrale Vergabestelle einrichten.

Zu den wesentlichen Vorteilen zur Einrichtung einer zentralen Vergabestelle gehören:

- komplexe Vergabeverfahren aus den verschiedensten Fachbereichen einer Kommune werden standardisiert bearbeitet,
- die Vergabevorschriften sowie die Vorgaben aus der Dienstanweisung Vergabe der Kommune werden einheitlich angewandt, so dass der Gleichbehandlungsgrundsatz stetig gewahrt bleibt,
- durch die Vielzahl von Vergabeverfahren werden umfangreiche Erfahrungen gesammelt, die dazu beitragen, dass Vergabeverfahren optimiert und rechtssicher gestaltet werden,
- die Korruptionsgefahr wird minimiert, weil ein direkter Kontakt zwischen den Bedarfsstellen und den Interessenten bzw. Bietern während des Vergabeverfahrens unterbunden ist.

Dabei kommen einer zentralen Vergabestelle wesentliche Aufgaben bei der Betreuung von Vergabeverfahren zu. Folgende Aufgaben sollten von der Zentralen Vergabestelle erfüllt werden:

- Gestaltung der internen Vergaberegungen durch eine Dienstanweisung Vergabe
- Beratung der Bedarfsstellen im Vorfeld von Beschaffungen (z.B. in Fragen der Verfahrensstrukturierung, Erstellung der Leistungsverzeichnisse, Eignungs- und Zuschlagskriterien),
- Zusammenstellung der Vergabeunterlagen,
- Durchführung von Bekanntmachungen,
- Abwicklung der gesamten Bieterkommunikation (z.B. Beantwortung von Bieterfragen; ggf. nach zuvor eingeholter Stellungnahme der Bedarfsstelle),
- Sammlung der Angebote bis zum Submissionstermin,
- Durchführung der Submission,

- Auswertung der Teilnahmeanträge bzw. Angebote auf formale vergaberechtliche Gesichtspunkte (keine fachliche Auswertung) sowie die rechnerische Prüfung von Angeboten,
- Vergabedokumentation,
- Bearbeitung von Vergaberügen bzw. -beschwerden einschließlich Nachprüfungsverfahren.

Eine Software setzt die Gemeinde Aldenhoven nicht ein, die die Durchführung von Vergabeverfahren unterstützt.

Eine solche Software bietet u.a. folgende Vorteile:

- sie unterstützt die Zentrale Vergabestelle bei der eVergabe,
- durch integriertes Vergaberecht (EU-weit und national) werden einheitliche und rechtssichere Vergaben unterstützt,
- sie unterstützt bei der Dokumentation der einzelnen Vergabeverfahren.

Folgende Funktionen sollte diese Software haben:

- Führen einer Elektronische Vergabeakte,
- Zentrale Stammdaten- und Vorlagenverwaltung zur Verwaltung von z.B. Vorlagen, Adressen, Nachweise, Vergabeunterlagen,
- Bieterdatenbank,
- Assistenzfunktionen wie z.B. Fristenrechner, Plausibilitätsprüfungen bei der Auswahl der Verfahrensart,
- Anbindung zu E-Vergabe-Plattformen, wie z.B. Vergabemarktplatz NRW (<https://www.evergabe.nrw.de>) um Vergaben zu veröffentlichen,
- Termin- und Fristenplanung,
- Auswertungsmöglichkeiten (z.B. Anzahl Vergaben pro Unternehmen),
- Verwaltung von Nachträgen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Aldenhoven sollte die Durchführung der Vergaben durch eine Fachsoftware unterstützen.

Gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A informiert der Auftraggeber fortlaufend Unternehmen auf Internetportalen oder in seinem Beschafferprofil über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25 000 Euro netto. Diese Vorschrift dient dem Transparenzgebot. Man kennt diese Informationspflicht auch unter dem Begriff Ex-Ante-Veröffentlichung.

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Aldenhoven nimmt bei beschränkten Ausschreibungen von Baumaßnahmen ab den vorgegebenen Wertgrenzen die Veröffentlichungen gemäß § 20 Abs. 3 und 4 VOB/A (Ex-Ante-/Ex-Post-Veröffentlichungen) nicht vor.

→ **Die gpaNRW bittet hierzu um Ihre Stellungnahme, losgelöst von der Stellungnahmepflicht nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW.**

Neben dem Transparenzgebot liegt der Sinn der Ex-Ante-Veröffentlichung darin, dass Unternehmen bereits vor dem Beginn der Ausschreibung die Möglichkeit haben, sich über vorgesehene Ausschreibungsverfahren zu informieren. Interessierte Unternehmen können sodann ihr Interesse beim Auftraggeber bekunden und um Aufnahme in die Bieterliste ersuchen. Gerade in Zeiten voller Auftragsbücher bei Handwerkern und Bauunternehmen ist die Ex-Ante-Veröffentlichung daher eine gute ergänzende Möglichkeit, weitere potenzielle Bieter zu erreichen und damit mehr Wettbewerb zu schaffen. Das dies auch in der Praxis tatsächlich der Fall ist, wurde uns bereits mehrfach von anderen Kommunen bestätigt. Daher ist vor der Durchführung der beschränkten Ausschreibung ab den definierten Wertgrenzen, die Ex-Ante-Veröffentlichung für mindestens 14 Tage¹⁹ in einem Beschaffer-Profil und/oder auf der Internetseite des öffentlichen Auftraggebers anzuzeigen. Bei fördermittelfähigen Vergabemaßnahmen droht andernfalls sogar bei einer Überprüfung die Ablehnung bzw. Zurückforderung von Fördermitteln.

Daher sollten die Bedarfsstellen den Workflow zur rechtzeitigen Meldung von Vergabemaßnahmen bei der Beschaffungs- oder zentralen Vergabestelle unbedingt einhalten. Die Beschaffungs- bzw. Vergabestelle sollte ihrerseits auf der Durchführung der Ex-Ante-Veröffentlichung bestehen. Bei zeitlich drängenden Maßnahmen kann die Gemeinde auch statt der beschränkten Ausschreibung die öffentliche Ausschreibung wählen. Bei der öffentlichen Ausschreibung ist auf Grund des hohen Maßes an Transparenz keine Ex-Ante-Veröffentlichung erforderlich. Allerdings müsste die Gemeinde dann im Vorfeld klären, welche Eignungsnachweise einzufordern sind. Anders als bei der beschränkten Ausschreibung ist bei der öffentlichen Ausschreibung die Eignung nämlich erst im Nachhinein zu prüfen.

In der Praxis kann die Ex-Ante-Veröffentlichung auch bereits frühzeitig vorgenommen werden, beispielsweise bei der Planung der im kommenden Quartal abzuwickelnden Maßnahmen. Sobald die Bedarfsstelle die Maßnahme vorbereitet, sollte von hier der Anstoß für die Ex-Ante-Veröffentlichung erfolgen. Diese Vorgehensweise sollte die Gemeinde fest im Vergabe-Workflow verankern.

Die Ex-Post-Veröffentlichung gemäß § 20 Abs. 3 VOB/A gilt ebenfalls für beschränkte Bauausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 25.000 Euro netto sowie für freihändige Vergaben ab 15.000 Euro netto und dient dem Transparenzgebot. Auch diese Veröffentlichungen hat die Gemeinde Aldenhoven nicht vorgenommen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Aldenhoven sollte den vorgeschriebenen Veröffentlichungspflichten gemäß § 20 Abs. 3 und 4 VOB/A vor und nach der Durchführung von beschränkten Ausschreibungen ab den festgelegten Wertgrenzen stets nachkommen.

¹⁹ Siehe zur Frist auch Vergabehandbuch des Landes Nordrhein-Westfalen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (VHB NRW)

2.3.2 Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung

Die kleinen kreisangehörigen Kommunen sind nicht verpflichtet, eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten. Stattdessen können sie einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer bestellen. Alternativ können sich die Kommunen auch eines anderen kommunalen Rechnungsprüfers oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.²⁰

→ Feststellung

Die Gemeinde Aldenhoven verfügt über keine örtliche Rechnungsprüfung. Eine unabhängige Prüfung der Vergaben findet nicht statt.

Wenn die Kommune eine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet hat, obliegt dieser, unabhängig von der gewählten Organisationsform, gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW auch die Prüfung von Vergaben. Eine Kommune sollte die Rechnungsprüfung bereits frühzeitig in das Vergabeverfahren einbinden. Zudem sollte sie die Rechnungsprüfung bei wesentlichen Auftragsänderungen und Abweichungen vom Auftragswert beteiligen.

Richtet eine Kommune keine örtliche Rechnungsprüfung ein und nutzt auch keine der Alternativmöglichkeiten gemäß § 101 Abs. 1 S. 3 GO NRW, entbindet sie dies nicht von der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und rechtskonformen Abwicklung von Vergabeverfahren.

Bei der Durchführung von Vergabeverfahren achtet die **Gemeinde Aldenhoven** darauf, die sparsamsten bzw. wirtschaftlichsten Angebote zu beauftragen. Eine zusätzliche Prüfung der formellen Abläufe des Vergabeverfahrens durch eine externe Stelle, wie beispielsweise durch die Rechnungsprüfung einer anderen Kommune findet aktuell nicht statt. Auch gibt es keine schriftlichen Regelungen, wie die Vergabeverfahren kontrolliert werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde ist für diese Aufgabe nach der Gemeindeordnung NRW nicht zuständig. Diese Vorgehensweise stellen wir bei den meisten geprüften Kommunen im Segment der kleinen kreisangehörigen Kommunen fest.

Alternativ besteht aber auch die Möglichkeit, eine Person der Gemeinde Aldenhoven für die „externe“ Prüfung zu bestellen. Diese müsste über Fortbildungsangebote befähigt werden, diese Rolle übernehmen zu können.

Die gpaNRW hält eine Prüfung der Vergaben über die bisher angewendeten Prozesse für sinnvoll und auch aus Gründen der Korruptionsprävention dringend angeraten. Der Aufgabenbereich des Vergabewesens ist mit einer erhöhten Korruptionsgefährdung verbunden. Daher sieht die gpaNRW in der Sicherstellung einer Vergabeprüfung eine wichtige Voraussetzung, um eine rechtssichere, wirtschaftliche und korruptionsvorbeugende Vergabeverfahrensabwicklung gewährleisten zu können. Dabei kann die Gemeinde beispielsweise eine der Wahlmöglichkeiten des § 101 der Gemeindeordnung nutzen. Sie kann z. B. einen geeigneten Beschäftigten als Rechnungsprüferin oder als Rechnungsprüfer bestellen oder sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfers oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gelten dabei entsprechend.

²⁰ Vgl. § 101 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Aldenhoven sollte bei den von ihr selbst durchgeführten Vergaben die Voraussetzungen für eine regelmäßige und verbindliche Vergabeprüfung schaffen und dafür die Inanspruchnahme einer der Wahlmöglichkeiten des § 101 Abs. 1 S. 3 GO NRW z. B. auch in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit prüfen. Dies dient einer rechtssicheren Abwicklung der Vergabemaßnahmen sowie der Korruptionsprävention.

2.4 Allgemeine Korruptionsprävention

Korruption beeinträchtigt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit einer Kommune. Es handelt sich dabei um ein Vergehen, das dem öffentlichen Dienst im Ansehen und finanziell größten Schaden zufügt. Deshalb sind Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung für jede Kommune unverzichtbar.

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Aldenhoven beugt Korruption nicht aktiv vor. So gibt es weder eine Dienstanweisung noch eine Schwachstellenanalyse.

Ziel einer Kommune muss es sein, nicht nur aufgetretene Korruptionsfälle konsequent zu verfolgen, sondern mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken.

Korruption kommt in vielen unterschiedlichen Variationen und Ausprägungen vor. Eine Kommune sollte die unterschiedlichen Varianten und Ausprägungen von Korruption bereits präventiv vermeiden. Hierzu sollte sie eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen.

Dabei sind insbesondere die Regelungen des KorruptionsbG²¹ zur Herstellung von Transparenz und zur Vorbeugung zu berücksichtigen. Eine Kommune sollte darüber hinaus Festlegungen getroffen haben zu

- *der Veröffentlichungspflicht von Mitgliedern in den Organen und Ausschüssen der Kommune,*
- *der Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten,*
- *der Anzeigepflicht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,*
- *der Festlegung von korruptionsgefährdeten Bereichen und der Bestimmung von vorbeugenden Maßnahmen sowie*
- *dem Vieraugenprinzip.*

Zudem sollte eine Kommune eine Schwachstellenanalyse unter Einbeziehung der Bediensteten durchführen. Diese sollte sie regelmäßig fortschreiben und die Beschäftigten ggf. auch durch Weiterbildungen für dieses Themenfeld sensibilisieren.

²¹ Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV.NRW.S. 1072), in Kraft getreten am 01. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 07. März 2022 (GV.NRW.S. 286)

Bei der Gemeinde Aldenhoven ist die Kämmerei zuständig für die Korruptionsprävention. Die Gemeinde hat bisher keine Dienstanweisung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption aufgestellt. Dass das Thema Korruption in der Verwaltung ernst genommen wird, zeigt die „Allgemeine Geschäfts- und Dienstanweisung“ der Gemeinde Aldenhoven vom 22. Juni 2015. In § 3 Abs. 1 steht, dass die „Bediensteten die ihnen übertragenen Aufgaben ohne Ansehen der Person nach sachlichen Gesichtspunkten im Rahmen des geltenden Rechts sorgfältig, gerecht und unbestechlich zu erfüllen haben, so dass das Vertrauen in die Redlichkeit und Objektivität der Verwaltung nicht beeinträchtigt wird.“

Ein Korruptionsbeauftragter ist nicht bestellt, der den Mitarbeitenden bei allen Fragen und Hinweisen zur Seite steht.

In allen Verwaltungsbereichen einer Kommune sollten in regelmäßigen Abständen und aus gegebenem Anlass die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete festgestellt werden. Hierzu bietet sich das Instrument einer Schwachstellenanalyse an. Damit sollten insbesondere folgende Fragestellungen beantwortet werden:

- In welchen Bereichen besteht Korruptionsgefahr?
- Sind in der eigenen Kommune in der jüngeren Vergangenheit Verdachtsfälle auf Korruption bekannt? Wenn ja, in welchen Bereichen?
- Sind ggf. aus anderen Kommunen Korruptionsfälle in der jüngeren Vergangenheit bekannt?
- Welche Sicherungsmaßnahmen sind bereits ergriffen worden (z.B. Vier- oder Mehr-Augenprinzip, Fortbildung, Berichtspflichten, Job Rotation)?
- Haben sich die bereits vorhandenen Sicherungsmaßnahmen bewährt?
- Existieren Einfallstore für Korruption? (z.B. Wissensmonopole („Flaschenhals“-Stellen), nicht oder nur schwer nachprüfbare Vorgänge oder Bereiche, die über einen längeren Zeitraum nicht geprüft wurden)

→ **Empfehlung**

Eine Schwachstellenanalyse sollte für die Gemeinde Aldenhoven durchgeführt werden. Um die Akzeptanz für das Thema zu erhöhen, sollten die Mitarbeitenden eingebunden werden.

Regelungen für die Annahme von Vergünstigungen sind in der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung im § 9 enthalten. Ein Verbot, Belohnungen und Geschenke anzunehmen, findet sich hier nicht. Verboten sind sie nur, wenn damit der Versuch der Beeinflussung einer dienstlichen Handlung verbunden ist. Geringwertige Aufmerksamkeiten sind erlaubt. In einer formellen Dienstanweisung zur Korruptionsprävention sollten Regelungen enthalten sein, die die Annahme von Vergünstigungen regeln. Vergünstigungen sind beispielhaft:

- Bargeld,
- Gutscheine,
- Eintrittskarten,

- Fahr- oder Flugtickets,
- Gewährung von Unterkunft,
- Reisen,
- Überlassung von Gegenständen (z.B. Autos, EDV, Kunstgegenstände),
- Vergünstigungen im Einkauf.

Grundsätzlich dürfen nach dem Beamtenstatusgesetz (BeamStG) und dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) die Bediensteten keine Vergünstigungen annehmen. Die Gemeinde Aldenhoven kann jedoch Ausnahmen schaffen, die die Annahme von Vergünstigungen nur mit Zustimmung des Dienstherrn den Bediensteten ermöglicht.

Die von der Kommune geschafften Ausnahme sollten mindestens folgende Inhalte beinhalten:

- Die Annahme von Bargeld sollte grundsätzlich verboten sein,
- Wertgrenze für die Annahme von Vergünstigungen, bis der die Annahme generell als genehmigt gilt,
- Wertgrenzen für die Annahme von Vergünstigungen, die nach Anzeige und Genehmigung durch den Vorgesetzten, Anti-Korruptionsbeauftragten oder Dienstherrn angenommen werden dürfen
- Wertgrenze, bei der die Annahme von Vergünstigungen grundsätzlich unzulässig ist.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Aldenhoven sollte die Annahme von Vergünstigungen klarer regeln. Mit Ausnahme geringwertiger Vergünstigungen sollten sie untersagt sein.

Die Gemeinde Aldenhoven setzt die Regelungen zur Veröffentlichungspflicht von Mitgliedern der Gremien der Kommune nach § 16 KorruptionsbG um. Danach sind die Mitglieder der Gremien der Kommune verpflichtet, Auskunft über bestimmte Tätigkeiten und Mitgliedschaften zu geben. Die Auskunft ist schriftlich zu erteilen. Die Gemeinde Aldenhoven veröffentlicht sie auf ihrer Homepage. Sie kommt damit den Bestimmungen des KorruptionsbG nach. Schriftlich geregelt ist das nicht.

Der § 17 des KorruptionsbG betrifft die Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten. Die Gemeinde Aldenhoven setzt diese Bestimmung um. Eine Regelung findet sich in der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung im § 10.

Mit der Anwendbarkeit der Abfragepflicht im Hinblick auf das Wettbewerbsregister am 01. Juni 2022 werden die bisher bestehenden Abfragepflichten im Hinblick auf die Korruptionsregister der Länder und das Gewerbezentralregister (§ 150a der Gewerbeordnung – GewO) ersetzt. Eine Überführung von Daten aus diesen Registern in das Wettbewerbsregister ist nicht vorgesehen. Um eine Informationslücke für Auftraggeber zu verhindern, wird es für sie allerdings noch für drei Jahre nach Einführung der Pflicht zur Abfrage des Wettbewerbsregisters möglich bleiben, das Gewerbezentralregister auf freiwilliger Basis abzufragen.

Nach § 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) ist ein öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB vor der Erteilung eines Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer verpflichtet, das Wettbewerbsregister zu demjenigen Bieterunternehmen abzufragen, das den Auftrag erhalten soll. Eine derartige Abfragepflicht besteht zudem für Sektorenauftraggeber nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 GWB sowie für Konzessionsgeber nach § 101 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GWB, jeweils sofern die Schwellenwerte des § 106 GWB erreicht sind. Ausnahmen für die Abfragepflicht gelten für Sachverhalte, welche von der Anwendbarkeit des Vergaberechts ausgenommen sind, sowie für Auslandsdienststellen. Zudem ist eine Abfrage entbehrlich, wenn ein Auftraggeber innerhalb der letzten zwei Monate zu dem entsprechenden Unternehmen bereits eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister erhalten hat. Bei der Gemeinde Aldenhoven findet sich im § 12 der Vergabedienstanweisung ein entsprechender Hinweis auf die Abfragepflicht. Zuständig ist die ZVS.

Die neue EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebenden war bereits bis zum 17. Dezember 2021 von der Bundesrepublik umzusetzen. Am 27. Juli 2022 wurde der Gesetzesentwurf zum Hinweisgeberschutz vom Bundeskabinett beschlossen. Zuletzt beriet der Bundestag am 29. September 2022 über diesen Entwurf. Wann genau das neue Hinweisgeberschutzgesetz verabschiedet wird und in Kraft tritt, steht noch nicht abschließend fest. Spätestens aber drei Monate nachdem das Gesetz verkündet wird, tritt das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) in seiner finalen Form in Kraft.

Durch das Gesetz sollen Hinweisgebende zukünftig die Möglichkeit bekommen, Verstöße gegen das geltende Recht intern geschützt melden zu können. Hinweisgebende sind in erster Linie die eigenen Beschäftigten, können aber auch auf Ratsmitglieder, Lieferanten und Kunden etc. ausgeweitet werden. Hinweisgebende können auch Personen sein, deren Arbeitsverhältnis bereits beendet ist oder welches noch nicht begonnen hat.

Eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des Entwurfs des Hinweisgeberschutzgesetzes auf die öffentliche Verwaltung ist bereits jetzt sinnvoll. Denn die praktische Umsetzung benötigt einen zeitlichen Vorlauf. Hierzu zählen zum Beispiel die Einführung von geschützten Hinweisgebersystemen und das Einrichten eines vertraulichen Workflows.

Der Gesetzesentwurf sieht für das Versäumnis der Einrichtung eines Hinweisgebersystems Bußgelder von bis zu 20.000 Euro vor.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Aldenhoven sollte Vorkehrungen treffen, die zu erwartende nationale Umsetzung der EU-Hinweisgeber-Richtlinie umzusetzen und einen die Vertraulichkeit garantierenden Workflow zum Umgang mit Hinweisen zu erarbeiten und verbindlich festzulegen.

2.5 Sponsoring

Sponsoringleistungen haben unmittelbare Auswirkungen auf das Ansehen jeder Kommune. Dies gilt insbesondere für die öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit und Neutralität der Verwaltung. Die Gewährung von Sponsoringleistungen darf niemals Einfluss auf Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Vergabeentscheidungen haben. Die Kommunen sind verpflichtet, Angebote von Sponsoringleistungen neutral und unabhängig zu bewerten.

→ Feststellung

Die Gemeinde Aldenhoven nimmt Sponsoringleistungen in Anspruch, hat dafür aber keine verbindlichen Regelungen getroffen.

Eine Kommune sollte verbindliche Rahmenbedingungen für das Sponsoring festlegen. Diese sollten in einer Dienstanweisung geregelt werden. Nimmt eine Kommune Sponsoringleistungen an, sollten sie und der Sponsoringgeber Art und Umfang in einem Sponsoringvertrag schriftlich regeln. Zu regeln sind vor allem die zeitliche Befristung der Laufzeit des Sponsorings, eine Übertragung eventuell entstehender Nebenkosten auf den Sponsor und eine Begrenzung von Haftungsrisiken. Zudem sollte die Verwaltung dem Rat über die erhaltenen Sponsoringleistungen jährlich berichten.

Die **Gemeinde Aldenhoven** nutzt Sponsoringleistungen, hat aber bisher keine verbindlichen Rahmenbedingungen z.B. in einer Dienstanweisung festgelegt. Sponsoringleistungen können unmittelbare Auswirkungen auf das Ansehen einer Kommune haben. Dies gilt insbesondere für die öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit und Neutralität der Verwaltung. Die Gewährung von Sponsoringleistungen darf niemals Einfluss auf Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Vergabeentscheidungen haben. Verbindliche Rahmenbedingungen, die in einer Dienstanweisung festgelegt sind und auf einer Dienstanweisung basierende Sponsoringverträge dokumentieren daher zumindest ein transparentes Verwaltungshandeln. Die Modalitäten für beide Vertragsseiten werden im Rahmen eines Sponsoringvertrages festgelegt. Wichtige Vertragsbestandteile sind die zeitliche Befristung der Laufzeit des Sponsorings, eine Übertragung eventuell entstehender Nebenkosten auf den Sponsor und eine Begrenzung von Haftungsrisiken.

Die Gemeinde Aldenhoven ist selten mit dieser Thematik konfrontiert, da Sponsoring sehr zurückhaltend in Anspruch genommen wird. Dennoch sollte die Gemeinde aus Sicht der gpaNRW über verbindliche Rahmenbedingungen zur Inanspruchnahme von Sponsoringleistungen verfügen. Da die Gemeinde Aldenhoven keine Regelungen zum Sponsoring trifft, halten wir es für sinnvoll, entsprechende Regelungen in einer separaten Dienstanweisung zu treffen. Diese Regelungen sollten u. a. auch eine transparente Veröffentlichung im Wege eines Sponsoring-Berichtes vorsehen. Dieser jährliche Bericht des Bürgermeisters über die Sponsoringaktivitäten seiner Gemeinde sollte dabei zentral durch den Fachbereich Finanzen erstellt und dem Rat jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres vorgelegt werden.

In der im November 2022 überarbeiteten Fassung der Muster-Dienstanweisung Korruptionsprävention der gpaNRW ist auch ein umfangreiches Kapitel zum Sponsoring einschließlich eines Sponsoring-Mustervertrages enthalten. Dieses Muster enthält alle zu regelnden Punkte sowie Sachverhalte und kann als Vorlage für eine eigene Dienstanweisung herangezogen werden.

→ Empfehlung

Auch wenn selten Sponsoringleistungen in Anspruch genommen werden sollen, sollte die Gemeinde Aldenhoven eine Dienstanweisung für Sponsoring in Kraft setzen, damit auftretende Fälle klaren Regelungen folgend transparent abgewickelt werden.

2.6 Nachtragswesen

Die Abwicklung vergebener Aufträge ist häufig von Veränderungen des ursprünglich vereinbarten Vertragsumfangs begleitet. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen der Fall. Handelt es sich dabei um eine wesentliche Änderung des öffentlichen Auftrags, muss eine Kommune im Oberschwellenbereich sowie bei Liefer- und Dienstleistungen ein neues Vergabeverfahren durchführen.²² Häufig können die Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit jedoch mit einem oder mehreren Nachträgen abgewickelt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich der Preis der jeweiligen Nachtragsposition dabei nicht unmittelbar unter dem Einfluss einer Marktabfrage bzw. des freien Wettbewerbs ergibt.

Die gpaNRW untersucht im Folgenden, inwieweit Nachträge in der Gemeinde Aldenhoven vorkommen und hierbei ein Nachtragswesen zur Anwendung gelangt.

2.6.1 Abweichungen vom Auftragswert

- Die Abweichungen vom Auftragswert sind bei der Gemeinde Aldenhoven im interkommunalen Vergleich im Jahr 2021 überdurchschnittlich.

Eine Kommune sollte aus wirtschaftlichen Erwägungen, aber auch aus Transparenzgründen, eine geringe Abweichung der Auftrags- von den Abrechnungssummen anstreben. Abweichungen ergeben sich häufig aus Mengenänderungen. Sind diese gering, können sie formlos über Auftragsanpassungen abgewickelt werden. Zusatzleistungen oder Mengenänderungen in größerem Umfang erfordern stattdessen eine Nachtragsvereinbarung.

Für den Vergleich der Auftrags- mit den Abrechnungssummen beschränkt sich die gpaNRW auf abgeschlossene Vergabeverfahren mit einem Abrechnungsvolumen ab 50.000 Euro. In Aldenhoven waren das in 2020 vier Baumaßnahmen und in 2021 und 2022 jeweils eine. Jede dieser Baumaßnahmen wurde mit einer Überschreitung der Auftragssumme abgerechnet.

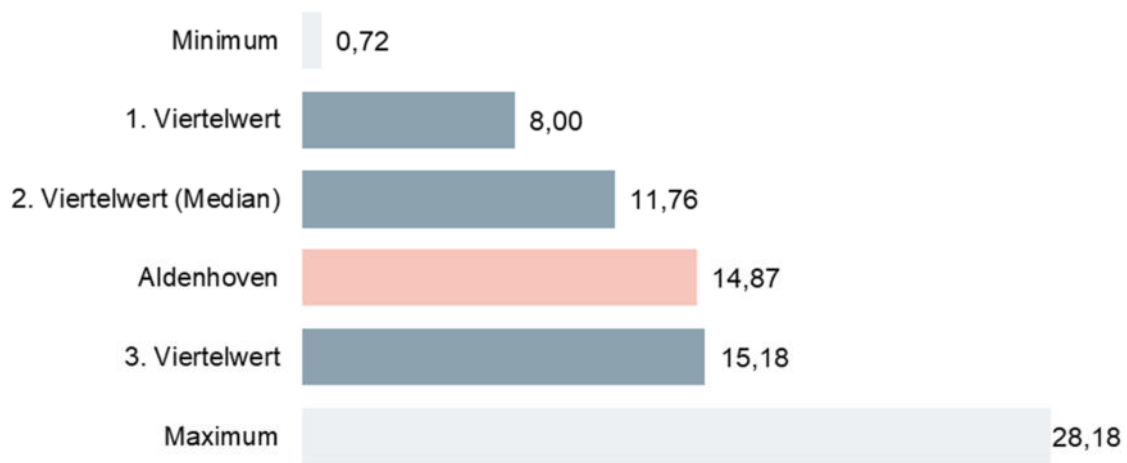
Vergleich der Auftragswerte mit den Abrechnungssummen 2020 bis 2022

	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Auftragswerte	819.130	
Abrechnungssummen	1.030.937	25,9
Summe der Unterschreitungen	0	0
Summe der Überschreitungen	211.807	25,9

Im Vergleichsjahr 2021 hat die Gemeinde Aldenhoven nur eine Maßnahme ab 50.000 Euro netto abgerechnet. Dabei kam es zu einer Überschreitung des ursprünglichen Auftragswertes in Höhe von rund 6.900 Euro. Im interkommunalen Vergleich ordnet sich die Gemeinde Aldenhoven damit wie folgt ein.

²² Vgl. § 132 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert in Prozent 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 47 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Nachträge und damit Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert können nicht grundsätzlich vermieden werden. Allerdings kann die Gemeinde Einfluss auf Anzahl und Umfang der erforderlichen Nachtragsleistungen nehmen. Ein wesentlicher Ansatzpunkt dafür ist die Leistungsbeschreibung mit dem Leistungsverzeichnis. Diese bilden die Grundlage für die spätere Vertragsausführung in deren Verlauf es zu Nachträgen kommen kann. Daher sollte die Leistungsbeschreibung sorgfältig und detailliert erstellt werden. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Bereitstellung von fachlichen und zeitlichen Ressourcen. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, Nachtragsaufträge begrenzen zu können.

2.6.2 Organisation des Nachtragswesens

→ Feststellung

Die Gemeinde Aldenhoven hat vergaberechtlichen Aspekte beim Nachtragswesen nicht in einer Vergabe-Dienstanweisung geregelt. Eine regelmäßige Auswertung hinsichtlich der Höhe der Nachträge und Abweichungen vom Auftragswert findet ebenfalls nicht statt.

Eine Kommune sollte ihr Vergabewesen so organisieren, dass Nachträge in einem standardisierten Verfahren rechtssicher bearbeitet und dokumentiert werden. Sie sollte dazu über ein zentrales Nachtragsmanagement verfügen. Dieses sollte mindestens folgende Verfahrensweisen sicherstellen:

- *Die Kommune erfasst und wertet Nachträge zentral aus, um gleichartige Nachtragsleistungen zu minimieren.*
- *Sie bearbeitet die Nachträge mittels standardisierter Vorlagen (für Beauftragung, sachliche und preisliche Prüfung, Verhandlungsprotokolle).*
- *Vor der Beauftragung führt die zentrale Vergabestelle eine vergaberechtliche Prüfung durch.*
- *Die Kommune dokumentiert die Notwendigkeit von Nachträgen.*

Ziel des zentralen Nachtragsmanagements sollte zudem sein, den Umfang der Nachträge zu begrenzen. Dazu sollte eine Kommune diese systematisch und gut strukturiert bearbeiten sowie zentral auswerten.

Ein zentrales Nachtragsmanagement hat die **Gemeinde Aldenhoven** bisher nicht eingerichtet. Auch gibt es keine schriftlichen Regelungen, wie Nachtragsleistungen vergeben oder erteilt werden sollen. Eine vergaberechtliche Prüfung ist nicht vorgesehen.

→ **Empfehlung**

Durch die von uns empfohlene zentrale Vergabestelle sollte eine vergaberechtliche Prüfung der Nachträge erfolgen.

Eine systematische Auswertung hinsichtlich der Gründe für und der Höhe der Nachträge findet in Gemeinde Aldenhoven nicht statt. Dies könnte Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten bei der Bedarfsermittlung oder den Leistungsbeschreibungen liefern. Die Gemeinde wertet die Nachträge auch nicht bezogen auf die dabei beteiligten Unternehmen aus. Daraus könnten sich Erkenntnisse zu Bieterstrategien ergeben.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Aldenhoven sollte Nachträge hinsichtlich der Höhe, der Gründe und der beteiligten Unternehmen systematisch auswerten.

2.7 Maßnahmenbetrachtung

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW, ob und inwieweit die Gemeinde Aldenhoven die rechtlichen und formellen Vorgaben für die Durchführung von Vergabeverfahren einhält. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Gemeinde Aldenhoven liefern.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird dieses Kapitel nicht veröffentlicht.

2.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 – Vergabewesen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Organisation des Vergabewesens					
F1	Die Vergaben erfolgen bei der Gemeinde Aldenhoven durch die Fachbereiche (Bedarfsstellen). Eine zentrale Vergabestelle gibt es nicht, auch fehlen eine Vergabedienstanweisung und Unterstützung durch eine Fachsoftware.	78	E1.1	Die Gemeinde Aldenhoven sollte eine Dienstanweisung Vergabe aufstellen.	78
			E1.2	Die Gemeinde Aldenhoven sollte eine Zentrale Vergabestelle einrichten.	81
			E1.3	Die Gemeinde Aldenhoven sollte die Durchführung der Vergaben durch eine Fachsoftware unterstützen.	82
F2	Die Gemeinde Aldenhoven nimmt bei beschränkten Ausschreibungen von Baumaßnahmen ab den vorgegebenen Wertgrenzen die Veröffentlichungen gemäß § 20 Abs. 3 und 4 VOB/A (Ex-Ante-/Ex-Post-Veröffentlichungen) nicht vor.	83	E2	Die Gemeinde Aldenhoven sollte den vorgeschriebenen Veröffentlichungspflichten gemäß § 20 Abs. 3 und 4 VOB/A vor und nach der Durchführung von beschränkten Ausschreibungen ab den festgelegten Wertgrenzen stets nachkommen.	83
F3	Die Gemeinde Aldenhoven verfügt über keine örtliche Rechnungsprüfung. Eine unabhängige Prüfung der Vergaben findet nicht statt.	84	E3	Die Gemeinde Aldenhoven sollte bei den von ihr selbst durchgeführten Vergaben die Voraussetzungen für eine regelmäßige und verbindliche Vergabeprüfung schaffen und dafür die Inanspruchnahme einer der Wahlmöglichkeiten des § 101 Abs. 1 S. 3 GO NRW z. B. auch in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit prüfen. Dies dient einer rechtssicheren Abwicklung der Vergabemaßnahmen sowie der Korruptionsprävention.	85
Allgemeine Korruptionsprävention					
F4	Die Gemeinde Aldenhoven beugt Korruption nicht aktiv vor. So gibt es weder eine Dienstanweisung noch eine Schwachstellenanalyse.	85	E4.1	Eine Schwachstellenanalyse sollte für die Gemeinde Aldenhoven durchgeführt werden. Um die Akzeptanz für das Thema zu erhöhen, sollten die Mitarbeitenden eingebunden werden.	86

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
			E4.2	Die Gemeinde Aldenhoven sollte die Annahme von Vergünstigungen klarer regeln. Mit Ausnahme geringwertiger Vergünstigungen sollten sie untersagt sein.	87
			E4.3	Die Gemeinde Aldenhoven sollte Vorkehrungen treffen, die zu erwartende nationale Umsetzung der EU-Hinweisgeber-Richtlinie umzusetzen und einen die Vertraulichkeit garantierenden Workflow zum Umgang mit Hinweisen zu erarbeiten und verbindlich festzulegen.	88
Sponsoring					
F5	Die Gemeinde Aldenhoven nimmt Sponsoringleistungen in Anspruch, hat dafür aber keine verbindlichen Regelungen getroffen.	89	E5	Auch wenn selten Sponsoringleistungen in Anspruch genommen werden sollen, sollte die Gemeinde Aldenhoven eine Dienstanweisung für Sponsoring in Kraft setzen, damit auftretende Fälle klaren Regelungen folgend transparent abgewickelt werden.	89
Nachtragswesen					
F6	Die Gemeinde Aldenhoven hat vergaberechtlichen Aspekte beim Nachtragswesen nicht in einer Vergabe-Dienstanweisung geregelt. Eine regelmäßige Auswertung hinsichtlich der Höhe der Nachträge und Abweichungen vom Auftragswert findet ebenfalls nicht statt.	91	E6.1	Durch die von uns empfohlene zentrale Vergabestelle sollte eine vergaberechtliche Prüfung der Nachträge erfolgen.	92
			E6.2	Die Gemeinde Aldenhoven sollte Nachträge hinsichtlich der Höhe, der Gründe und der beteiligten Unternehmen systematisch auswerten.	92
Maßnahmenbetrachtung					
F7	Die betrachteten Vergabemaßnahmen der Gemeinde Aldenhoven zeigen zum Teil große Abweichungen zwischen den ausgeschriebenen zu den ausgeführten Leistungen. Daneben fehlen rechtskonforme Vergabevermerke.		E7.1	Vergabevermerke sind zwingend für jede Vergabe anzufertigen. Prüfungsergebnisse von externen Planenden können dabei berücksichtigt werden.	
			E7.2	Die Gemeinde Aldenhoven sollte die Auftragserteilung nach Abschluss des Vergabeverfahrens nicht zusätzlich vom Bauverwaltungs Ausschuss beschließen lassen. Die Kriterien für die Entscheidung sind bereits vor der Submission festzulegen, sodass eine Beteiligung des Bauverwaltungs Ausschusses nach Ermittlung des wirtschaftlichsten Bieters obsolet ist.	

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
			E7.3	Ein Nachweis über die sog. Ex-Post- und die Ex-ante-Veröffentlichung sollten sich auch in den Vergabeakten finden.	
F8	Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass die Gemeinde die unterlegenen Bieter gemäß § 19 Abs. 1 VOB/A unterrichtet hat.		E8	Die Gemeinde sollte die Unterrichtung der unterlegenen Bieter gemäß § 19 Abs. 1 VOB/A zu einem frühen Zeitpunkt durchführen, damit diese ihre Kapazitäten anderweitig einplanen können.	

3. Informationstechnik an Schulen

3.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der **Gemeinde Aldenhoven** im Prüfgebiet Informationstechnik an Schulen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Von den verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist insbesondere auch die Informationstechnik (IT) betroffen. So besitzt die Digitalisierung in den Schulen in NRW heute eine höhere Priorität als je zuvor. Die Corona-Pandemie hat den diesbezüglichen Nachholbedarf in der landesweiten Schullandschaft deutlich aufgezeigt. Das digital gestützte Lernen und Lehren zählt für viele Schulen während der Pandemie zu den größten Herausforderungen. Eine bedarfsgerechte und funktionierende technische Infrastruktur steht dabei im Fokus.

Allerdings hat die Pandemie die digitale Transformation in den Schulen nicht neu definiert, sondern lediglich beschleunigt. Vielerorts muss nun verstärkt in Infrastruktur und Ausstattung investiert werden, um einen zeitgemäßen Unterricht mit digitalen Werkzeugen gewährleisten zu können. Die kommunalen Schulträger werden die geschaffenen Strukturen aber auch nach der Pandemie in weiten Teilen aufrechterhalten und ausbauen müssen. Insofern ist auch perspektivisch mit einer höheren IT-Durchdringung in den Schulen zu rechnen, als es vor der Pandemie der Fall war.

Informationstechnik an Schulen

Die **IT-Ausstattung** der Schulen der Gemeinde Aldenhoven befindet sich quantitativ und qualitativ auf einem modernen Niveau. Sie kann den pädagogischen Anforderungen ihrer Schulen gerecht werden und eine Grundlage für weitere Digitalisierungsvorhaben schaffen. Gleichwohl bestehen noch Optimierungsmöglichkeiten bei den IT-Steuerungsprozessen.

Für die **Digitalisierung** an ihren Schulen hat die Gemeinde Aldenhoven, wie auch viele andere Kommunen dieser Größenordnung, einen pragmatischen Ansatz gewählt. So fällt auf, dass wichtige Prozesse, Konzeptionen und Regelungen noch nicht hinreichend formalisiert sind. Dies gilt insbesondere für die schulübergreifende strategische Ausrichtung der IT.

Die Rahmenbedingungen für einen effizienten Einsatz der Schul-IT können insbesondere durch einen schulübergreifenden Medienentwicklungsprozess optimiert werden. Dies schließt dokumentierte Regeln und Abläufe ein, die für alle Beteiligten verbindlich sind. Zudem sollte es der Gemeinde Aldenhoven als Schulträger kurzfristig an zentraler Stelle möglich sein, einen vollständigen Überblick über die gesamte IT-Ausstattung und die damit einhergehenden Kosten, zu bekommen.

Handlungsbedarf hinsichtlich der deutlich überdurchschnittlich ausgeprägten **IT-Sicherheitsstrukturen** an den Schulen der Gemeinde Aldenhoven besteht nicht.

3.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Fokus dieser Prüfung im Bereich der Informationstechnik (IT) steht die Digitalisierung in den kommunalen Schulen. Die gpaNRW betrachtet dabei speziell die Aspekte IT-Steuerung und IT-Sicherheit sowie den erreichten Fortschritt der IT-Ausstattung an den Schulen.

Die IT-Prüfung der gpaNRW hat die Intention,

- den Schulträger bei der sachgerechten und zielgerichteten IT-Ausstattung seiner Schulen zu unterstützen,
- Hinweise für wirtschaftliche Steuerungs- und Ausstattungsprozesse zu geben,
- IT-Sicherheitsrisiken zu minimieren und
- für unterschiedliche Aufgabenstellungen praxisnahe Lösungs- und Optimierungsansätze aufzuzeigen, die andernorts bereits erfolgreich praktiziert werden.

Die gpaNRW hat die Daten, die für eine Bewertung erforderlich sind, über Fragebögen, Interviews und strukturierte Datenabfragen erhoben. Im Verlauf der Prüfung haben wir bereits Sachstände und Zwischenerkenntnisse dokumentiert und mit der Verwaltung kommuniziert. Wesentliche Ergebnisse stellen wir dar und werten diese im interkommunalen Vergleich.

3.3 IT an Schulen

Die Kommunen sind als Schulträger für die sogenannten äußeren Schulangelegenheiten zuständig. Darunter fallen alle Bereiche, die die Verwaltung, Schulgebäude und -gelände sowie deren Ausstattung betreffen. Im Hinblick auf die IT haben sie gemäß § 79 des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Die gpaNRW klärt in diesem Zusammenhang folgende Kernfragen:

- **IT-Steuerung:** Inwiefern resultieren die IT-Ausstattung an den Schulen und deren Betreuung aus einer systematischen Steuerung durch den Schulträger?
- **Stand der Digitalisierung:** Wie weit ist der Schulträger bei der digitalen Transformation seiner Schulen im interkommunalen Vergleich vorangeschritten?
- **IT-Sicherheit:** Hat der Schulträger hinreichende räumliche, technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um IT-Sicherheitsrisiken zu reduzieren?

3.3.1 IT-Steuerung

Das zentrale Ziel der Digitalisierung in den Schulen besteht darin, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die IT-Ausstattung in qualifizierter Weise in den Unterricht bzw. in die pädagogische Arbeit einbezogen werden kann. Voraussetzung dafür ist wiederum, dass die Prozesse und Abhängigkeiten sowie Möglichkeiten und Grenzen wechselseitig, also auf Seiten der Schulen und des Schulträgers, bekannt sind.

Grundsätzlich folgt die technische Ausstattung den pädagogischen Anforderungen der Schulen. Der für die Ausstattung zuständige Schulträger muss bei der Bewirtschaftung der dafür erforderlichen Mittel allerdings wirtschaftlich, effizient und sparsam vorgehen. Insofern steht es ihm zu, die Notwendigkeit der seitens der Schulen angemeldeten Bedarfe zu hinterfragen und zu koordinieren -zumal ein Schulträger meist für die Ausstattung mehrerer Schulen verantwortlich ist. Eine zielgerichtete IT-Steuerung durch den Schulträger, unter systematischer Einbeziehung aller Beteiligten, kann Ausstattungsprozesse beschleunigen und sowohl den Umfang als auch die Qualität der IT-Ausstattung zum Vorteil Aller erhöhen.

➔ Feststellung

Die Gemeinde Aldenhoven hat die Grundlagen geschaffen, um ihre Schul-IT zu steuern. Es bestehen in einzelnen Aspekten aber noch Optimierungsmöglichkeiten um eine systematische und zielgerichtete Medienentwicklungsplanung zu erreichen.

Die IT-Ausstattung an den Schulen und deren Betreuung sollten aus einer systematischen Steuerung durch den Schulträger resultieren und alle betroffenen Interessenlagen soweit wie möglich einbeziehen. Daraus leiten wir folgende Anforderungen ab:

- **Medienentwicklungsplanung:** *Eine Kommune sollte ihre Strategie zur Ausstattung der Schulen verbindlich beschreiben und regelmäßig fortschreiben. Die Strategie sollte die pädagogischen Konzepte der Schulen adäquat berücksichtigen. Zudem sollte sie in eine konkrete Projektplanung münden, in der Meilensteine definiert sind.*
- **Ausstattungsprozess:** *Eine Kommune sollte den Prozess der IT-Ausstattung an den Schulen von der Bedarfsmeldung bis hin zur Bezahlung und Einrichtung verbindlich regeln. In diesem Zusammenhang sollte sie Standards formulieren, um die Ausstattung so weit wie möglich zu vereinheitlichen und den Prozess zu vereinfachen.*
- **Ressourcenüberblick:** *Eine Kommune sollte an zentraler Stelle einen schulübergreifenden Überblick über die IT-Ausstattungsgegenstände sowie die resultierenden Kosten besitzen.*
- **Rollen und Verantwortung:** *Eine Kommune sollte den Support der Schul-IT, insbesondere die Abgrenzung zwischen dem First- und Second-Level-Support²³, verbindlich regeln. Allen Beteiligten sollten ihre Rollen und die daraus resultierende Verantwortung klar sein.*

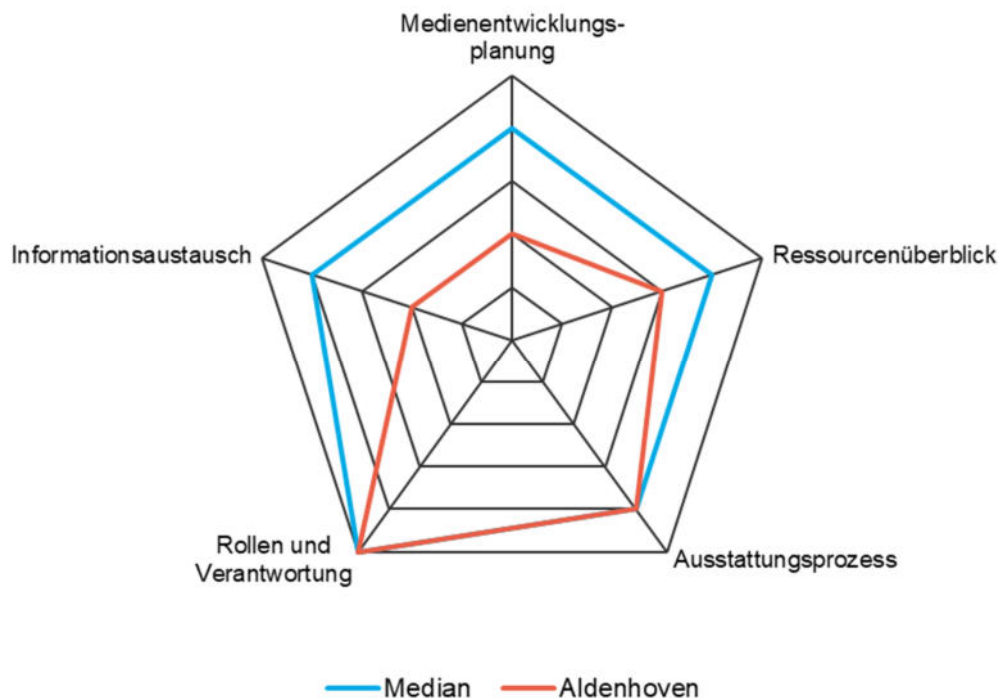
²³ First-Level-Support: Erste Ansprechperson für Unterstützung und Beratung im Computer- und IT-Bereich, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten.; Second-Level-Support: Zweite Stufe der Problembewegung

- **Informationsaustausch:** Eine Kommune sollte einen regelmäßigen und systematischen Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten gewährleisten.

Die **Gemeinde Aldenhoven** ist Schulträger von zwei Grundschulen (Gemeinschaftsgrundschule Aldenhoven und Johannesschule). Im Schuljahr 2021/2022 befanden sich an ihren zwei Schulen insgesamt 562 Schülerinnen und Schüler (SuS) in 23 Klassen.

Die bewerteten Rahmenbedingungen zur IT-Steuerung der Schulen in der Gemeinde Aldenhoven zeigt die gpaNRW im nachstehenden Netzdiagramm auf. Innenliegende Werte bedeuten eine geringe Ausprägung, außenliegende Werte eine hohe Ausprägung. Im Idealfall fällt die durch die Linie der geprüften Kommune gebildete Fläche möglichst groß aus. Die Indexlinie gibt die interkommunalen Medianwerte wieder.

Überblick über die Erfüllung der Anforderungen an die IT-Steuerung der Schulen 2022



- Die Ergebnisse der einzelnen Anforderungen sind bei den Aspekten Medienentwicklungsplanung, Ressourcenüberblick und Informationsaustausch etwas schwächer ausgeprägt als bei den meisten Vergleichskommunen

Die Schulen der **Gemeinde Aldenhoven** haben ihre pädagogischen Anforderungen an die IT in Form von Medienkonzepten aus dem Jahr 2020 beschrieben. Allerdings hat die Gemeinde Aldenhoven als Schulträger diese noch nicht in eine schulübergreifende Strategie (Medienentwicklungsplan) münden lassen. Die Maßnahmenplanung erfolgt durch die Gemeinde Aldenhoven größtenteils im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung. Ein Medienentwicklungsplan kann hier eine fundierte Grundlage für die vorausschauende Planung bieten. Das Fehlen eines Medienentwicklungsplanes birgt das Risiko einer Fehlplanung. Der Medienentwicklungsprozess geht inhaltlich weit über die Aspekte einer Haushaltsplanung hinaus. Der Prozess berücksichtigt

weitere Punkte, die für eine erfolgreiche Schul-IT wichtig sind. Beispielsweise können hier Vorgaben für IT-Grundstruktur, Ausstattung, Betrieb, Support und Wartung sowie die Umsetzung und Evaluierung der Maßnahmen entwickelt werden. Denn bei der Medienentwicklung der Schulen handelt es sich um ein komplexes Themenfeld mit einem langfristigen Planungshorizont.

Das Ziel, eine moderne und flächendeckende IT-Ausstattung an den Schulen zu implementieren, bindet Ressourcen. Es ist nur langfristig erreichbar. Zudem sind bei der Planung neben den pädagogischen Anforderungen insbesondere auch die vorhandene Gebäudeinfrastruktur, die Aspekte der IT-Sicherheit und des Datenschutzes, Fortbildungsbedarfe sowie die finanziellen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Der Medienentwicklungsplan dient in diesem Zusammenhang dazu, den Weg inklusive der erforderlichen Ressourcen für alle Beteiligten verbindlich und mit Meilensteinen hinterlegt zu beschreiben.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Aldenhoven sollte ihre Strategie zur Ausstattung der Schulen auf Grundlage der vorliegenden Medienkonzepte der Schulen in einem Medienentwicklungsplan verbindlich beschreiben. Hierin sollten auch konkrete Projektpläne und Meilensteine verankert sein

Ein Risiko eines unwirtschaftlichen Ressourceneinsatzes kann bestehen, wenn die Gemeinde den auf einer Medienentwicklungsplanung aufbauenden Prozess zur Ausstattung ihrer Schulen nicht verbindlich geregelt hat. Diesen Prozess hat die Gemeinde Aldenhoven mit der kdVz Rhein-Erft-Rur gemeinsam geregelt und kommt dem Ausstattungsbedarf mit informalen, gelebten Prozessen adäquat nach. Nur wenn für alle Beteiligten auch klar geregelt ist, wer in welchem Fall was und mit welcher Beteiligung zu erledigen hat, kann die Gemeinde einen schlan-ken Prozessablauf gewährleisten. Dies erfolgt z. B. indem Bedarfsmeldung, Haushaltsplanung und Bereitstellung auch über Gespräche mit den Schulen und der kdVz Rhein-Erft-Rur geregelt sind. Die Beschaffungen der IT-Ausstattung für die Schulen der Gemeinde Aldenhoven findet an zentraler Stelle, nämlich im Schulverwaltungsamt für die Verwaltung und bei der kdVz Rhein-Erft-Rur für das pädagogische Netzwerk statt. Im Zusammenhang mit der Ausstattung der Schulen ist es auch wichtig, eine IT-Sicherheitsleitlinie zu verfassen.

Wichtig dafür ist ein schulübergreifender Überblick über alle IT-Ausstattungsgegenstände der Schulen sowie die daraus resultierenden Kosten an zentraler Stelle bei der Gemeinde Aldenhoven als Schulträger. Grundsätzlich besteht dieser Überblick über eine Anforderung beim Schulsupport der kdVz Rhein-Erft-Rur als Dienstleister für die Gemeinde Aldenhoven (Fullservice). Die Aufbereitung ist aber auch beim Dienstleister mit höherem Aufwand verbunden, also sind diese Daten nicht auf „Knopfdruck“ verfügbar. Alle Infos sollten aber auch beim Schulträger, der Gemeinde Aldenhoven, immer griffbereit verfügbar sein. Damit fehlt eine essentielle Grundlage für perspektivische und schnelle Entscheidungen im Rahmen der Medienentwicklung. Neben der quantitativen Bewertung dienen diese Informationen auch zur Klärung von Lizenzfragen, da sie einen Überblick über die Menge der Lizenzen für die vorhandenen Geräte geben. Auch lässt sich die Systemauslastung besser planen und damit die Frage beantworten, wie viele Geräte welche Mengen an Speicher- und Serverressourcen benötigen. Nicht zuletzt trägt diese grundlegende Übersicht auch dazu bei, die Betriebsbereitschaft aufrecht zu erhalten.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Aldenhoven sollte kurzfristig in der Lage sein, sich einen schulübergreifenden Überblick über alle IT-Ausstattungsgegenstände und damit verbundenen Informationen zu verschaffen.

In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde Aldenhoven festgelegte Ausstattungsstandards, um die Heterogenität der IT-Systeme infolge der pädagogischen Anforderungen auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Dies trägt dazu bei, den Supportaufwand zu minimieren, Systemkompatibilitäten zu gewährleisten, Sicherheitsstrukturen zu optimieren, Kostenvorteile zu erzielen und Fortbildungsaufwände zu reduzieren. Ein Produkt- und Leistungskatalog mit definierten Standards ist ein gutes Instrument, um Beschaffungsabläufe zu beschleunigen. So können für Beschaffungen, die im Rahmen abgestimmter Standards erfolgen, beispielsweise verkürzte Abstimmungs- bzw. Genehmigungswege gelten. Der Schulsupport der Gemeinde Aldenhoven bei der KdVz nutzt dazu Rahmenverträge und hat auch für alle nicht in diesen Rahmenverträgen enthaltenen Produkte entsprechende Standards definiert, um die Schulen einheitlich auszustatten.

Die vorhandene Ausstattung kann nur gewartet und gepflegt werden, wenn die Schulen sowie der Schulträger im Rahmen einer definierten Arbeitsteilung und eines abgestimmten Kommunikationsprozesses gemeinsam für funktionierende Systeme Sorge tragen. Dies gewährleistet eine dauerhafte Funktionssicherheit der Rechnersysteme in den Schulen. Hierbei ist es wichtig, die Aufgaben klar voneinander abzugrenzen, um so den Aufwand auf beiden Seiten zu minimieren und Reibungsverluste möglichst zu verhindern.

Die Rollen für den First- und Second-Level-Support sind sowohl auf Seiten des Schulträgers als auch bei den Schulen verteilt. Die sich daraus ergebenden Aufgaben bzw. Zuständigkeiten sowie Abgrenzungen zueinander sollten hinreichend definiert bzw. geregelt sein. Die Zuständigkeiten dazu hat die Gemeinde Aldenhoven geregelt, indem sie einen Vertrag mit dem Schulsupport der KdVz abgeschlossen hat. Der First- und Second-Level-Support wird darüber komplett abgedeckt (Fullservice). Für die Beschaffung und Betreuung der Schul-IT stehen darüber hinaus aus Sicht der Gemeinde Aldenhoven hinreichende Personalressourcen beim Schulträger zur Verfügung, von hier werden immer erst die Bedarfe der Schulen auf Plausibilität geprüft und dann erst an den IT-Dienstleister weitergeleitet.

Ebenso ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Schulträger wichtig. Auch wenn formalrechtlich zwischen inneren und äußeren Schulangelegenheiten getrennt wird, ist eine transparente und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten unerlässlich. Dadurch werden die Themen Digitalisierung der Schulen bzw. Medienentwicklung weiter vorangetrieben.

Die Gemeinde Aldenhoven (Schulverwaltung) pflegt eine regelmäßige Kommunikation mit den Schulleitungen, hier wird u. a. auch das Thema IT aufgegriffen. Darüber hinaus gehende interdisziplinäre Abstimmungsgremien oder Arbeitsgruppen mit Fokus auf die Medienausstattung der Schulen bestehen bislang aber noch nicht. Wie bereits beschrieben, sind im Medienentwicklungsprozess diverse Aspekte zu berücksichtigen. Damit sind in der Regel auch mehrere Beteiligte einzubinden. Dazu zählen erfahrungsgemäß die IT-Abteilung bzw. der IT-Dienstleister, die Schulverwaltung, das Gebäudemanagement sowie die Medienkoordinatoren und Schulleitungen. Die Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse sollten für alle potenziellen Ausstattungsfälle darauf ausgerichtet sein, dass notwendige Beteiligte systematisch, also konsequent

und zur richtigen Zeit eingebunden werden. Dieser fehlende interdisziplinäre Austausch birgt für die Gemeinde Aldenhoven auch hier Risiken für ihre Strukturen, da sie stark von den handelnden Personen und konsequenter Einhaltung abhängig sind.

→ **Empfehlung**

Zur Verbesserung der Kommunikation und um regelmäßige Abstimmungen vorzunehmen, sollte die Gemeinde Aldenhoven interdisziplinäre Arbeitskreise einrichten.

3.3.2 Stand der Digitalisierung

Eine sinnvoll eingesetzte IT-Sachausstattung in den Schulen kann die digitale Kompetenz der Schülerinnen und Schüler fördern, das Lehren und Lernen unterstützen sowie eine flexiblere Unterrichtsorganisation ermöglichen. Die gpaNRW prüft, inwieweit die Kommunen die Digitalisierung ihrer Schulen bereits auf den Weg gebracht haben.

- Die Gemeinde Aldenhoven ist mit der Digitalisierung an ihren Schulen schon vergleichsweise gut vorangeschritten.

Die gpaNRW stellt folgende Anforderungen an einen kommunalen Schulträger, damit er seinen Schulen eine gute Ausgangssituation für die Digitalisierung bieten kann. Eine Kommune sollte

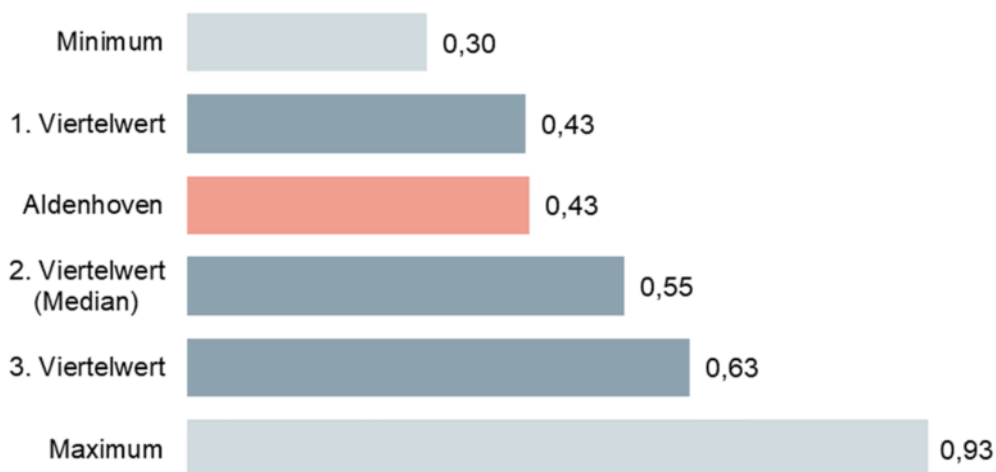
- *die aus ihrem Medienentwicklungsplan resultierende Ausstattungsplanung konsequent umsetzen.*
- *ihren Schulstandorten eine möglichst performante Internetanbindung bieten und Internet in möglichst allen Klassenräumen mittels LAN/WLAN gewährleisten.*
- *soweit die pädagogischen Konzepte hierfür eine Grundlage bieten - eine möglichst breite Ausstattung mit IT-Endgeräten für die Schülerinnen und Schüler sowie Präsentations-technik in den Unterrichtsräumen bereitstellen.*
- *gewährleisten, dass die IT-Ausstattung dem allgemeinen Stand der Technik entspricht.*
- *die Personalressourcen bereitstellen, die unter Berücksichtigung der individuellen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen erforderlich sind, um die Wartung und den Support für die Schul-IT zu sichern.*

Wie bereits beschrieben, fehlt der **Gemeinde Aldenhoven** derzeit noch ein schulübergreifender Medienentwicklungsplan. Gleichwohl treibt sie die Ausstattung ihrer Schulen, begünstigt durch die Inanspruchnahme von Fördermitteln über die Programme wie z. B. „Gute Schule 2020“ und „DigitalPakt“ bereits konsequent voran.

Die beiden Grundschulen der Gemeinde Aldenhoven sind mit einer Bandbreite von 120/60 Mbit/s an das Internet angebunden, eine Ausweitung bis zu einem Gigabit synchron ist aber bei Bedarf möglich. Damit besitzen sie bereits eine gute Performance, die auch in allen Klassenräumen mittels LAN oder WLAN nutzbar ist.

Im Bereich der Grundschulen stellt sich die Ausstattung mit IT-Endgeräten, die zu Lehr- und Lernzwecken eingesetzt werden, im interkommunalen Vergleich wie folgt dar:

IT-Endgeräte Pädagogik je Schülerinnen und Schüler in den Grundschulen im Schuljahr 2021/22



In den interkommunalen Vergleich sind 34 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

IT-Endgeräte Pädagogik je Schülerinnen und Schüler in den Grundschulen im Schuljahr 2021/22



Diese Auswertung ist schulträgerbezogen und nicht schulscharf. Derzeit sind mit 0,43 IT-Endgeräten für Lern- und Lehrzwecke rein rechnerisch weniger als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in den Grundschulen der Gemeinde Aldenhoven ausgestattet. Die Gemeinde Aldenhoven stellt mit dem erreichten Ergebnis den 1. Viertelwert, d. h. 75 Prozent der Kommunen haben eine höhere Ausstattungsquote. Die Ausstattungsquoten in den zwei Grundschulen der Gemeinde Aldenhoven weichen etwas voneinander ab und stellen sich wie folgt dar.

Schule	Anzahl IT-Endgeräte Pädagogik	Schülerinnen und Schüler	IT –Endgeräte Pädagogik insgesamt je Schüler nach Schule
Gemeinschaftsgrundschule Aldenhoven	165	345	0,48
Johannesschule	74	217	0,34
Summe	239	562	0,43

Die Ausstattungsquote ist an beiden Schulen etwas unterschiedlich. In beiden Schulen ist ein Computerraum mit je elf Geräten ausgestattet, in der Gemeinschaftsgrundschulen Aldenhoven existiert aber noch ein zweiter Computerraum mit insgesamt 19 Geräten. Darüber hinaus befindet sich die weitere Ausstattung für die digitale Medienarbeit in den einzelnen Klassenräumen.

Auch wenn es in NRW einige Schulen mit höherer Ausstattungsquote gibt, hat die Gemeinde Aldenhoven die gemeldeten Anforderungen ihrer Schulen erfüllt. Ein dringender Handlungsbedarf besteht hier also aktuell nicht. Gleichwohl kann die Gemeinde anhand fortgeschriebener Medienkonzepte der Schulen die von der pädagogischen Seite als sinnvoll erachtete Ausstattung weiter optimieren.

Neben der Ausstattung mit IT-Endgeräten betrachten wir die Präsentationsgeräte. Das Teilen von Informationen und Präsentieren von Inhalten erfolgt idealerweise mit entsprechenden Präsentationsgeräten, wie großformatigen Bildschirmen, interaktive Whiteboards oder Beamern.

Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Gemeinde Aldenhoven wie folgt:

Präsentationsgeräte in den Grundschulen je Klasse im Schuljahr 2021/22

Geräteart	Aldenhoven	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Beamer (17)	0,74	0,00	0,07	0,22	0,67	1,67	34
Großformatige Bildschirme (15)	0,65	0,00	0,00	0,04	0,58	1,90	34
Interaktive Whiteboards / Tafeln (4)	0,17	0,00	0,00	0,17	1,00	1,75	34
Dokumentenkameras / Visualizer (12)	0,52	0,00	0,00	0,31	0,63	1,90	34

Dass die Quote aller Präsentationsgeräte in den 23 Klassen der Grundschulen der Gemeinde Aldenhoven zusammengenommen über 100 Prozent hinausgeht, ist darin begründet, dass es natürlich mehr Unterrichtsräume als Klassenräume gibt.

Insgesamt zeigen die Schulen der Gemeinde Aldenhoven eine moderne Ausstattung mit Präsentationsmedien. Den beiden Schulen der Gemeinde Aldenhoven steht rechnerisch für 17 Prozent eine interaktive Tafel zur Verfügung. Mehr als die Hälfte der Vergleichskommunen haben in dieser Hinsicht höhere Ausstattungsquoten. Stattdessen setzt die Gemeinde Aldenhoven in ihren Grundschulen zu fast 75 Prozent auf handelsübliche Beamer als Präsentationsmedium.

Positiv ist, dass die Gemeinde Aldenhoven eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von großformatigen Bildschirmen vorhält. Diese fünfzehn Bildschirme stehen ausschließlich in der Gemeinschaftsgrundschule Aldenhoven zur Verfügung. In der Johannesschule sind dafür zwölf Dokumentenkameras / Visualizer im Einsatz. Dadurch ist die Johannesschule in der Lage, analoge Unterrichtsinhalte digital zu erfassen und über die vorgenannten Präsentationsgeräte wiederzugeben.

Die IT-Ausstattung der Gemeinde Aldenhoven entspricht insgesamt dem allgemeinen Stand der Technik. Mit einem durchschnittlichen Alter von ein bis vier Jahren befindet sich fast die gesamte eingesetzte Hardware noch innerhalb der wirtschaftlichen Nutzungsdauer. Zudem ist die Hardwareausstattung überwiegend homogen. In NRW gibt es aber viele Schulen mit einer höheren Ausstattungsquote.

Die Gemeinde Aldenhoven lässt sich grundsätzlich durch einen externen Dienstleister (kdvz) hinsichtlich der Einrichtung und Wartung der Server und Netzwerkstrukturen unterstützen. Auf eine Auslagerung von Aufgaben an das zuständige Rechenzentrum wird teilweise seit 2011 und dann ab 2023 vollständig verzichtet. Eine Fernwartungssoftware steht für die Geräte der Verwaltung zur Verfügung. Der Schulsupport der kdvz kann per VPN auf alle Schulstandorte zugreifen; zusätzliche Fernwartungsmöglichkeit besteht noch per Software bei einem VPN Ausfall.

Bislang stehen bei der Gemeinde Aldenhoven für die Steuerung und Betreuung der Schul-IT geschätzt rund zehn Prozent einer Vollzeitstelle zur Verfügung. Im Vergleich zu den meisten anderen Kommunen, die ebenfalls viele IT-Aufgaben an Dritte auslagern, ist dieser Stellenanteil nicht auffällig. Mit diesem Stellenanteil sollten aber die Möglichkeiten, IT-Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben zu bewältigen und die festgestellten konzeptionellen Defizite aufzuarbeiten, auch umsetzbar sein.

3.3.3 IT-Sicherheit

In seiner Zuständigkeit für die Bereitstellung der IT-Infrastruktur in den Schulen sowie des Second-Level-Supports obliegt es dem Schulträger auch potenziellen Sicherheitsrisiken durch technische und organisatorische Maßnahmen zu begegnen.

Die gpaNRW prüft den Stand der IT-Sicherheit anhand ausgewählter Sicherheitsaspekte, um Rückschlüsse auf die gesamten IT-Sicherheitsstrukturen der Schulen zu ziehen. Die Erfahrungen aus zahlreichen Prüfungen bestätigen, dass damit die grundsätzlichen Problemstellungen und Sicherheitsrisiken hinreichend identifiziert werden können.

In Anlehnung an die Vorgaben des BSI²⁴-Grundschutzkataloges hat die gpaNRW hierzu insgesamt 63 ausgewählte Einzelaspekte geprüft.

Im Fokus steht dabei die Kommune als Schulträger. Gleichwohl bedingt die Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsstandards eine enge Zusammenarbeit mit den Schulen. Dies gilt insbesondere für einzubeziehende Aspekte des Datenschutzes, die innere Schulangelegenheiten betreffen. Diese liegen allein im Verantwortungsbereich der Schulen.

- Die technischen und organisatorischen IT-Sicherheitsstrukturen für die Schulen der Gemeinde Aldenhoven weisen kaum Defizite auf.

Die technische Infrastruktur und der konzeptionelle Rahmen müssen dem Schutzbedarf der zu verarbeitenden Daten und den strategischen Vorgaben gerecht werden. Dies bedingt, dass sich eine Kommune mit möglichen Notfallszenarien und dessen Folgen auseinandersetzt. Auch für potentielle Systemausfälle und Datenverluste muss sie verbindliche Vorgaben für die operative IT und die verschiedenen Anwendergruppen machen.

Der nachstehend dargestellte Erfüllungsgrad bemisst sich daran, wie viele der geprüften Anforderungen seitens der **Gemeinde Aldenhoven** als verantwortlicher Schulträger erfüllt sind.

²⁴ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

In den interkommunalen Vergleich sind insgesamt 22 Werte von Kommunen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

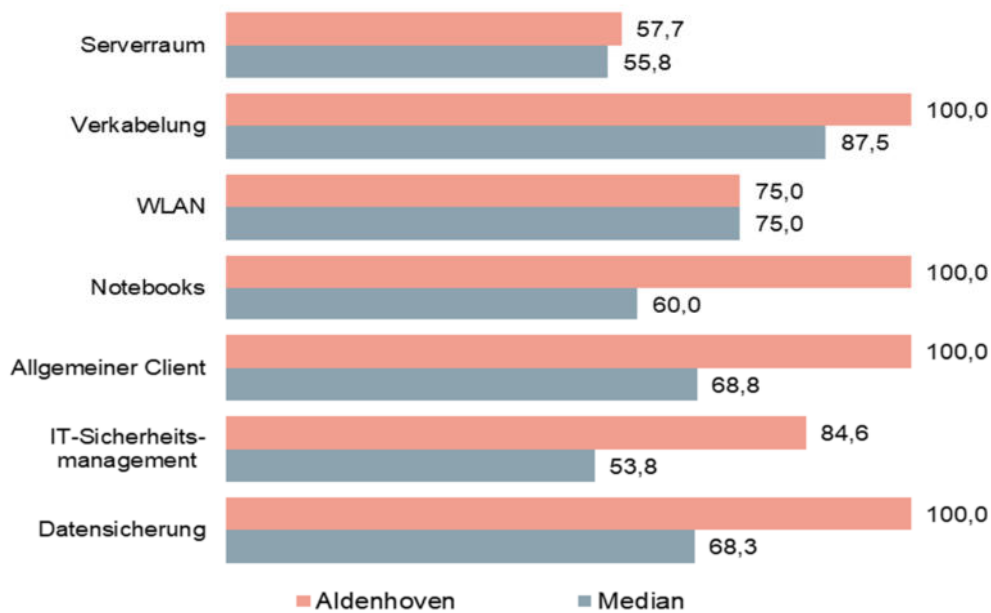
Anteil der erfüllten IT-Sicherheitsanforderungen in Prozent 2022



Insgesamt ist die IT-Sicherheit an den Schulen der geprüften Kommunen eher schwach ausgeprägt. Die Hälfte der Vergleichskommunen erfüllt weniger als 60 Prozent unserer geprüften IT-Sicherheitsanforderungen. Der schulübergreifende Erfüllungsgrad der Gemeinde Aldenhoven liegt mit knapp 85 Prozent aber deutlich darüber.

In den einzelnen Prüfungsaspekten stellen sich die Ergebnisse für die Gemeinde Aldenhoven wie folgt dar:

Erfüllungsgrade in den einzelnen IT-Sicherheitsaspekten in Prozent 2022



Die dargestellten schulübergreifenden, also kumulierten Ergebnisse sind repräsentativ für alle Schulstandorte der Gemeinde Aldenhoven. Ansatzpunkte, um IT-Sicherheitsrisiken zu reduzieren, bestehen in wenigen Aspekten.

Optimierungspotenzial besteht noch bei den technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Technik- / Serverräume. Konkrete Informationen zu diesen IT-Sicherheitsrisiken sind

sensible Informationen. Detaillierte Erkenntnisse und Empfehlungen hat die gpaNRW daher dokumentiert und mit den Verantwortlichen der Gemeinde Aldenhoven bereits im Prüfungsverlauf kommuniziert (Handout / Sachstandsbericht).

3.4 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 – Informationstechnik an Schulen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Informationstechnik an Schulen					
F1	Die Gemeinde Aldenhoven hat die Grundlagen geschaffen, um ihre Schul-IT zu steuern. Es bestehen in einzelnen Aspekten aber noch Optimierungsmöglichkeiten um eine systematische und zielgerichtete Medienentwicklungsplanung zu erreichen.	98	E1.1	Die Gemeinde Aldenhoven sollte ihre Strategie zur Ausstattung der Schulen auf Grundlage der vorliegenden Medienkonzepte der Schulen in einem Medienentwicklungsplan verbindlich beschreiben. Hierin sollten auch konkrete Projektpläne und Meilensteine verankert sein	100
			E1.2	Die Gemeinde Aldenhoven sollte kurzfristig in der Lage sein, sich einen schulübergreifenden Überblick über alle IT-Ausstattungsgegenstände und damit verbundenen Informationen, zu verschaffen.	101
			E1.3	Zur Verbesserung der Kommunikation und um regelmäßige Abstimmungen vorzunehmen, sollte die Gemeinde Aldenhoven interdisziplinäre Arbeitskreise einrichten.	102

4. Ordnungsbehördliche Bestattungen

4.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Aldenhoven im Prüfgebiet „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Ordnungsbehördliche Bestattungen

Ordnungsbehördliche Bestattungen kommen bei der **Gemeinde Aldenhoven** selten vor: im Prüfungszeitraum 2019 bis 2021 gab es nur in 2020 einen Fall. Die ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle finden sich überwiegend durch Todesfälle in den ortsansässigen Seniorenpflegeeinrichtungen.

Die Gemeinde Aldenhoven hält die **rechtlichen Bestimmungen** nach dem Bestattungsgesetz NRW für ordnungsbehördliche Bestattungen ein. Es ist durch die organisatorischen Maßnahmen und Prozessabläufe sichergestellt, dass die bestattungsrechtlichen Mindest- und Maximalfristen der Erd- und Feuerbestattung gewahrt werden. Auch bei der Auswahl der Bestattungsart und der Durchführung von ordnungsbehördlichen Bestattungen als Ersatzvornahme handelt die Gemeinde Aldenhoven rechtmäßig.

Gerade weil diese Aufgabe selten ansteht, sich aber oft über längere Zeiträume streckt, sollten **Verfahrensabläufe** verschriftlicht werden. Ergänzt durch Checklisten wird sichergestellt, dass kein Verfahrensschritt ausgelassen wird. Auch die Dokumentation der Bestattungsfälle kann so verbessert werden.

Im Jahr 2020, in dem die Gemeinde eine ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme durchführte, gelingt es ihr, die Aufwendungen im Rahmen der Kostenerstattung bei dem bestattungspflichtigen Angehörigen einzufordern. Dementsprechend gab es in 2020 **keinen Fehlbetrag**. Die Aufwendungen je Bestattungsfall liegen bei diesem Fall über dem Median. Im interkommunalen Vergleich 2021 gab es in Aldenhoven keinen ordnungsbehördlichen Bestattungsfall und daher auch keinen Fehlbetrag.

Verbesserungsmöglichkeiten gibt es in diesem Aufgabenbereich – neben der oben erwähnten Checkliste – durch die Einführung einer Verwaltungsgebühr, die im gesetzlichen Rahmen erhoben werden kann.

4.2 Inhalt, Ziele und Methodik

Seit Jahren steigt in den Kommunen die Zahl der ordnungsbehördlichen Bestattungen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Hierzu zählen beispielsweise die wachsende Vereinsamung der Menschen sowie die zunehmende Altersarmut. Aber auch die Vereinzelung der Lebensweise und das Verschwinden der traditionellen Bindung mit gegenseitiger Verantwortung ist ursächlich dafür. Diese Entwicklung unterstreicht die Herausforderung für die Ordnungsbehörden, die Pflichtaufgabe „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ rechtmäßig und sachgerecht durchzuführen.

Die gpaNRW untersucht in diesem Prüfgebiet, wie die Ordnungsbehörden ihre Pflichtaufgabe steuern und organisieren. Ziel der Prüfung ist es, schwerpunktmäßig die Rechtmäßigkeit und die Verfahrensstandards bei der Aufgabenerledigung zu beurteilen. Im Fokus unserer Analyse steht aber auch der wirtschaftliche Ressourceneinsatz.

Die gpaNRW möchte Hinweise zu Optimierungsmöglichkeiten bei den Verfahrensstandards geben und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen, die das finanzwirtschaftliche Ergebnis positiv beeinflussen können. Gleichzeitig will die gpaNRW die Kommunen für das Thema „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ sensibilisieren.

Interkommunale Kennzahlenvergleiche stellen den Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung, die Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen sowie die Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen dar. Dabei betrachtet die gpaNRW grundsätzlich die Jahre 2019 bis 2021 und stellt die Entwicklung der Ergebnisse in der Zeitreihe dar. Die von den Ordnungsbehörden zur Verfügung gestellten Fallzahlen, Aufwendungen und Erträge werden dem Kalenderjahr zugeordnet, in dem die Kommune die Durchführung der ordnungsbehördlichen Bestattung veranlasst hat. Für die tiefergehende Analyse werten wir die Prüfungsdaten, Ergebnisse aus Gesprächen und ggf. individuelle Unterlagen aus. Darüber hinaus bezieht die gpaNRW örtliche Besonderheiten in ihre Betrachtung ein.

4.3 Örtliche Strukturen

Die örtlichen Besonderheiten kann eine Kommune in der Regel nicht steuern oder ändern. Diese können aber durchaus Einfluss auf die Aufgaben einer Ordnungsbehörde haben und stehen somit im unmittelbaren Zusammenhang.

Die allgemeinen Strukturdaten der **Gemeinde Aldenhoven** haben wir im Vorbericht zusammengestellt. Die besonderen örtlichen Strukturen, die unmittelbaren Einfluss auf das Fallaufkommen bei den ordnungsbehördlichen Bestattungen haben können, fassen wir nachfolgend zusammen:

Auf dem Gemeindegebiet Aldenhoven befinden sich mit

- der Wohnanlage für Senioren und Behinderte "Gut Köttenich" und
- dem Seniorenquartier Neu Pattern

zwei Seniorenpflegeeinrichtungen. Krankenhäuser oder Hospize gibt es ebenso wenig wie Einrichtungen für Obdachlose. Im betrachteten Zeitraum von 2019 bis 2021 sind weder Einrichtungen hinzugekommen, noch weggefallen. Auch durch die ländlichen Strukturen und den damit oft vorhandenen Zusammenhalt der Menschen untereinander sind ordnungsbehördliche Bestattungen in Aldenhoven selten. Im Zeitraum von 2019 bis 2020 bearbeitete das Ordnungsamt maximal einen Fall pro Jahr.

Sterbefälle Aldenhoven 2019 bis 2021

Grundzahl	2019	2020	2021
Sterbefälle nach IT.NRW	150	151	152

Die Zahl der Sterbefälle steigt in Aldenhoven von 2019 bis 2021 um rund einem Prozent. Interkommunal verglichen hat Aldenhoven in 2021 absolut gesehen etwas weniger Sterbefälle wie 50 Prozent der 108 mittleren kleinen kreisangehörigen Kommunen. Der Median liegt bei 155 Sterbefällen.

Im Zeitraum von 2019 bis 2020 bearbeitete das Ordnungsamt maximal einen Fall pro Jahr. Einflussfaktoren, die zu einer höheren Fallzahl führen könnten, bestehen nicht.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle Aldenhoven 2019 bis 2021

Grundzahl	2019	2020	2021
Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle	0	1	0
davon ordnungsbehördliche Bestattungsfälle ohne durchgeführte Bestattung	0	0	0
davon ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung	0	1	0

Im Vergleichszeitraum 2019 bis 2021 erfolgte nur 2020 eine Bestattung durch die Gemeinde Aldenhoven. Aus dem geringen Fallaufkommen lässt sich im Betrachtungszeitraum keine Entwicklungstendenz ableiten.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle Aldenhoven mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner

Kennzahl	2019	2020	2021
Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 EW	0,00	0,73	0,00

Im interkommunalen Vergleich reiht sich die Gemeinde Aldenhoven bei den Kommunen ein, die im Jahr 2021 keine ordnungsbehördliche Bestattung durchgeführt haben.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner 2021

Aldenhoven	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
0,00	0,00	0,00	0,82	1,90	5,74	43

Die kleinen kreisangehörigen Kommunen verzeichnen in diesem Aufgabengebiet in der Regel nur geringe Fallzahlen. Etwa 75 Prozent der Vergleichskommunen weisen ein höheres Fallaufkommen als die Gemeinde Aldenhoven auf. Dabei muss aber beachtet werden, dass bereits ein weiterer Fall pro Jahr die Positionierung im Vergleich ändern kann. Der Vergleich für das Jahr 2020 weist bei der Kennzahl „Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner“ für Aldenhoven eine Positionierung unter dem Median auf. Der Median beträgt in diesem Jahr 0,80 ordnungsbehördliche Bestattungsfälle je 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

In den nachfolgenden Kapiteln gehen wir konkret auf wirksame Regelungen und Prozessabläufe im Umgang mit ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen ein. Im Vordergrund sollte insbesondere auch eine rechtmäßige und gerichtsfeste Abwicklung der ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle stehen.

4.4 Rechtmäßigkeit

Eine rechtmäßige Aufgabenerfüllung zeichnet sich durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus. Dazu gehören das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW - BestG NRW), das Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz NRW - (OBG NRW), das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) mit der dazu ergangenen Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG - VO VwVG NRW). Besonders zu beachten sind

- die Einhaltung bestattungsrechtlicher Fristen gem. §§ 11 und 13 BestG NRW,
- die Art der Bestattung gem. § 13 BestG NRW sowie
- die Ermittlung und die Heranziehung von vorrangig zur Bestattung verpflichteten Personen zur Kostenerstattung gem. § 8 BestG NRW i. V. m. § 24 VwVfG NRW.

Die Zuständigkeit der Kommune zur Durchführung einer ordnungsbehördlichen Bestattung richtet sich nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BestG NRW. Wenn zur Bestattung verpflichtete Angehörige nicht vorhanden sind oder ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat die örtliche Ordnungsbehörde die Bestattung als Gefahrenabwehrmaßnahme zu veranlassen. Zuständig ist die Kommune, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder der Leichnam gefunden worden ist.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen und bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. Die jeweilige Ermittlungstätigkeit richtet sich im Verwaltungsverfahren maßgeblich nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die Ermittlungsmaßnahmen müssen unter Berücksichtigung der Belastung für die Betroffenen, der Wichtigkeit des jeweiligen öffentlichen Interesses und dem Grundsatz eines sinnvollen Einsatzes des Verwaltungsaufwandes angemessen sein.

4.4.1 Bestattungsrechtliche Fristen

- Die Gemeinde Aldenhoven hält die bestattungsrechtlichen Mindest- und Maximalfristen zur Überführung des Leichnams in eine Leichenhalle, zur Erdbestattung und zur Einäscherung sowie zur Urnenbeisetzung der Totenasche konsequent ein.

Eine Kommune sollte die Fristen des Bestattungsrechts nach §§ 11 Abs. 2 und 13 BestG NRW zur Überführung von Toten in die Leichenhalle, zur Erdbestattung und Einäscherung sowie zur Urnenbeisetzung einhalten.

Das Bestattungsrecht bestimmt, dass Tote nach Ausstellung der Todesbescheinigung spätestens 36 Stunden nach ihrem Tod von ihrem Sterbe- oder Fundort in eine Leichenhalle zu überführen sind. Erdbestattungen dürfen grundsätzlich erst frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sind Erdbestattungen oder Einäscherungen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes durchzuführen. Die Urnenbeisetzung der Totenasche hat spätestens innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Einäscherung zu erfolgen.

Die **Gemeinde Aldenhoven** beachtet strikt die bestattungsrechtlichen Fristen für ordnungsbehördliche Bestattungsfälle. Die Erreichbarkeit ist auch außerhalb der Dienstzeiten gewährleistet, damit ein Bestattungsunternehmen beauftragt werden kann. Es soll dann Verstorbene z.B. auch an Wochenenden oder an Feiertagen zur Kühlung in eine Leichenhalle transportieren. Einen Rahmenvertrag hat die Gemeinde Aldenhoven dafür nicht abgeschlossen – aufgrund der geringen Fallzahlen ist das nicht erforderlich. Das ortsansässige Bestattungsunternehmen ist mit den Verfahrensabläufen bei ordnungsbehördlichen Bestattungen vertraut und auch jederzeit erreichbar.

Ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle werden meist von ortsansässigen Seniorenpflegeeinrichtungen gemeldet. Das gilt auch für die ordnungsbehördliche Bestattung in Aldenhoven 2020. Wenn eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner in der Einrichtung stirbt, ziehen die Seniorenheime zunächst eine ärztliche Fachperson hinzu, die die erforderliche Todesbescheinigung ausstellt. Über jeden Todesfall wird das Standesamt der Gemeinde Aldenhoven informiert. Die Einrichtung kommt so der Anzeigepflicht nach dem Personenstandsgesetz nach. Das Standesamt ist bei der Gemeinde Aldenhoven in der Abteilung 3 – Sicherheit/Ordnung, Standesamt – angesiedelt. Die Senioreneinrichtungen nehmen auch Kontakt zu den Angehörigen bzw. zu einer etwaigen gesetzlichen Betreuungsperson auf, um diese über den Todesfall zu informieren und das weitere Vorgehen zu besprechen.

Das Ordnungsamt wird informiert, wenn keine Kontaktperson vorhanden oder erreichbar ist. Außerdem wenden sich die Seniorenpflegeeinrichtungen an das Ordnungsamt der Gemeinde Aldenhoven, wenn Angehörige gegenüber der Seniorenpflegeeinrichtung ablehnen, sich um die Veranlassung der Bestattung zu kümmern. Das Ordnungsamt beauftragt hiernach innerhalb der gesetzlichen 36-Stunden-Frist gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 BestG NRW ein Bestattungsunternehmen mit der Überführung des Leichnams in eine Leichenhalle.

Die Gemeinde Aldenhoven führt ordnungsbehördliche Erdbestattungen grundsätzlich frühestens 24 Stunden und innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes durch. Die Bestattungsfrist zur Einäscherung aus § 13 Absatz 3 Satz 1 BestG NRW und die maximale sechswöchige Frist zur Urnenbeisetzung werden in Aldenhoven regelmäßig eingehalten.

4.4.2 Ermittlung von Bestattungspflichtigen

- Die Gemeinde Aldenhoven führt alle notwendigen Ermittlungsmaßnahmen im ordnungsbehördlichen Bestattungsverfahren durch.

Wird einer Kommune ein Todesfall in ihrem Gemeindegebiet ohne bekannte Angehörige gemeldet, sollte sie gemäß §§ 24 Abs. 1 i.V.m. 26 Abs. 1 VwVfG alle im Einzelfall möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um etwaige nahe Angehörige der verstorbenen Person zu ermitteln und ihnen deren Bestattung zu ermöglichen.

Die Bestattungspflicht der Kommune tritt erst ein, wenn nach erfolgten Ermittlungsmaßnahmen der Ordnungsbehörde feststeht, dass

- Angehörige der verstorbenen Person ihrer Bestattungspflicht nicht nachkommen oder
- alle zumutbaren Maßnahmen zur Ermittlung und Benachrichtigung von Angehörigen erfolglos geblieben sind bzw.
- Ermittlungen der Behörde zu dem Ergebnis kommen, dass keine Verpflichteten im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 1 BestG vorhanden sind.

Die **Gemeinde Aldenhoven** beginnt nach Bekanntwerden eines ordnungsbehördlichen Bestattungsfalles unverzüglich damit, etwaige bestattungspflichtige Angehörige möglichst noch vor der Beisetzung zu ermitteln. Ziel ist, dass die Bestattung direkt von den Verpflichteten durchgeführt wird und nicht vom Ordnungsamt der Gemeinde Aldenhoven veranlasst werden muss.

Die Gemeinde überprüft das vom Standesamt geführte Personenstandsregister auf Hinweise zu möglichen bestattungspflichtigen Angehörigen. Das Standesamt befindet sich im Fachbereich Finanzen und öffentliche Ordnung, sodass bei ortsansässigen Verstorbenen diese Informationen leicht zu ermitteln sind. Recherchen werden durchgeführt im Eheregister, bei der Geburtsurkunde und nach Informationen, ob eheliche oder uneheliche Kinder vorhanden sind.

Das Ordnungsamt hat auch Zugriff auf das Einwohnermelderegister für Einwohnerinnen und Einwohner in ganz Nordrhein-Westfalen. Bei anderen Wohn- bzw. Geburtsorten der verstorbenen Person oder von möglichen bestattungspflichtigen Angehörigen, ersucht die Gemeinde Aldenhoven die zuständigen Behörden unverzüglich um Amtshilfe.

Den Seniorenpflegeeinrichtungen ist in der Regel bekannt, ob Verstorbene Angehörige haben. Die Sachbearbeitung des Ordnungsamtes nimmt telefonisch Kontakt mit den Angehörigen auf, die ihr von den Pflegeeinrichtungen benannt werden. Auch ist den Seniorenpflegeeinrichtungen oft bekannt, ob eine Willensbekundung oder ein Testament vorhanden ist. Das Ordnungsamt wird diesbezüglich informiert.

Um festzustellen, ob weitere gleichrangige bestattungspflichtige Angehörige vorhanden sind, ermittelt die Gemeinde regelmäßig auch mögliche Geschwister. Sofern die Gemeinde zur Bestattung verpflichtete Angehörige noch rechtzeitig vor Ablauf der Bestattungsfrist ermitteln kann, fordert sie diese telefonisch zur eigenständigen Veranlassung der Bestattung auf. Falls eine telefonische Kontaktaufnahme nicht möglich ist, werden verpflichtete Angehörige angeschrieben. Alle vom Ordnungsamt kontaktierten Angehörigen erhalten zudem die Telefonnummer und weitere Kontaktdaten des eingesetzten Bestattungsunternehmens. Die Gemeinde Aldenhoven

setzt sich mit dem zuständigen Amtsgericht in Verbindung, wenn keine fristgerechte Rückmeldung von bestattungspflichtigen Angehörigen erfolgt. Damit meldet sie ihren Kostenerstattungsanspruch bei möglichen Nachlassverfahren an.

Nach Angabe des Ordnungsamtes war eine Begehung etwaiger Wohnräume von Verstorbenen bisher nicht notwendig. Die Gemeinde konnte bestattungspflichtige Angehörige unabhängig davon ermitteln. Sofern bei ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen Ermittlungen in Wohnräumen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich sind, führt die Gemeinde Aldenhoven diese mit zwei Personen durch. Das Vieraugenprinzip ist dadurch gewährleistet.

4.4.3 Art der Bestattung

- Die Gemeinde Aldenhoven richtet sich bei der Art der Bestattung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 12 BestG NRW.

Erd- und Feuerbestattungen gelten nach dem BestG NRW als gleichrangige Bestattungsformen. Über die Art der Bestattung entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde, wenn sie diese veranlasst. Eine Kommune sollte die Vorgaben des § 12 BestG NRW zur Art der Bestattung einhalten. Eine Willensbekundung der verstorbenen Person zur Art der Bestattung sollte sie dabei berücksichtigen.

Die **Gemeinde Aldenhoven** lässt ordnungsbehördliche Bestattungen in der Regel auf einem Friedhof nach Wahl des Bestattungsunternehmens als Feuerbestattung durchführen. Sofern es eine Willensbekundung der verstorbenen Person zur Erdbestattung gibt, führt die Gemeinde Aldenhoven die ordnungsbehördliche Bestattung als Erdbestattung durch. In den Fall aus dem Jahr 2020 erfolgte die Urnenbestattung gemäß der Willensbekundung auf dem Friedhof in Aldenhoven, Ortsteil Niedermerz statt. Somit erfolgt die Auswahl der Bestattungsart bei ordnungsbehördlichen Bestattungen in der Gemeinde Aldenhoven rechtmäßig im Sinne des § 12 BestG NRW.

4.4.4 Ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme ist eine Möglichkeit der Kommune, eine vertretbare Handlung im Sinne von § 59 Absatz 1 Satz 1 VwVG NRW durchzusetzen. Nimmt eine verpflichtete Person eine vertretbare Handlung nicht vor, so kann die zuständige Vollzugsbehörde die Maßnahme vornehmen lassen. Die Kosten werden der verpflichteten Person auferlegt.

- Die Gemeinde Aldenhoven führt ordnungsbehördliche Bestattungen als Ersatzvornahme rechtmäßig durch.

Bei ordnungsbehördlichen Bestattungen als Ersatzvornahme sollte eine Kommune ihr Handeln darauf beschränken, die von einem unbestatteten Leichnam ausgehende gegenwärtige Gefahr abzuwenden. Während dafür Erdbestattungen immer vollständig durchzuführen sind, sollte die Kommune bei Feuerbestattungen zunächst nur die Einäscherung sowie die Aufnahme der Tote- nasche in eine Urne veranlassen. Die Beisetzung der Urne sollte erst nach dem endgültigen Abschluss der Ermittlungstätigkeit erfolgen. Den bestattungspflichtigen Angehörigen sollte die Veranlassung der Urnenbeisetzung zunächst per Verwaltungsakt aufgegeben werden. Parallel dazu sollte für den Fall der Nichterfüllung eine Ersatzvornahme angedroht werden.

Die **Gemeinde Aldenhoven** veranlasst zunächst die Einäscherung und die Aufnahme der Asche in einer Urne, sofern sie nicht unmittelbar bestattungspflichtige Angehörige ermitteln konnte oder die zur Bestattung Verpflichteten sich weigern, eine Bestattung Auftrag zu geben. Bei Feuerbestattungen wird in der Regel neben der Einäscherung zeitgleich auch die Beisetzung veranlasst. Nach der Verbrennung des Leichnams und der Aufnahme der Asche in eine Urne werden keine weiteren Versuche unternommen, um Angehörige zu ermitteln. Nach Auskunft der Gemeinde ist dies auch nicht erforderlich, da zu diesem Zeitpunkt sämtliche Möglichkeiten zur Ermittlung ggfls. bestattungspflichtiger Angehöriger erfolgt und somit keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind. Grundsätzlich sollte die Beisetzung der Urne erst nach dem endgültigen Abschluss der Ermittlungstätigkeit erfolgen. Diese Verfahrensweise ist angezeigt, da zu diesem Zeitpunkt keine gegenwärtige Gefahr gemäß § 55 Abs. 2 VwVG NRW mehr vorliegt. Dass sich die Gemeinde Aldenhoven an die gesetzlichen Vorgaben hält, zeigt der Fall von 2020.

Wenn dem Ordnungsamt bestattungspflichtige Angehörige bekannt sind, erstellt die Sachbearbeitung eine Ordnungsverfügung. Darin fordert sie die Bestattungspflichtigen zur Beisetzung der Totenasche auf. Außerdem droht das Ordnungsamt den Bestattungspflichtigen das Zwangsmittel der Ersatzvornahme und die voraussichtlich entstehenden Kosten an, falls diese die Beisetzung nicht fristgemäß eigenständig veranlassen. Gemäß § 13 Abs. 7 VwVG NRW ist die Androhung eines Zwangsmittels zuzustellen. Daher versendet die Gemeinde Aldenhoven ihren Bescheid stets per Postzustellungsurkunde (PZU). Sofern die Bestattungspflichtigen die Beisetzung der Totenasche nicht innerhalb der bestimmten Frist veranlassen, leitet die Gemeinde Aldenhoven weitere Schritte der Verwaltungsvollstreckung ein. Sie erlässt einen Bescheid über die Festsetzung der Ersatzvornahme und stellt diesen ebenfalls per PZU zu.

Im Vergleich zu Erdbestattungen stellen kostengünstige Feuerbestattungen in Aldenhoven den Regelfall dar. Erdbestattungen nimmt die Gemeinde nur vor, wenn dazu eine ausdrückliche Willenserklärung der verstorbenen Person oder der Angehörigen vorliegt oder falls die Religionszugehörigkeit eine Erdbestattung erfordert. Durch dieses Vorgehen gewährleistet die Gemeinde auch bei einer ordnungsbehördlichen Bestattung als Ersatzvornahme, dass die Maßnahme verhältnismäßig ist.

4.4.5 Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten

→ Feststellung

Die Gemeinde Aldenhoven macht ihre Kostenerstattungsansprüche gegenüber Bestattungspflichtigen konsequent geltend. Eine Verwaltungsgebühr für die erbrachten Bestattungsleistungen erhebt Aldenhoven nicht.

Eine Kommune sollte die bei der Durchführung einer Ersatzvornahme angefallenen Bestattungskosten von den bestattungspflichtigen Angehörigen einfordern, wenn diese ihrer Bestattungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind. Sie sollte zusätzlich eine angemessene Verwaltungsgebühr erheben, um ihren mit der ordnungsbehördlichen Bestattung verbundenen Verwaltungsaufwand zu decken.

Die **Gemeinde Aldenhoven** macht ihren Kostenerstattungsanspruch gegenüber den Bestattungspflichtigen per rechtsmittelfähigem Bescheid zeitnah geltend. Dabei lässt sie sich ihre Aufwendungen für die durchgeführte Bestattung, also insbesondere die Aufwendungen des Bestattungsunternehmens und die Friedhofsgebühren, erstatten. Klageverfahren verzeichnete die Gemeinde hierzu bisher nicht.

Darüber hinaus sieht § 77 Abs. 1 Satz 1 VwVG NRW in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 11 VO VwVG NRW für eine als Ersatzvornahme veranlasste ordnungsbehördliche Bestattung eine Verwaltungsgebühr vor. Diese soll den Verwaltungsaufwand decken, welcher der Gemeinde im Zusammenhang mit der Veranlassung einer ordnungsbehördlichen Bestattung entstanden ist. Der Verwaltungsgebührenrahmen hierfür sieht seit dem 20. Januar 2022 einen Gebührenrahmen zwischen 30 Euro und 360 Euro vor. Diese Verwaltungsgebühr erhebt die Gemeinde Aldenhoven bisher nicht. Den angefallenen Verwaltungsaufwand trägt demnach die Allgemeinheit. Da der Verwaltungsaufwand jedoch konkret zugeordnet werden kann, sollte die Gemeinde ihn bei der Durchsetzung der Kostenerstattungspflicht gegenüber den verpflichteten Angehörigen geltend machen.

→ Empfehlung

Um die mit der ordnungsbehördlichen Bestattung verbundenen Verwaltungsaufwand zu decken, sollte die Gemeinde Aldenhoven eine angemessene Verwaltungsgebühr erheben.

4.5 Verfahrensstandards

Verbindliche Verfahrensstandards helfen, die Prozessqualität zu sichern und Aufgaben strukturiert, zielgerichtet und nachvollziehbar zu erledigen. Die Fallbearbeitung erfordert umfangreiches Fachwissen und Einfühlungsvermögen im Umgang mit etwaigen Hinterbliebenen. Abhängig von den örtlichen, strukturellen Besonderheiten ist das jährliche Fallaufkommen relativ gering, so dass es den eingesetzten Beschäftigten an der notwendigen Routine fehlen kann. Festgelegte Verfahrensstandards und Dokumentationspflichten, die bei der Aufgabenerledigung eingehalten werden, tragen zu einer gerichtsfesten Aktenführung bei.

→ Feststellung

Bei der Gemeinde Aldenhoven liegen noch keine schriftlichen und verbindlichen Standards vor, wie nach Kenntnis eines Bestattungsfalls zu verfahren ist. Im Rahmen der Dokumentation werden Aktenvermerke gefertigt.

Eine Kommune sollte Standards und Abläufe der Aufgabenerfüllung bei ordnungsbehördlichen Bestattungen transparent regeln und verschriftlichen. Hierzu gehören Prozesse, Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse, Fristen sowie standardisierte Checklisten, die die Aufgabenerledigung erleichtern. Diese Prozessstandards und Abläufe sollten allen zuständigen Beschäftigten zur Verfügung stehen und bei der Aufgabenerledigung stets eingehalten werden. Ferner sollte eine Kommune ihr Personal im Bereich „ordnungsbehördliche Bestattungen“ angemessen qualifizieren. Da die Aufgabenerledigung zeitkritisch ist, sollte die Kommune auch eine Erreichbarkeit außerhalb der allgemeinen Dienstzeit sicherstellen.

Die **Gemeinde Aldenhoven** wird sowohl während als auch außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten über ordnungsbehördliche Bestattungsfälle verständigt. Zuständig ist das Ordnungsamt. Neben der Amtsleitung sind zwei Sachbearbeitende mit der Aufgabe befasst.

Während der Dienstzeiten kümmert sich die zuständige Sachbearbeitung des Ordnungsamtes um die Be- und Weiterbearbeitung von ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen. Bei Abwesenheiten stellt die Gemeinde per Vertretungsregelung sicher, dass die Aufgabenerledigung gewährleistet ist. Außerhalb der Erreichbarkeitszeiten der Verwaltung hat die Gemeinde Aldenhoven einen Rufbereitschaftsdienst eingerichtet. Die dabei eingesetzten gemeindlichen Beschäftigten gehören oder gehörten dem Ordnungsamt an und sind nach Einschätzung der Verwaltung über die Vorgehensweise bei ordnungsbehördlichen Bestattungen informiert. Bei kleinen Kommunen wie Aldenhoven ist die Zusammenstellung von Hinweisen und Kontaktdaten empfehlenswert, damit die Abläufe und die Einhaltung der Fristen in jeden Fall sichergestellt sind.

Ein Vieraugen-Prinzip ist organisatorisch gegeben. Alle Fälle werden von der Amtsleitung gegengezeichnet. Verschriftlicht ist das allerdings nicht.

Die Gemeinde führt zu jedem ordnungsbehördlichen Bestattungsfall eine Akte. Hierin werden Urkunden und Vermerke abgelegt. Die Recherche nach bestattungspflichtigen Angehörigen nach §8 Abs. 1 Satz 1 BestG NRW sollte auch in der Akte dokumentiert werden. Das gilt auch für etwaige zur Kostentragung verpflichtete Erben nach § 1968 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Ob eine Willensbekundung zur Art der Bestattung vorliegt, recherchiert die Gemeinde Aldenhoven nicht. Sie hält das für nicht umsetzbar. Werden allerdings entsprechende Papiere gefunden, wird eine Willensbekundung berücksichtigt.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Aldenhoven sollte ermitteln, ob eine Willensbekundung des oder der Verstorbenen zur Bestattungsart vorliegt und diese Recherche in der Fallakte dokumentieren.

In der Fallakte wird auch der Nachweis zur Beauftragung eines Bestattungsunternehmens und die Entscheidung über die Bestattungsform hinterlegt. Zum Abschluss eines Verfahrens realisiert sie Kostenersatzansprüche per förmlich zugestelltem Kostenbescheid, sofern sie zur Bestattung verpflichtete Angehörige oder zur Kostentragung verpflichtete Erben ausfindig machen konnte.

Die Vorgehensweise nach Bekanntwerden eines ordnungsbehördlichen Bestattungsfalls ist in Aldenhoven nicht schriftlich dokumentiert. Festgelegte Verfahrensstandards und Dokumentationspflichten tragen jedoch wesentlich zu einer gerichtsfesten Aktenführung bei, zumal die ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle selten vorkommen. In der Dokumentation sollten die Abläufe, Zuständigkeiten, Fristen, die entsprechenden Gesetzestexte, ggf. auch wichtige Urteile übersichtlich dargestellt sein.

Folgende Standards bzw. Prozesse sollte das Ordnungsamt schriftlich definieren:

- Verfahren nach Kenntnis über einen möglichen Bestattungsfall, insbesondere auch die Ermittlung von Bestattungspflichtigen und Recherchen zur Willensbekundung Verstorbener,
- Sicherstellen der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns bei ordnungsbehördlichen Bestattungen, Überprüfung durch Vorgesetzte,

- zur Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen,
- Erreichbarkeit außerhalb der üblichen Dienstzeiten, Urlaubsvertretungen,
- Begehen der Wohnung, Sicherstellen von Dokumenten, Unterlagen ggf. Wertsachen
- Einhaltung des Vieraugen-Prinzips, Dokumentation.

Die Verfahrensstandards sollten auch in digitaler Form zugänglich sein. Notwendige Formulare, Vordrucke und standardisierte Bescheide können damit verknüpft oder hinterlegt werden. Interne Vermerke oder Beispielfälle können die Dokumentation ergänzen.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Aldenhoven sollte die Verfahrensabläufe bei ordnungsbehördlichen Bestattungen verschriftlichen und mit Checklisten ergänzen.

Damit sie ihr Wissen auf dem neuesten Stand halten, sollten die Beschäftigten des Ordnungsamtes regelmäßig an Weiterbildungen teilnehmen. Eine Fortbildung zum Themenbereich ordnungsbehördliche Bestattungen gab es bei der Gemeinde Aldenhoven in den letzten Jahren nicht. Allerdings wird die Thematik im Rahmen von Schulungen für das Standesamt regelmäßig angesprochen.

4.6 Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung

Ordnungsbehördliche Bestattungen sind gemäß § 8 Absatz 1 BestG NRW Pflichtaufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder die verstorbene Person gefunden worden ist. Die damit einhergehenden Kosten hat daher zunächst die Kommune zu tragen, die die Durchführung der Bestattung veranlasst hat. Sie hat gegenüber den bestattungspflichtigen Angehörigen einen Anspruch auf Kostenerstattung.

- ➔ Die Gemeinde Aldenhoven hat in den betrachteten Jahren 2019 bis 2021 nur 2020 einen ordnungsbehördlichen Bestattungsfall. Ein Fehlbetrag gab es nicht, da bestattungspflichtige Angehörige ermittelt werden konnten und diese zur Kostenerstattung herangezogen wurden. Die Aufwendungen je Fall liegen bei dieser ordnungsbehördlichen Bestattung im oberen Viertel der Vergleichskommunen.

Eine Kommune sollte den Fehlbetrag und die Aufwendungen für ordnungsbehördliche Bestattungen unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) so niedrig wie möglich halten. Mögliche Kostenerstattungsansprüche sollte die Kommune konsequent durchsetzen.

4.6.1 Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung

Der Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung ist das negative Ergebnis, das sich aus der Gegenüberstellung der Aufwendungen und Kostenerstattungen sowie der weiteren Erträge einer Kommune für die Durchführung ordnungsbehördlicher Bestattungen im Durchschnitt je Fall ergibt.

Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung Aldenhoven in Euro 2019 bis 2021

Kennzahl	2019	2020	2021
Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung in Euro	k. A.	0,00	k. A.

Einen Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung hat die Gemeinde Aldenhoven im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2021 nicht zu verzeichnen. Er ist darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde in den Jahren 2019 und 2021 keine ordnungsbehördlichen Bestattungen durchgeführt hat. In 2020 gab es eine ordnungsbehördliche Bestattung, bei der ein bestattungspflichtiger Angehöriger den Aufwand der Gemeinde Aldenhoven erstattet hat.

Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 38 Werte eingeflossen.

Da im Jahr 2021 in Aldenhoven keine ordnungsbehördlichen Bestattungen erfolgte, fehlt in dem obenliegenden Streudiagramm die Kennzahl von Aldenhoven. Der Median liegt bei 786 Euro und das Maximum bei 3.140 Euro. Diese beiden Werte zeigen die Spannbreite für Fälle auf, in denen den Kommunen keine (volle) Deckung ihrer Aufwendungen gelingt.

Die Gemeinde Aldenhoven prüft für alle ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle, ob es bestattungspflichtige Angehörige oder einen Nachlass gibt, um die Bestattungskosten zu decken. Sofern Bestattungspflichtige vorhanden sind, macht die Gemeinde ihren Kostenerstattungsanspruch ihnen gegenüber geltend. Im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2021 findet fand in Aldenhoven nur 2020 eine ordnungsbehördliche Bestattung statt., ein Ein Fehlbetrag ist nicht entstanden, denn. Der der Aufwand konnte durch einen bestattungspflichtigen Angehörigen gedeckt werden.

4.6.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen je Bestattungsfall sind abhängig von örtlichen Besonderheiten, von der Form der durchgeführten Bestattung sowie von der individuellen Fallkonstellation.

Aufwendungen ordnungsbehördliche Bestattungen Aldenhoven in Euro 2019 bis 2021

Grundzahl/Kennzahl	2019	2020	2021
Aufwendungen ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	k. A.	2.622	k. A.
Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	k. A.	2.622	k. A.

Die Anzahl der vom Ordnungsamt durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungen beeinflusst die absoluten Aufwendungen in Aldenhoven nicht, da im Betrachtungszeitraum nur eine solche Bestattung vorkam. Die Aufwendungen setzen sich in 2020 aus den Kosten für den Bestatter und der Beisetzung der Urne auf dem Friedhof Aldenhoven – Niedermerz zusammen.

Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 38 Werte eingeflossen. Der Median im Vergleichsjahr 2021 liegt bei 1.988 Euro. Die weiteren Vergleichsdaten 2021 zeigen eine Spannweite vom 1. Viertelwert mit 1.618 Euro und einem Maximum von 3.724 Euro. Die unterschiedlichen Aufwendungen sind insbesondere durch verschiedene Bestattungsformen begründet.

Die Aufwendungen je Fall liegen 2020 in Aldenhoven im oberen Viertel der Vergleichskommunen. Grund dafür ist die Bestattung der Urne auf einem gemeindlichen Friedhof. Bei einer anonymen Bestattung auf dem Friedhof Dachsenhausen wäre der Median von zurzeit 1.690 Euro knapp unterschritten worden. Der Friedhof Dachsenhausen wird von dem ortsansässigen Bestattungsunternehmen in der Regel für Bestattungen vorgeschlagen.

4.6.3 Kostenerstattungen durch Dritte

Bei der Analyse der Kostenerstattungen setzt die gpaNRW die Erträge aus Kostenerstattungen in das Verhältnis zu den durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen. Die Erträge aus Verwaltungsgebühren berücksichtigen wir hierbei nicht.

Kostenerstattungen ordnungsbehördliche Bestattungen Aldenhoven 2019 bis 2021

Grundzahl/Kennzahl	2019	2020	2021
Kostenerstattungen ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	k. A.	2.622	k. A.
Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	k. A.	2.622	k. A.

In dem Bestattungsfall im Jahr 2020 konnte das Ordnungsamt die Kostenerstattung durch einen bestattungspflichtigen Angehörigen verbuchen. 2019 und 2021 gab es keine ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle.

Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 38 Werte eingeflossen.

Im Vergleichsjahr 2021 liegt das Minimum und der erste Viertelwert bei null Euro. Dies bedeutet, dass ein Viertel der Kommunen keine Kostenerstattungen erlangen, obwohl sie ordnungsbehördliche Bestattungen veranlassen mussten. Die Spannweite für die Höhe der eingebrachten Kostenerstattungen zeigt der Median mit 503 Euro, der dritte Viertelwert von 1.514 Euro und das Maximum von 2.894 Euro.

Die Gemeinde Aldenhoven vereinnahmt 2020 je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen einen höheren Betrag als alle Vergleichskommunen. Grund dafür ist der höhere Aufwand, der bei diesem Fall angefallen ist.

4.7 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Ordnungsbehördliche Bestattungen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Rechtmäßigkeit					
F1	Die Gemeinde Aldenhoven macht ihre Kostenerstattungsansprüche gegen- über Bestattungspflichtigen konsequent geltend. Eine Verwaltungsgebühr für die erbrachten Bestattungs-leistungen erhebt Aldenhoven nicht.	116	E1	Um die mit der ordnungsbehördlichen Bestattung verbundenen Verwal- tungsaufwand zu decken, sollte die Gemeinde Aldenhoven eine ange- messene Verwaltungsgebühr erheben.	117
Verfahrensstandards					
F2	Bei der Gemeinde Aldenhoven liegen noch keine schriftlichen und verbindli- chen Standards vor, wie nach Kenntnis eines Bestattungsfalls zu verfahren ist. Im Rahmen der Dokumentation werden Aktenvermerke gefertigt.	117	E2.1	Die Gemeinde Aldenhoven sollte ermitteln, ob eine Willensbekundung des oder der Verstorbenen zur Bestattungsart vorliegt und diese Recher- che in der Fallakte dokumentieren.	118
			E2.2	Die Gemeinde Aldenhoven sollte die Verfahrensabläufe bei ordnungsbe- hördlichen Bestattungen verschriftlichen und mit Checklisten ergänzen.	119

5. Friedhofswesen

5.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Aldenhoven im Prüfgebiet Friedhofswesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Friedhofswesen

Der in der Vergangenheit stattgefundenen Strukturwandel im Bestattungswesen ist auch bei der **Gemeinde Aldenhoven** deutlich zu erkennen. Die Bestattungszahlen liegen in den Jahren 2015 bis 2021 auf etwa gleichem Niveau. Die Annahme der gemeindlichen Friedhöfe durch die Bürgerinnen und Bürger liegt nahe dem Median der Vergleichskommunen.

Handlungsbedarf gibt es bei den **Friedhofsgebühren**, die seit längerem nicht aktualisiert wurden. Der Kostendeckungsgrad im Friedhofswesen liegt unter dem Median, der der Trauerhallen liegt im unteren Viertel der Vergleichskommunen. Die Verwaltung sollte ihre Anstrengungen intensivieren und den Gemeinderat zur Zustimmung angepasster Gebührensätze überzeugen oder auf der Kostenseite Einsparungen vornehmen.

Der Anteil der Sarg- und Urnenbestattungen hat sich im Zeitreihenvergleich deutlich verändert. Die Erdbestattungen werden nur selten gewünscht, der Anteil der Urnenbestattungen liegt 2021 bei rund 86 Prozent. Da der Flächenbedarf bei Urnengräbern geringer ist, hat das **Nachfrageverhalten** nach Urnenbestattungen deutlichen Einfluss auf den Flächenbedarf der kommunalen Friedhöfe.

Im Friedhofsbereich ergeben sich unterschiedliche Optimierungsmöglichkeiten. So sollte insbesondere die **Datenbasis** weiter verbessert werden. Aktuell können einige Kennzahlen nicht dargestellt werden, da die entsprechende Zahlenbasis nicht vorhanden ist.

Mit einer weitestgehend vollumfänglichen Datenbasis lässt sich ein **Berichtswesen** aufbauen sowie ein **Flächenentwicklungsplan** erstellen, der die interne Steuerung bei zukünftigen Entscheidungen unterstützt. Wird dieser erstellt, ist die Größe der Gemeinde bzw. der Friedhöfe angemessen zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Aldenhoven informiert die **Öffentlichkeit** auf ihrer Homepage angemessen über die Bestattungsmöglichkeiten auf den kommunalen Friedhöfen. Sie hat zusätzlich eine Broschüre aufgelegt, um auch Personen offline zu erreichen.

Die flächenbezogenen Kosten für die **Grünflächenunterhaltung** können nicht beziffert werden. Somit fehlen steuerungsrelevante Informationen.

5.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Die Bestattungskultur ist im Wandel. Urnenbestattungen und pflegearme Grabarten erleben eine hohe Nachfrage. Zusätzlich wächst eine Konkurrenzsituation im Friedhofswesen. Zahlreiche Friedhöfe weisen inzwischen kontinuierlich wachsende Flächenüberhänge aus. Dies stellt die kommunalen Friedhofsverwaltungen vor erhebliche Herausforderungen.

Die gpaNRW untersucht in diesem Prüfgebiet, wie die Kommunen das Friedhofswesen insgesamt steuern und organisieren. Wir analysieren die Flächenauslastung und deren Perspektive. Die Kostendeckung über die Gebühren sowie Wirtschaftlichkeitsaspekte bei der Grünpflege sind weitere Bestandteile dieses Prüfgebietes.

Ziel der gpaNRW ist es, Steuerungs- und Optimierungspotenziale aufzuzeigen. Die Darstellung der Kennzahlen zu den kommunalen Friedhöfen schafft Transparenz. Weiterhin wollen wir die Kommunen sensibilisieren, frühzeitig strategische Entscheidungen zur Weiterentwicklung ihrer Friedhöfe zu treffen. Der gpaNRW ist bewusst, dass eine die Totenruhe achtende Gestaltung der Friedhöfe unverzichtbar ist.

Die örtlichen Strukturen bilden die Ausgangslage für die Prüfungsschwerpunkte. Dazu untersucht die gpaNRW zunächst die Steuerung und Organisation des kommunalen Friedhofswesens. Bei den Gebühren liegt der Hauptfokus auf den rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Die Friedhofsflächen analysieren wir unter dem Aspekt der aktuellen Auslastungs- und Belegungssituation. Wir hinterfragen, ob und wie die Kommunen erkennbare Entwicklungstrends in den Planungen ihrer Friedhöfe berücksichtigen. Weiterhin analysieren wir die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung bei der Grünflächen- und Wegepflege.

Die in der Prüfung gebildeten Kennzahlen werden global für alle Friedhöfe der Kommune gebildet. Es ist Aufgabe der Kommune, individuell für jeden Friedhof zu entscheiden, inwieweit die gegebenen Empfehlungen umgesetzt werden können.

5.3 Örtliche Strukturen

Die kleinen kreisangehörigen Kommunen in NRW halten Friedhöfe bzw. Friedhofsflächen in sehr unterschiedlichem Umfang vor. Dies steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Konkurrenzsituation durch Friedhöfe in Trägerschaft von Dritten wie z.B. den Kirchen und privaten Betreibern. Daneben sind Friedhöfe auch Grünanlagen und stehen mit den weiteren Erholungs- und Grünflächen im Gemeindegebiet den Einwohnern auch zur Naherholung zur Verfügung. Diese strukturellen Merkmale beeinflussen die Bedeutung des Friedhofswesens in der Kommune.

In der **Gemeinde Aldenhoven** existieren aktuell sechs kommunale Friedhöfe, auf denen Bestattungen durchgeführt werden können. Es handelt sich um die Friedhöfe in den Ortsteilen Aldenhoven, Siersdorf, Freialdenhoven, Dürboslar, Schleiden und Niedermerz. Jeder Friedhof verfügt über eine Trauerhalle. Konfessionelle Friedhöfe gibt es nicht.

Strukturkennzahlen Friedhofswesen 2021

Grund- / Kennzahlen	Alden-hoven	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Kommunale Friedhöfe	6,00	1,00	3,00	3,00	6,50	14,00	31
Kommunale Friedhofsfläche in qm	55.155	14.514	33.866	42.230	56.562	108.481	31
Anteil Bestattungen auf den kommunalen Friedhöfen an den Sterbefällen in der Kommune in Prozent	79,04	22,38	59,11	81,94	94,82	111	30
Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen je 1.000 qm Friedhofsfläche	2,39	1,26	1,99	2,32	2,81	5,74	30
Anteil der Erholungs- und Grünfläche an der Gemeindefläche in Prozent	81,17	55,99	81,89	85,68	87,94	92,29	108
Erholungs- und Grünfläche je Einwohner in qm	2.605	778	3.388	4.538	6.273	16.844	108
Friedhofsfläche je Einwohner in qm	4,00	1,18	2,80	3,16	4,40	7,19	31

Die gesamte Friedhofsfläche liegt im Vergleich mit anderen Kommunen absolut sowie auch bezogen auf die Einwohnerinnen und Einwohner über dem Median. Über drei Viertel der Gemeindefläche stehen zu Erholungszwecken zur Verfügung, daher müssen die Friedhöfe diesen Zweck nicht erfüllen.

Rund 79 Prozent der Sterbefälle werden auf den kommunalen Friedhöfen beigesetzt. Im interkommunalen Vergleich liegt dieser Wert nahe dem Median.

In der Vergangenheit hat sich die Bestattungskultur gewandelt. Der Trend von Sarg- zu Urnenbeisetzungen ist auch in Aldenhoven deutlich zu erkennen. So werden vermehrt pflegeärmere Grabarten nachgefragt. Dies hat zur Folge, dass die auf den Friedhöfen vorhandenen Grabfelder nicht mehr so wie in der Vergangenheit genutzt werden. Es kommt zu Flächenüberhängen. Die freien Flächen müssen von der Gemeinde Aldenhoven gepflegt werden. Bei anhaltendem Trend werden weitere Bestattungsflächen tendenziell nicht mehr benötigt.

Ein Friedhofsentwicklungskonzept, welches sich mit den Auswirkungen dieses Veränderungsprozesses beschäftigt und in eine strategische Planung der Friedhofsflächen mündet, ist in der Gemeinde Aldenhoven nicht vorhanden.

Gleichwohl beschäftigt sich die Gemeinde Aldenhoven mit vorhandenen, nicht für Bestattungen benötigten Flächen. Diese werden pflegeleicht angelegt. Auf dem Friedhof in Aldenhoven ist z.B. eine Wildblumenwiese entstanden.

5.4 Friedhofsmanagement

Das Friedhofswesen sollte effizient gesteuert und organisiert sein. Es muss den besonderen Herausforderungen und dem wachsenden Anpassungsbedarf gerecht werden. Die gpaNRW analysiert daher im Folgenden die wesentlichen Handlungsfelder.

5.4.1 Organisation

- Die Friedhofsverwaltung, die Gebührenkalkulation sowie Unterhaltung der Friedhofsflächen finden in unterschiedlichen Verwaltungsbereichen statt. Ein regelmäßiger Informationsaustausch findet statt.

Eine Kommune sollte die Aufgaben rund um das Friedhofswesen von zentraler Stelle aus koordinieren. Die Prozesse sollten klar definiert und abgestimmt sein.

Die Produktverantwortung für das Friedhofswesen befindet sich in der Gemeinde Aldenhoven im Fachbereich II - Bauverwaltung und hier innerhalb der Abteilung 1 - Friedhof, Abfall, Umwelt. Hier wird die Bearbeitung der Bestattungen durchgeführt, Anträge der Bestatter bearbeitet, die Terminvergabe organisiert sowie Bescheide erstellt. Ebenso wird hier der laufende Schriftverkehr geführt und das Beschwerdemanagement abgewickelt.

Für die Bearbeitung der Bestattungen nutzt die Gemeinde Aldenhoven eine Friedhofssoftware, die die Friedhofsverwaltung bei der Abwicklung der Fälle unterstützt.

Die Gebührenkalkulation findet in der Abteilung 1 - Finanzen, Zahlungsabwicklung, Beteiligungen des Fachbereichs III - Finanzen / öffentliche Ordnung - statt. Weitere Informationen zur Gebührenkalkulation ergeben sich aus dem Berichtsabschnitt 5.5 Gebühren.

Die Bepanung der Friedhofsflächen, wie Ausbau und Anlegung von neuen Grabfeldern sowie die Unterhaltung der Friedhofsflächen, wird in der Abteilung Friedhof, Abfall, Umwelt (im Folgenden: Friedhofsverwaltung) vorgenommen. Die Friedhofsverwaltung steht hier insbesondere mit dem Bauhof zur Unterhaltung und Pflege in regelmäßigen Austausch.

5.4.2 Steuerung

→ Feststellung

Strategische Ziele hat die Gemeinde Aldenhoven beim Friedhofswesen formuliert. Die Zielerreichung wird nicht durch Kennzahlen unterstützt und dokumentiert.

Die friedhofsrelevanten Entscheidungen wirken vielfach erst langfristig. Daher sollte eine Kommune möglichst langfristige Zielvorgaben durch Politik und Verwaltungsführung setzen. Diese Zielvorgaben bilden die Basis für die Planungen und die dafür notwendigen Entscheidungen im Friedhofswesen. Dabei sollte eine Kommune Kennzahlen und Indikatoren zur Messung der Zielerreichung einsetzen. Über ein Berichtswesen sollte beurteilt werden, inwieweit die gesetzten Ziele realisiert werden. Auf der Basis dieser Berichte sollten die gesetzten Ziele regelmäßig überprüft werden.

Die **Gemeinde Aldenhoven** hat als Zielvorgabe zusammengefasst: „Ziel des Friedhofsträgers ist die dauerhafte Sicherung der ökonomischen Basis des Friedhofs, sodass die Qualität der

Leistungserbringung auch für die Zukunft mit möglichst geringer Belastung des allgemeinen Haushalts gesichert ist. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist nur durch die Einnahme von (nahezu) kostendeckenden Gebühren möglich. Die Gebührensätze sind dementsprechend so zu kalkulieren, dass das Gebührenaufkommen die gebührenfähigen Kosten der Einrichtung deckt.“

Ein Berichtswesen, in dem Verwaltungsführung und politische Gremien regelmäßig unterrichtet werden, ist im Ansatz vorhanden. Die Bestattungszahlen werden jährlich für jeden Friedhof nach Bestattungsart ausgewertet. Die Abteilung 1 (Finanzen, Zahlungsabwicklung, Beteiligungen) fragt entsprechende Zahlen ab. Weiterhin werden diese Daten in einer Statistik geführt.

Kennzahlen, die die Zielerreichung unterstützen und dokumentieren werden bei der Gemeinde Aldenhoven nicht gebildet. Die in diesem Bericht definierten Kennzahlen können dazu genutzt werden. Selbst wenn sie nur Gemeindeintern verglichen werden, können Kennzahlen Entwicklungen aufzeigen und für strategische sowie operative Entscheidungen eine Hilfestellung bieten.

→ **Empfehlung**

Zur Optimierung der Steuerung sollte die Gemeinde Aldenhoven für das Friedhofswesen die Zielerreichung anhand von Kennzahlen messen. Idealerweise fließen diese Informationen in das Berichtswesen ein.

5.4.3 Digitalisierung

→ **Feststellung**

Durch die in der Friedhofsverwaltung eingesetzte Software liegen der Gemeinde Aldenhoven bereits steuerungsrelevante Daten vor. Die Erfassung verschiedener Flächen fehlt noch.

Jede Kommune sollte über vollständige und aktuell gepflegte Daten zu ihren Friedhöfen verfügen. Diese bilden die Basis für notwendige Analysen und sind eine Voraussetzung für eine zielgerichtete Steuerung. Datenumfang und -tiefe sollten sich dabei streng an dem Maßstab „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“ orientieren. Zur Unterstützung der Prozesse im Friedhofswesen sollte eine Kommune eine Fachsoftware einsetzen.

Für die Verwaltung der Friedhöfe setzt die **Gemeinde Aldenhoven** eine Fachsoftware ein. Hier werden die Bestattungsfälle hinterlegt, Gebührenbescheide erstellt, Grabmalangelegenheiten sowie der laufende Schriftverkehr bearbeitet.

Allerdings sind nicht alle Daten, die für eine optimierte Steuerung notwendig wären, vorhanden. So sind Flächendaten wie Grün- oder Wegeflächen nicht erfasst. Auch die Anzahl der unbelegten Grabstellen kann nur geschätzt werden: einige Grabarten können sowohl mit einer oder mehreren Verstorbenen belegt werden.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Aldenhoven sollte die notwendigen Daten ermitteln und in die Fachsoftware einpflegen.

Zwar kann die Gemeinde Aldenhoven Entwicklungen und Tendenzen im Friedhofsbereich erfassen und auswerten, allerdings ist nur mit einer vollständigen Datenlage eine gesicherte, ganzheitliche Betrachtung der Friedhöfe sichergestellt.

Friedhofsansichten mit entsprechenden Grabstellen liegen vor, allerdings nicht digital. Die vorliegenden Pläne werden zeitnah manuell ergänzt. Somit stehen der Friedhofsverwaltung keine aktuellen (digitalen) Pläne der Friedhöfe zur Verfügung. Dies würde die tägliche Arbeit jedoch erleichtern und zu einem Mehrwert führen. So könnten Sachinformationen mit den geographischen Informationen zu den einzelnen Grabstellen zusammengeführt werden. Dadurch erhält die Friedhofsverwaltung einen ganzheitlichen Blick mit allen Informationen zu den Grabstellen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Aldenhoven sollte die Friedhofssoftware mit einem Grünflächeninformationssystem verknüpfen.

Auch für ein GIS ist eine vollständige Datenbasis notwendig. Mit einer umfassenden Datenlage wird die Friedhofsverwaltung aktiv in Steuerung und Organisation unterstützt.

5.4.4 Öffentlichkeitsarbeit

- Die Gemeinde Aldenhoven nutzt noch nicht alle Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit, um ihre Friedhöfe und deren Möglichkeiten aktiv den Einwohnerinnen und Einwohnern nahe zu bringen.

Eine Kommune sollte die Öffentlichkeit angemessen über ihr Angebot im Friedhofswesen informieren. Hierzu zählt insbesondere ein aktueller Internetauftritt mit Beschreibung der kommunalen Bestattungsmöglichkeiten, Trauerhallen, digitalen Dienstleistungen und Kontaktdaten. Weitere Maßnahmen wie zum Beispiel Flyer, die Beschilderung der Friedhöfe und Friedhofsführungen können die Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.

In der **Gemeinde Aldenhoven** findet die Öffentlichkeitsarbeit für den Bereich Friedhofswesen unter anderem über ihren Internetauftritt statt. Online sind die angebotenen Grabarten aufgelistet und Ansprechpersonen genannt. Auch finden sich hier die Friedhofssatzung und die Friedhofsgebührenordnung. Anträge ergänzen den Internetauftritt. Daneben hat die Gemeinde auch die Broschüre „Bestattungsmöglichkeiten in der Gemeinde Aldenhoven“ veröffentlicht. Darin werden die verschiedenen Grabarten vorgestellt und zum Teil mit Fotos illustriert. Auch die Gebühren gemäß Gebührensatzung und die Ruhefristen sind beigefügt. Die Broschüre ist nicht auf aktuellem Stand, es fehlen die neueren Bestattungsarten. Das sind die für Urnenbeisetzungen vorgesehenen Erdreihengräber auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung und das Gemeinschaftsgrab für Sternenkinder. In der Friedhofssatzung wurden diese Bestattungsarten bereits aufgenommen. Die Gemeinde Aldenhoven plant, die Broschüre um die neuen Bestattungsarten zu ergänzen, sobald die nächste Gebührensatzung beschlossen wird.

Neben dem Öffentlichkeitsangebot der Gemeinde Aldenhoven hat auch das ortsansässige Bestattungsunternehmen diese Informationen und gibt sie an ihre Klientel weiter.

Die Gemeinde sieht bei den Bestattungen selbst keine spürbare Konkurrenz. Die Kennzahl zur Nutzungsintensität der Friedhöfe liegt in 2021 bei 79 Prozent und belegt das.

Zu den Trauerhallen finden sich erst seit 2023 auf der Homepage Hinweise und Fotografien. In der Friedhofssatzung der Gemeinde sind Informationen nur schwer zu finden. Damit das Angebot der Gemeinde Aldenhoven genutzt wird, sollte es aktiver beworben werden. Die entsprechende Kennzahl zur Nutzungsintensität der Trauerhallen liegt bei nur rund 20 Prozent.

5.5 Gebühren

Die Kommunen haben für die Leistung einer Bestattung Gebühren zu erheben. Dies resultiert aus der in § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) festgelegten Rangfolge der Finanzmittelbeschaffung. Dabei sollen die Kommunen „soweit vertretbar und geboten [...] für die von ihr erbrachten Leistungen“ Entgelte erheben. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) legt dafür die Grundsätze zur Erhebung der Benutzungsgebühren fest.

Die Friedhofsgebühren refinanzieren innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens möglichst kostendeckend die gebührenrelevanten Gesamtkosten des kommunalen Friedhofswesens.

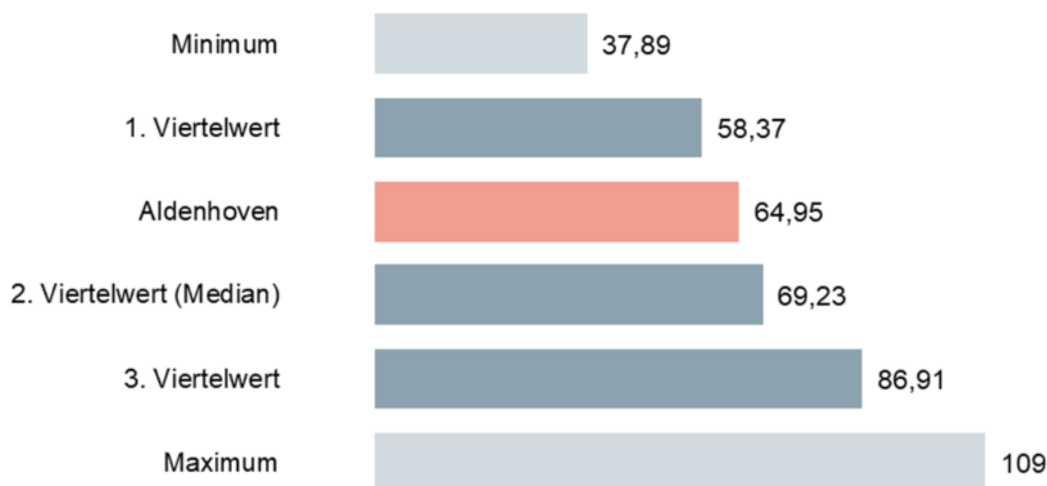
5.5.1 Kostendeckung

- Der Kostendeckungsgrad für das Friedhofswesen liegt 2021 deutlich unter dem Median. Eine Refinanzierung der gebührenrelevanten Gesamtkosten wird deutlich verfehlt.

Eine Kommune sollte die Friedhofsgebühren innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens so gestalten, dass die gebührenrelevanten Gesamtkosten refinanziert werden. Sie sollte die Gebühren regelmäßig kalkulieren und die Satzungen aktualisieren. Die Zusammenhänge von Gebührenhöhe und Nachfrageverhalten sollte eine Kommune dabei berücksichtigen.

Der Kostendeckungsgrad der **Gemeinde Aldenhoven** liegt im Betrachtungsjahr 2021 bildet im interkommunalen Vergleich den unteren Viertelwert ab. Die gebührenrelevanten Erlöse liegen bei rund 190.100 Euro, die entsprechenden Kosten bei rund 292.800 Euro.

Kostendeckungsgrad Friedhofswesen in Prozent 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 28 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



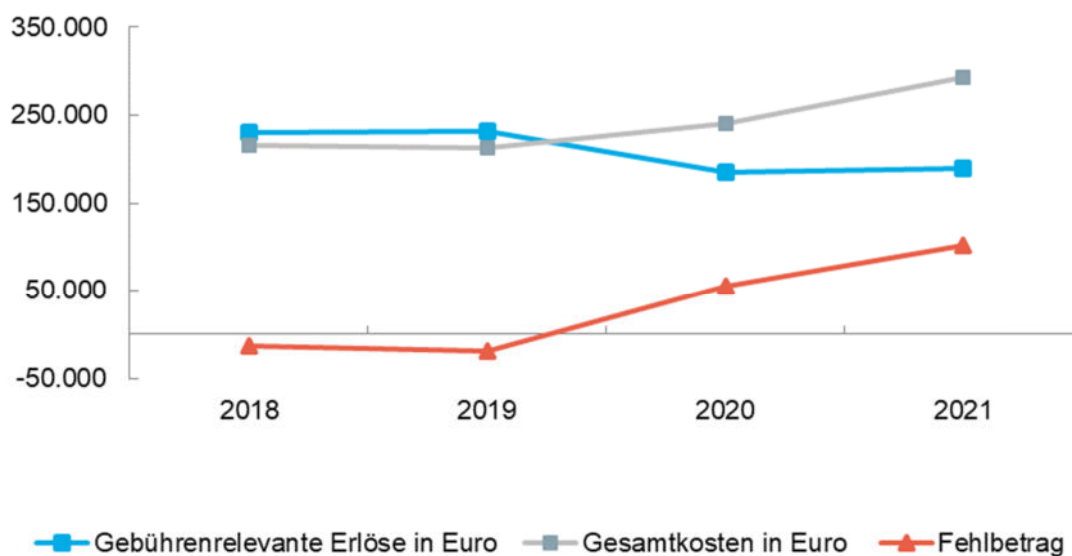
Der Zeitverlauf zeigt, dass der Kostendeckungsgrad für das gesamte Friedhofswesen in Aldenhoven rückläufig ist.

Kostendeckungsgrad Friedhofswesen Aldenhoven in Prozent 2018 bis 2021

2018	2019	2020	2021
106	109	76,85	64,95

Die gebührenrelevanten Gesamtkosten werden durch die Erlöse nicht refinanziert. Der Fehlbetrag steigt seit 2020. Die folgende Grafik verdeutlicht das anschaulich:

Fehlbetrag Friedhofswesen Aldenhoven in Prozent 2018 bis 2021



5.5.2 Grabnutzung

→ Feststellung

Die Gemeinde Aldenhoven hat ihre Friedhofsgebühren seit 2015 nicht angepasst.

Eine Kommune sollte alle Nutzungsberechtigten²⁵ angemessen am Gebührenaufkommen beteiligen. Die Gebührensätze der Grabnutzungsgebühren sollten sich aus einer nachvollziehbaren Äquivalenzziffernkalkulation ergeben.

Die Gebühren werden in der Gemeinde Aldenhoven jährlich kalkuliert. Die Kalkulation wird in der Abteilung Finanzen vorgenommen. Die notwendigen Daten sind vorhanden. Nachkalkulationen erstellt die Abteilung Finanzen nicht, da die Kalkulationen und damit die aktuellen Gebührensätze vom Gemeinderat nicht beschlossen wurden.

Dem Gemeinderat Aldenhoven sind niedrige Friedhofsgebühren wichtig. Jährlichen Empfehlungen der Gemeindeverwaltung, die Gebühren anzupassen, ist der Gemeinderat seit 2015 nicht gefolgt. 2017 wurde die Kalkulation neu strukturiert. Ein Jahr später wurde ein Arbeitskreis „Friedhofsgebühren“ eingesetzt. Der Arbeitskreis wurde zu einem späteren Zeitpunkt in eine Friedhofscommission überführt. Die Friedhofscommission hat sich in den letzten Jahren mehrfach getroffen. Eine Zustimmung zur Änderungen der Nutzungsgebühren gab sie nicht.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Aldenhoven sollte die Nutzungsgebühren für die Friedhöfe und Trauerhallen anpassen, um Defizite im Haushalt zu vermeiden. Geschieht dies in großen zeitlichen Abständen, sind drastische Gebührenanpassungen nicht zu vermeiden.

Bei der von der Verwaltung vorgestellten Gebührensatzung 2022 ist dieser Fall wieder eingetreten. Die Gebührensatzung wurde nicht beschlossen, da laut Protokoll der Sitzung „die massive Gebührenerhöhung den Gebührenzahlern nicht zuzumuten sei.“

Wenn auf Wunsch des Gemeinderates die Gebühren nicht erhöht werden, sollte die Gemeinde Aldenhoven alle Möglichkeiten nutzen, den Aufwand zu reduzieren. Neben den Hinweisen im Berichtsabschnitt Grün- und Wegeflächen sollten die folgenden Beispiele geprüft werden:

- Schließung von Friedhöfen, Trauerhallen und/oder Friedhofsflächen,
- Veräußerung und/oder Umnutzung von Erweiterungsflächen,
- Konzentration von Bestattungen auf bestimmte Friedhofsbereiche, Kernzonen und Vermeidung der Belegung von Außenbereichen der Friedhöfe,
- Umnutzung von Friedhofsflächen z.B. in Blühwiesen, ökologische Flächen, Blumenwiesen für Bienen, Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
- Änderung der Wegeführung bzw. Aufgabe von Wegen,
- Umnutzung von bestehenden, alten Gebäuden z.B. Kapelle für Bestattung in Urnennischen,
- Förderung von Kooperationen und Partnerschaften und
- kulturelle Veranstaltungen auf den Friedhöfen (insbes. in Trauerhallen)

²⁵ Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Aldenhoven sollte alle Möglichkeiten ausschöpfen, die Aufwendungen zu reduzieren.

In der Gebührenkalkulation der Gemeinde Aldenhoven werden Gemeinkosten (Overheadkosten) berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um Kosten für Aufgaben von anderen Bereichen und Abteilungen, die für das Friedhofswesen erbracht werden. Diese Kosten fließen als interne Leistungsverrechnungen in die Gebührenkalkulation.

Die Gebührenfestsetzung differenziert neben den Grabbereitstellungs- bzw. Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren auch die Benutzungsgebühren für Trauerhallen. Diesen werden die entsprechenden Kosten zugeordnet.

In der Gebührenkalkulation werden die Kosten für die Belegungsflächen über grabart-spezifisch definierte Äquivalenzziffern verteilt. Hier verwendet die Gemeinde Aldenhoven verschiedenen Faktoren, z.B. die Fläche, die Verlängerungsmöglichkeit, die Nutzungsdauer oder den Pflegeaufwand.

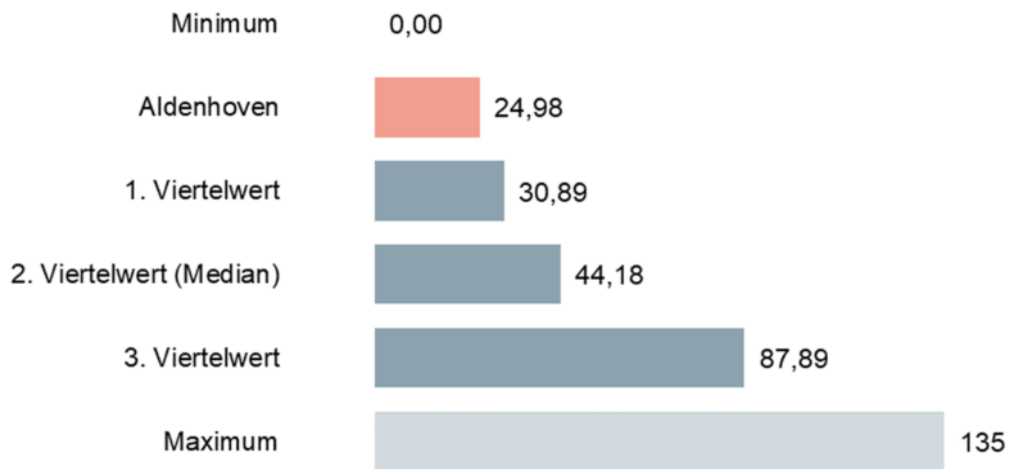
5.5.3 Trauerhallen

- ➔ Über die aktuellen Gebührenerträge kann die Gemeinde Aldenhoven nur einen geringen Teil der Kosten ihrer Trauerhallen decken. Die Trauerhallen werden bei Beisetzungen selten genutzt.

Für den Betrieb der Trauerhallen sollte eine möglichst vollständige Kostendeckung erreicht werden. Dafür sollte eine Kommune ein attraktives und konkurrenzfähiges Angebot für die Nutzerinnen und Nutzer bereitstellen.

Auf allen sechs kommunalen Friedhöfen hält die Gemeinde Aldenhoven Trauerhallen vor. Daneben gibt es auf dem Friedhof Aldenhoven noch eine alte Trauerhalle, die als Gerätelager dient. In die Berechnung der nachfolgenden Kennzahlen ist das Gerätelager nicht eingeflossen.

Kostendeckungsgrad Trauerhallen in Prozent 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 23 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Für die Trauerhallen liegen im Betrachtungsjahr 2021 die Erlöse bei rund 6.900 Euro, die Kosten bei rund 27.800 Euro. Dadurch ergibt sich für das Jahr 2021 ein Kostendeckungsgrad von ca. 25 Prozent.

Die Trauerhallen verfügen über Kühlräume und auf den Friedhöfen Aldenhoven und Siersdorf über sanitäre Einrichtungen. Insgesamt veranschlagt die Gemeinde Aldenhoven (bewusst) nicht kostendeckende Gebühren. Sie befürchtet bei höheren Gebühren eine geringere Nutzung.

Kostendeckungsgrad Trauerhallen Aldenhoven in Prozent 2018 bis 2021

2018	2019	2020	2021
14,57	44,80	23,17	24,98

Der Kostendeckungsgrad ist zum einen von den Kosten, zum anderen von den Erlösen und somit von der Anzahl der Nutzungen abhängig. Im Zeitverlauf wird deutlich, dass der Kostendeckungsgrad seit Jahren gering ist. 2018 waren die Kosten wegen Bauinvestitionen hoch, was den besonders geringen Kostendeckungsgrad erklärt. Die Anzahl der Nutzungen der Trauerhallen hat sich von 65 bzw. 66 Nutzungen in 2018 und 2019 auf 27 Nutzungen in 2020 und 2021 reduziert. Grund dafür ist die Corona-Pandemie. In 2022 hat sich die Anzahl der Nutzungen auf 41 erhöht. Aldenhoven rechnet im Jahr 2023 mit insgesamt 51 Nutzungen.

Anteil Nutzungen Trauerhallen an den Gesamtbeisetzungen in Prozent 2021

Kennzahl	Alden-hoven	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Nutzungen Trauerhallen an den Gesamtbeisetzungen in Prozent	20,45	0,00	26,36	58,09	79,57	137	29

Die Nutzungen der Trauerhallen im Verhältnis zu der Anzahl der gesamten Beisetzungen liegen im interkommunalen Vergleich im unteren Bereich. Auffällig ist die Nutzungsintensität der Trauerhallen im Vergleich mit der Auslastung bzw. Nutzungsintensität der Friedhöfe. Diese liegt bei rund 79 Prozent. Die Friedhöfe werden von der Bevölkerung angenommen, die Trauerhallen dagegen nicht.

Die Gemeinde Aldenhoven sieht hier eine spürbare Konkurrenzsituation. Trauerhallen werden ebenfalls von Bestattern angeboten.

Die Gemeinde sollte aktiv vorgehen, die Trauerhallen attraktiv gestalten und bewerben (siehe hierzu auch die Ausführungen zur Öffentlichkeitsarbeit im Abschnitt 5.4.4). Möglich wäre auch, die Trauerhallen für weitere Nutzungen, wie z.B. Konzerte oder Lesungen, zu öffnen.

5.6 Friedhofsflächen

Die Bestattungskultur hat sich verändert. Dies zeigt sich am Trend hin zu pflegearmen und platzsparenden Urnenbestattungen sowie alternativen, pflegefreien Grabarten. In diesem Abschnitt stellt die gpaNRW die Aufteilung der Friedhofsflächen sowie die wesentlichen Einflussfaktoren für die Auslastung der Bestattungsflächen dar. Diese Veränderung der Bestattungskultur führt zwangsläufig zu Flächenüberhängen. Um dieser Entwicklung langfristig zu begegnen, sensibilisieren wir dafür, gezielte Maßnahmen zu planen und umzusetzen.

5.6.1 Einflussfaktoren

Die gpaNRW analysiert die Einflussfaktoren auf die Auslastung der Bestattungsflächen auf den kommunalen Friedhöfen. Dabei stellen sich folgende Einflussfaktoren als wesentlich heraus:

- die Entwicklung der Bevölkerung und der Sterbefälle,
- die Anzahl der weiteren Friedhöfe im lokalen Umfeld und
- das Nachfrageverhalten nach bestimmten Bestattungsarten.

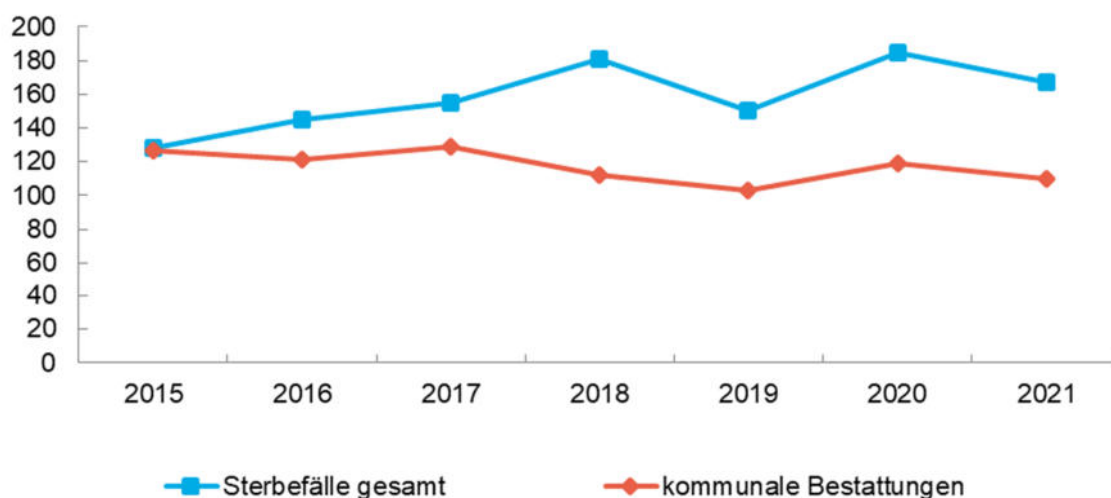
Die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner in der **Gemeinde Aldenhoven** ist im Eckjahresvergleich gestiegen.

Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner in Aldenhoven

	2000	2005	2007	2014	2018	2019	2020	2021
Einwohnerinnen und Einwohner	13.562	14.360	14.200	13.611	13.877	13.807	13.787	13.787

Anfang der 2000er Jahre lag die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner bei 13.562, im Betrachtungsjahr 2021 bei 13.787 Einwohnerinnen und Einwohner. Dies entspricht einer Steigerung von rund zwei Prozent. Die Bevölkerungsmodellrechnung von IT.NRW geht davon aus, dass die Bevölkerungszahl in der Gemeinde Aldenhoven bis zum Jahr 2040 um rund drei Prozent zunehmen wird, auf dann voraussichtlich 14.166 Einwohner.

Entwicklung Sterbefälle und kommunale Bestattungen Aldenhoven



Es ist zu erkennen, dass die Sterbefälle sowie die kommunalen Bestattungen in den letzten Jahren parallel verlaufen. Dies bedeutet, dass sich der Prozentsatz der Verstorbenen, der auf den kommunalen Friedhöfen beigesetzt wird, kaum verändert.

Bei den Sterbefällen gehen die Prognosezahlen bis zum Jahr 2040 von einer Erhöhung auf rund 189 Sterbefälle aus.

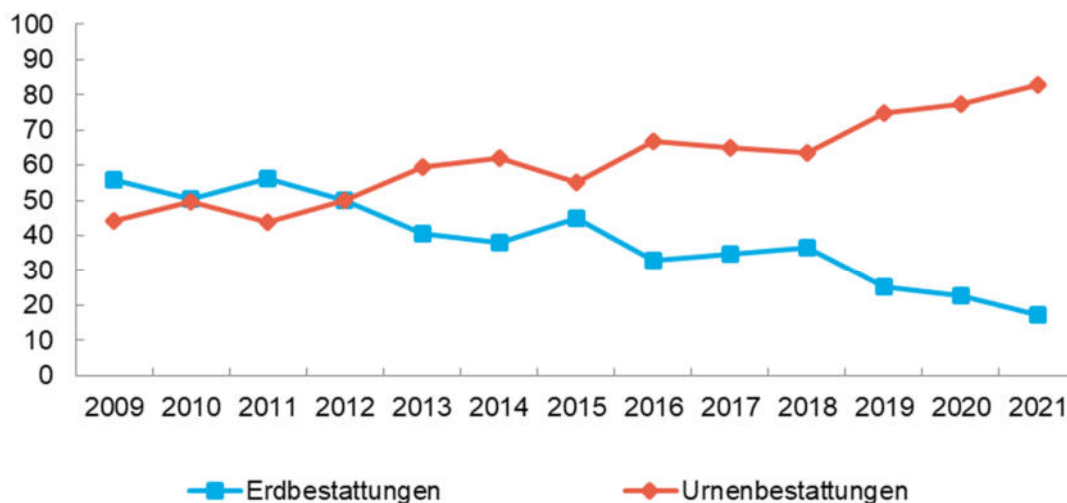
Anteil der Erd- und Urnenbestattungen an den Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen 2021

Kennzahlen	Aldenhoven	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Bestattungen Erdgräber an Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen in Prozent	13,64	6,25	23,22	35,62	44,16	62,37	30

Kennzahlen	Alden- hoven	Minimum	1. Viertel- wert	2. Viertel- wert (Me- dian)	3. Viertel- wert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Bestattungen Urnengräber an Bestat- tungen auf kommunalen Friedhöfen in Prozent	86,36	37,63	54,58	62,59	71,59	93,75	30

Der Anteil der Erdbeisetzungen liegt im Betrachtungsjahr 2021 weit unter dem Anteil der Urnenbeisetzungen. Im interkommunalen Vergleich wird deutlich, dass der Anteil der Urnenbeisetzungen in Aldenhoven relativ hoch, bzw. der Anteil der Erdgräberbeisetzungen relativ gering ist. Hier zeigt sich, dass die Entwicklung in Aldenhoven den Wandel im Bestattungswesen - weg von den Sargbeisetzungen, hin zu den Urnenbeisetzungen, schon weiter vollzogen hat, als dass bei den Vergleichskommunen der Fall ist.

Entwicklung Sarg- und Urnenbestattungen Aldenhoven in Prozent



Im Jahr 2012 war jede zweite Bestattung eine Sargbestattung. Im Laufe der folgenden Jahre hat sich der Anteil der Urnenbeisetzungen kontinuierlich erhöht. Da die Nachfrage nach Urnengräbern weiter steigend ist, wird sich der Anteil vermutlich weiter erhöhen.

Die Gemeinde Aldenhoven bietet seit Jahren die Bestattung in Kolumbarien an. Von der Bevölkerung wird diese Bestattungsform sehr gut angenommen. Das gilt auch für die sogenannten „amerikanischen Bestattungen“. Sie werden in Aldenhoven seit Jahren angeboten. Hierbei handelt es sich um Rasengräber mit liegender Gedenktafel. Sie sind besonders pflegeleicht.

Dieses geänderte Bestattungsverhalten hat zur Folge, dass sich der Bedarf an Grabflächen auf den Friedhöfen kontinuierlich verringert.

Grabflächen zu überplanen ist ein langfristiger Prozess. Insoweit ist es wichtig, frühzeitig Strategien zu entwickeln und Maßnahmen einzuleiten.

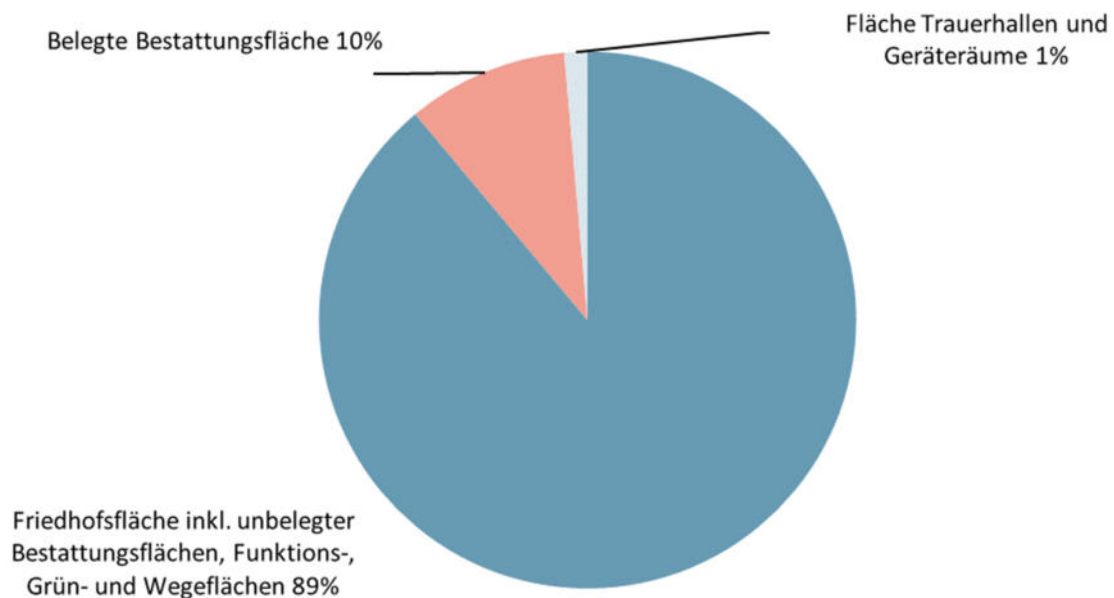
5.6.2 Aufteilung der Friedhofsflächen

- Die Gemeinde Aldenhoven hat keine differenzierte Flächenerfassung mit separaten Grab-, Grün- und Wegeflächen. Der Anteil der belegten Grabstellen beträgt rund zehn Prozent.

Eine Kommune sollte die Flächen auf den kommunalen Friedhöfen bedarfsgerecht ausrichten und dabei die unterschiedlichen Funktionen der Flächen berücksichtigen. Die Bestattungsfläche hat für den wirtschaftlichen Betrieb des Friedhofs eine wesentliche Bedeutung, da hierüber die Gebührenerträge generiert werden. Eine Kommune sollte die Auslastung ihrer Bestattungsfläche kennen und steuern. Dabei ist es Ziel, diese möglichst hoch auszulasten und konzentriert zu belegen. Eine lückenhafte Belegung der Bestattungsfläche sollte eine Kommune vermeiden, weil hierdurch höhere Unterhaltungskosten entstehen.

Die Flächen der kommunalen Friedhöfe teilt die gpaNRW für die Analyse in Grün- und Wegeflächen, Funktionsflächen und Bestattungsflächen auf. Zu den Funktionsflächen zählen die Flächen der Trauerhallen, der Parkplätze und etwaiger Betriebshöfe. Die Bestattungsfläche ergibt sich aus den belegten und unbelegten Grabflächen. Die belegte Grabfläche ermittelt die gpaNRW auf Basis der belegten Grabstellen und jeweils üblichen Grabgrößen.

Bei der **Gemeinde Aldenhoven** teilen sich die der Friedhofsverwaltung bekannten Flächen der kommunalen Friedhöfe wie folgt auf.



Im Kapitel Grün- und Wegeflächen analysiert die gpaNRW die wirtschaftliche Unterhaltung der Grünflächen. Zu den Funktionsflächen zählt auch die Fläche der Trauerhallen, deren wirtschaftlichen Betrieb wir im Abschnitt Trauerhallen darstellen.

Flächenanteile der Grabarten 2021

Kennzahl	Alden-hoven	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Standardfläche belegte Grabstellen an der Bestattungsfläche in Prozent	k.A.	10,83	23,07	36,93	43,39	89,33	21
Anteil Standardfläche belegte Erdgräber an der Bestattungsfläche in Prozent	k.A.	9,60	20,58	32,52	41,74	84,60	21
Anteil Standardfläche belegte Urnengräber an der Bestattungsfläche in Prozent	k.A.	1,01	1,82	3,14	4,35	5,56	21

Die Belegungssituation auf den kommunalen Friedhöfen kann nicht dargestellt werden. Für die Berechnung des Belegungsgrades muss die Bestattungsfläche bekannt sein. Die Gemeinde Aldenhoven kann diese allerdings nicht angeben.

In den bisher von der gpaNRW durchgeführten Prüfungen des Friedhofswesens konnte in zahlreichen Kommunen festgestellt werden, dass der überwiegende Teil der Flächen aus Grün- und Wegeflächen sowie aus freien, nicht belegten Grabflächen besteht.

Diese Verteilung gilt auch für die Friedhöfe der Gemeinde Aldenhoven. Im Rahmen einer vor Ort durchgeführten Besichtigung der Friedhöfe wurde deutlich, dass auch auf den Friedhöfen der Gemeinde Aldenhoven zum Teil ein sogenannter „Flickenteppich“ vorhanden ist. Dabei handelt es sich um einzelne, nicht mehr belegte Gräber auf den Grabfeldern, die von der Gemeinde gepflegt werden müssen. Eine weitere Auffälligkeit ist genau die gegensätzliche Situation, wenn nur noch einzelne Grabstätten auf ansonsten bereits abgeräumten Grabfeldern vorhanden sind. Hier muss die Gemeinde die gesamte Infrastruktur wie Zuwegung und teilweise auch Wasserstellen vorhalten und unterhalten. Ein Rückbau oder eine anderweitige Nutzung ist oftmals nicht möglich oder schwierig. Somit ergeben sich bei solchen Fällen auch nur eingeschränkt Möglichkeiten, die entsprechenden Flächen pflegearm zu gestalten.

Die Gemeinde Aldenhoven achtet bei der Vergabe darauf, ganze Grabflächen bzw. Grabfelder freizuziehen, um diese dann wieder in Gänze beplanen zu können. Einzelne Lücken versucht sie zu schließen.

5.6.3 Entwicklung der Bestattungsfläche

→ Feststellung

Eine Friedhofsentwicklungsplanung hat die Gemeinde Aldenhoven bisher nicht aufgestellt.

Eine Kommune sollte ihre Friedhofsflächen langfristig planen. Dabei sollte sie insbesondere die aktuelle Nachfrage, bereits unbelegte Bestattungsflächen und die zukünftig freiwerdenden Grabstellen berücksichtigen. Eine gezielte Vergabe der Grabstellen ist ein wesentliches Instrument, die Planungen zu realisieren. Eine Kommune sollte nachfrageorientierte und attraktive

Bestattungsarten anbieten, um ihre Flächen wirtschaftlich auszulasten und Abwanderungen zu anderen Friedhofsträgern möglichst zu vermeiden. Flächen, die eine Kommune langfristig nicht mehr für die Aufgabe Friedhofswesen benötigt, sollte sie anderen Nutzungen zuführen.

Bei der Gemeinde Aldenhoven stellt sich die Entwicklung der Grabarten wie folgt dar:

Prognostizierte Entwicklung der Grabarten der Gemeinde Aldenhoven

Bezeichnung	Anzahl
Neukäufe Erdgräber 2021	14
Fünffjahresmittel der freiwerdenden Erdgrabstellen 2024 bis 2028	41
Neukäufe Urnengräber 2021	76
Fünffjahresmittel der freiwerdenden Urnengrabstellen 2024 bis 2028	3

An dieser Darstellung ist zu erkennen, wie viele Gräber im Betrachtungsjahr 2021 neu erworben wurden und wie viele Gräber jedes Jahr aufgrund des Ablaufs des Nutzungsrechtes frei werden.

Auffällig ist die Entwicklung bei den Erdgräbern. Den 14 Neukäufen stehen 41 freiwerdende Erdgrabstellen gegenüber. Jedes Jahr fallen somit rund 27 Erdgräber an die Gemeinde Aldenhoven zurück, deren Flächen gepflegt werden müssen. Sollten die Nutzungsrechte an Erdgräbern verlängert werden, verringert sich die Zahl entsprechend. Dies ist allerdings ausschließlich bei Wahlgräbern möglich und macht nur einen geringen Teil aus. Besonders zu berücksichtigen ist dabei, dass neben den jährlich freiwerdenden Grabstellen bereits eine Anzahl freier Erdgrabstellen vorhanden ist. In 2023 handelt es sich um fast 600 Erdgrabstellen.

Bei den Urnengrabstellen ist die Anzahl der Neukäufe noch höher als die der freiwerdenden Urnengrabstellen. Hierfür gibt es zwei Gründe. Zum einen ist die Nachfrage nach Urnengrabstellen weiterhin hoch. Zum anderen war die Verbreitung der Urnengrabstellen in den 90er Jahren noch nicht sehr groß (diese Ruhefristen laufen in dem o.g. Zeitraum 2024 bis 2028 aus), sondern hat von da an erst zugenommen. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der gestiegenen Nachfrage nach Urnengräbern in den 2000er Jahren auch die freiwerdenden Urnengrabstellen in den Folgejahren nach dem hier genannten Zeitraum (2024 bis 2028) zunehmen werden. Wie bei den Erdgräbern sind auch bei den Urnengrabstellen bereits jetzt freie Kapazitäten vorhanden.

Die Gemeinde Aldenhoven reagiert auf das geänderte Bestattungsverhalten und die damit verbundene Flächenauslastung. Sobald die Friedhofssatzung genehmigt ist, sollen sogenannte amerikanische Urnen das Angebot ergänzen. Die Gemeinde ist daneben bestrebt, Grabflächen/Grabfelder freizuziehen, um diese nachfrageorientiert zu überplanen.

→ Empfehlung

Auf Grundlage einer vollumfänglichen Datenlage sollte die Gemeinde Aldenhoven eine Flächen- bzw. Friedhofsentwicklungsplanung aufstellen. Mit der Kenntnis der tatsächlichen Auslastung der einzelnen Friedhöfe können weitere Maßnahmen zielgerichtet umgesetzt werden.

Eine Entwicklungsplanung setzt voraus, dass aktuelle Strukturen (z.B. Gräber, Wege und Grünanlagen) detailgenau wiedergegeben werden können. Grundlage hierfür ist ein digitaler Friedhofsplan bzw. digitales Flächenmanagementsystem, die zukünftig im Bereich des Friedhofswesens der Gemeinde Aldenhoven zum Einsatz kommen sollen.

5.7 Grün- und Wegeflächen

5.7.1 Struktur der Grün- und Wegeflächen

→ Feststellung

Die Gemeinde Aldenhoven hat bisher die Grün- und Wegeflächen auf den Friedhöfen weder in der Größe, noch in der Struktur erfasst. Steuerungsrelevante Informationen fehlen daher.

Eine Kommune sollte über detaillierte Informationen zu den Grün- und Wegeflächen auf ihren Friedhöfen verfügen. Sie sollte die Entwicklung dieser Flächen langfristig planen. Etwaige Reserveflächen sollte eine Kommune pflegeleicht gestalten. Nicht mehr für den Friedhofszweck erforderliche Grün- und Wegeflächen sollte eine Kommune umgestalten oder anderen Nutzungen zuführen.

Die **Gemeinde Aldenhoven** hat ihre Grün- und Wegeflächen bisher nicht nach Quadratmeter erfasst. Angaben zu den Strukturen der Grün- und Wegeflächen (Vegetationsarten, Beschaffenheit der Wege) sind der Gemeinde ebenfalls nicht bekannt. Für die Arbeit auf den Friedhöfen ist die Datenlage aus Sicht der Gemeinde ausreichend.

Mit den aktuellen Daten kann die Gemeinde Aldenhoven die zu unterhaltende Fläche nicht ermitteln. Dadurch ist es ihr derzeit nicht möglich, die Wirtschaftlichkeit der Unterhaltung ihrer Grün- und Wegeflächen zu steuern.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Aldenhoven sollte sowohl die Flächen als auch die Strukturen der Grünflächen und Wege auf den Friedhöfen erfassen.

Neben der Struktur der Grün- und Wegeflächen beeinflusst auch der Pflegestandard die Höhe der Unterhaltungskosten. Ebenfalls sind keine Vergleiche zu einer Erledigung der Aufgaben durch Dritte möglich, da Aldenhoven für etwaige Ausschreibungen die Flächen ermitteln müsste.

Bei Neuanlagen von Grabfeldern stimmen sich in Aldenhoven Verwaltung und Bauhof eng miteinander ab. Es existiert keine längerfristige Planung zu den Grün- und Wegeflächen.

Die gpaNRW setzt den Anteil der Grün- und Wegeflächen ins Verhältnis zur Friedhofsfläche, um Aussagen zur unterschiedlichen Strukturierung der kommunalen Friedhöfe treffen zu können. Die Spannweite im interkommunalen Vergleich ist recht hoch. In der nachfolgenden Tabelle bieten wir der Gemeinde Aldenhoven die Daten der Vergleichskommunen zur Orientierung und späteren Verwendung bei eigenen Auswertungen an.

Grün und Wegeflächen 2021

Kennzahlen	Alden-hoven	Minimum	1. Viertel-wert	2. Viertel-wert (Me-dian)	3. Viertel-wert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Grün- und Wegeflä-chen an der Friedhofsflä-che in Prozent	k.A.	14,45	37,44	44,38	56,02	78,84	22
Anteil Grünfläche an der Grün- und Wegefläche in Prozent	k.A.	31,56	44,21	53,81	65,62	76,93	20
Anteil Wegefläche an der Grün- und Wegefläche in Prozent	k.A.	23,07	34,38	46,20	55,79	68,44	20

Besonderheiten bei den Grün- und Wegeflächen auf den Friedhöfen in Aldenhoven gibt es nicht.

5.7.2 Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen

→ Feststellung

Die Datenlage der Gemeinde Aldenhoven ermöglicht keine Bewertung der Unterhaltungsaufwendungen der Grün- und Wegeflächen.

Eine Kommune sollte die Grün- und Wegeflächen wirtschaftlich unterhalten. Eine Kommune sollte den Ressourceneinsatz durch die Gestaltung und Ausstattung der Grün- und Wegeflächen sowie die Pflegestandards und -häufigkeiten beeinflussen. Dies gilt bei eigener Wahrnehmung der Grün- und Wegepflege wie auch bei externer Vergabe der Aufgabe. Eine Kommune sollte die Pflegeleistungen auswerten und deren Ausführung kontrollieren.

Die **Gemeinde Aldenhoven** trennt den Aufwand für die Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen von den Leistungen, die der Bauhof für Grabpflege und Grabaushub erbringt. Da detaillierte Flächenangaben fehlen, ist eine Betrachtung der Unterhaltungskosten Grün- und Wegeflächen nicht möglich. Der Aufwand für die Grün- und Wegeflächen beträgt im Vergleichsjahr 2021 insgesamt rund 244.600 Euro.

Die Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen sollte regelmäßig im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung kontrolliert werden. Nur so kann Aldenhoven ggf. Kostentreiber erkennen und beheben.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Aldenhoven sollte die Grün- und Wegeflächen erfassen und damit den Aufwand je Fläche berechnen. Anschließend kann sie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung prüfen.

Nur mit einer wirtschaftlicheren Ausrichtung lassen sich die entstehenden Kosten und damit auch der Kostendeckungsgrad positiv beeinflussen. Um die Pflege auf ihren Friedhöfen möglichst wirtschaftlich zu erbringen, sollte die Gemeinde in einem ersten Schritt feststellen, ob es bestimmte Tätigkeiten gibt, die besonders hohe Kosten hervorrufen. Aus dieser Erkenntnis ergeben sich dann wiederum Anknüpfungspunkte:

- die regelmäßige Überprüfung von Pflegestandards,
- die Umgestaltung von Grünflächen auf allen Friedhöfen mit dem Ziel der kostengünstigeren Pflege und
- regelmäßige Make or Buy-Vergleiche.

Des Weiteren sollte die Gemeinde Aldenhoven die Strukturen optimieren. Dies kann durch die Umgestaltung der bestehenden Grünflächen geschehen. Größere, zusammenhängende Flächen sind grundsätzlich wirtschaftlicher zu pflegen (z.B. durch effizientere Arbeitsabläufe und/oder den Einsatz von Großgeräten bei der Rasenpflege). Zahlreiche Hecken oder in Form geschnittene Sträucher auf den Friedhöfen müssen ein- bis zweimal jährlich geschnitten werden. Sie sollten hinterfragt werden. Optimaler Weise fließen solche Entscheidungen in ein Friedhofsentwicklungskonzept.

Die Gemeinde Aldenhoven sollte durch umgestaltete Grünflächen ihren Pflegeaufwand reduzieren. Solche Entscheidungen könnte sie perspektivisch in einen Friedhofsentwicklungsplan einfließen lassen.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Aldenhoven sollte durch umgestaltete Grünflächen ihren Pflegeaufwand reduzieren. Solche Entscheidungen könnte sie perspektivisch in einen Friedhofsentwicklungsplan einfließen lassen.

Weiterhin sollten Gehölzflächen zusammengefasst oder Begrenzungsbepflanzungen aufgenommen werden, wenn Gräber entfallen. Ziel ist es, für die Grünflächenpflege eine „störungs-freie“ Fläche herzustellen.

5.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023 - Friedhofswesen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Friedhofsmanagement					
F1	Strategische Ziele hat die Gemeinde Aldenhoven beim Friedhofswesen formuliert. Die Zielerreichung wird nicht durch Kennzahlen unterstützt und dokumentiert.	128	E1	Zur Optimierung der Steuerung sollte die Gemeinde Aldenhoven für das Friedhofswesen die Zielerreichung anhand von Kennzahlen messen. Idealerweise fließen diese Informationen in das Berichtswesen ein.	129
F2	Durch die in der Friedhofsverwaltung eingesetzte Software liegen der Gemeinde Aldenhoven bereits steuerungsrelevante Daten vor. Die Erfassung verschiedener Flächen fehlt noch.	129	E2.1	Die Gemeinde Aldenhoven sollte die notwendigen Daten ermitteln und in die Fachsoftware einpflegen.	129
			E2.2	Die Gemeinde Aldenhoven sollte die Friedhofssoftware mit einem Grünflächeninformationssystem verknüpfen.	130
Gebühren					
F3	Die Gemeinde Aldenhoven hat ihre Friedhofsgebühren seit 2015 nicht angepasst.	132	E3.1	Die Gemeinde Aldenhoven sollte die Nutzungsgebühren für die Friedhöfe und Trauerhallen anpassen, um Defizite im Haushalt zu vermeiden. Geschieht dies in großen zeitlichen Abständen, sind drastische Gebührenanpassungen nicht zu vermeiden.	133
			E3.2	Die Gemeinde Aldenhoven sollte alle Möglichkeiten ausschöpfen, die Aufwendungen zu reduzieren.	134
Friedhofsflächen					
F4	Eine Friedhofsentwicklungsplanung hat die Gemeinde Aldenhoven bisher nicht aufgestellt.	140	E4	Auf Grundlage einer vollumfänglichen Datenlage sollte die Gemeinde Aldenhoven eine Flächen- bzw. Friedhofsentwicklungsplanung aufstellen. Mit der Kenntnis der tatsächlichen Auslastung der einzelnen Friedhöfe können weitere Maßnahmen zielgerichtet umgesetzt werden.	141

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Grün- und Wegeflächen					
F5	Die Gemeinde Aldenhoven hat bisher die Grün- und Wegeflächen auf den Friedhöfen weder in der Größe, noch in der Struktur erfasst. Steuerungsrelevante Informationen fehlen daher.	142	E5	Die Gemeinde Aldenhoven sollte sowohl die Flächen als auch die Strukturen der Grünflächen und Wege auf den Friedhöfen erfassen.	142
F6	Die Datenlage der Gemeinde Aldenhoven ermöglicht keine Bewertung der Unterhaltungsaufwendungen der Grün- und Wegeflächen.	143	E6.1	Die Gemeinde Aldenhoven sollte die Grün- und Wegeflächen erfassen und damit den Aufwand je Fläche berechnen. Anschließend kann sie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung prüfen.	143
			E6.2	Die Gemeinde Aldenhoven sollte durch umgestaltete Grünflächen ihren Pflegeaufwand reduzieren. Solche Entscheidungen könnte sie perspektivisch in einen Friedhofsentwicklungsplan einfließen lassen.	144

➔ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

DE-e Poststelle@gpanrw.de-mail.de

i www.gpa.nrw.de